

Neuss/Grevenbroich, 06.11.2013

An die  
Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses.

**nachrichtlich:**

An die  
stv. Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses  
und die Kreistagsabgeordneten,  
die nicht dem Planungs- und Umweltausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung**  
zur **12. Sitzung**  
**des Planungs- und Umweltausschusses**  
(XV. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 19.11.2013, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich  
Kreissitzungssaal (1. Etage)  
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich  
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

1/188

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Netzentwicklungsplanung/Konverterstandort  
Vorlage: 61/2817/XV/2013
3. Energiebericht 2009 - 2011  
Vorlage: 68/2832/XV/2013
4. Abfallgebühren und -entgelte 2014  
Vorlage: 68/2752/XV/2013
5. Sachstandsbericht Grundwasser  
Vorlage: 68/2827/XV/2013

6. Düngung von Grünland mit Gülle im Naturschutzgebiet "Rheinaue" nach dem Landschaftsplan II  
Vorlage: 68/2808/XV/2013
7. Klimapartnerschaft mit der Gemeinde Solano in Kolumbien  
Vorlage: 61/2818/XV/2013
8. 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 "Gewerbegebiet Noithausen" der Stadt Grevenbroich  
hier: Anpassung gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW  
Vorlage: 61/2641/XV/2013
9. 2. Änderung des Landschaftsplanes VI - Grevenbroich/Rommerskirchen - (Aufnahme von Landschaftsschutzflächen gem. Änderungsverordnung der Bezirksregierung v. 19.02.2008)  
hier:
  - a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
  - b) Vorbereitung des Beschlusses durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der OffenlageVorlage: 61/2804/XV/2013
10. 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - (FFH-Gebiet Wahler Berg)  
hier:
  - a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger
  - b) Vorbereitung des Satzungsbeschlusses der 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - durch den KreistagVorlage: 61/2805/XV/2013
11. Fortführung des Masterplan:Grün im Rhein-Kreis Neuss, Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein-Kreis Neuss  
Vorlage: 61/2813/XV/2013
12. Mitteilungen
- 12.1. Umsetzung der Hochwassermanagement-Richtlinie  
Vorlage: 68/2826/XV/2013
13. Anfragen

  
Walter Boestfleisch  
Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI  
1. Etage  
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I/II  
Erdgeschoss  
02181/601-2110/2120

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV  
Erdgeschoss  
02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III  
Erdgeschoss  
02181/601-2130

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02  
Erdgeschoss  
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.10.2013

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 61/2817/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	19.11.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Netzentwicklungsplanung/Konverterstandort**

**Sachverhalt:**

Zur Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses wird die Firma Amprion zum aktuellen Sachstand der Alternativenprüfung für einen Konverterstandort vortragen.



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.11.2013

68 - Amt für Umweltschutz

**rhein  
kreis  
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 68/2832/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	19.11.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Energiebericht 2009 - 2011**

**Sachverhalt:**

Der Energiebericht 2009 – 2011 wird in der Sitzung als Tischvorlage ausgelegt.

Er gibt einen ausführlichen Überblick über alle Kreisgebäude und deren Energieverbräuche im Berichtszeitraum.



**Sitzungsvorlage-Nr. 68/2752/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	19.11.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Abfallgebühren und -entgelte 2014**

**Sachverhalt:**

**1. Abfallwirtschaftskonzept, Vertragslage, Beschlusslage**

Das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Rhein-Kreises Neuss basiert auf der abfallwirtschaftlichen Rahmenvereinbarung, welche die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Stadt Krefeld, Stadt Mönchengladbach, Kreis Viersen und Rhein-Kreis Neuss abgeschlossen haben. In diese Vereinbarung ist die Stadt Düsseldorf eingebunden. Die Vereinbarung regelt die gemeinsame Nutzung der Entsorgungsanlagen, insbesondere der Müllverbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf. Dadurch ist es gelungen, langfristige Entsorgungssicherheit zu günstigen Preisen zu gewährleisten. Auf eine eigene Müllverbrennungsanlage im Rhein-Kreis Neuss konnte verzichtet werden.

Die praktische Umsetzung des AWK's erfolgt im Wesentlichen auf der Basis eines Entsorgungsvertrages zwischen dem Rhein-Kreis Neuss als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen, als beauftragter Dritten des Kreises. Der Entsorgungsvertrag wurde ursprünglich zum 01.01.1997 mit der Trienekens GmbH geschlossen. Die EGN ist deren Rechtsnachfolgerin. Der Entsorgungsvertrag besitzt eine Laufzeit bis zum 31.12.2016. Die EGN erbringt im Auftrag des Kreises folgende Leistungen: Alle getrennt angelieferten Wertstoffe, z.B. Bioabfall werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt. Die nicht verwertbaren Abfälle werden einer Sortierung und Aufbereitung unterzogen, um hohe Anteile verwertbarer Abfälle aus dem Restabfall herauszunehmen. Nur eine möglichst kleine Menge wird den Müllverbrennungsanlagen Krefeld oder Düsseldorf zugeführt. Nicht brennbare Abfälle werden auf der Deponie Neuss-Grefrath deponiert.

Die Rekultivierung und eine 25-jährige Nachsorge der verfüllten Deponien erfolgen ebenfalls durch die EGN im Rahmen des genannten Entsorgungsvertrages. Für diesen Leistungsteil endet der Vertrag nicht am 31.12.2016. Die dazu erforderlichen finanziellen Mittel werden mit den Deponieentgelten vereinnahmt und durch die EGN zurückgestellt. Die zukünftigen Leistungspflichten der EGN sind durch eine Bürgschaft abgesichert. Die gesetzliche Nachsorgepflicht beträgt mindestens 30 Jahre. Für die fehlenden Jahre 26-30 bildet der Kreis eigene Rückstellungen.

Das Konzept des Entsorgungsvorganges mit der EGN sah ursprünglich vor, dass alle für den Kreis erforderlichen Entsorgungsleistungen innerhalb der Vertragslaufzeit durch die EGN erbracht werden. Jedoch haben verschiedene Entwicklungen dazu geführt, dass inzwischen einige Leistungen außerhalb des genannten Entsorgungsvorganges abgewickelt werden. Dabei kam bei verschiedenen Ausschreibungen wiederum die EGN zum Zuge:

- Die Annahme, Bündelung und Umladung von Altpapier erfolgt durch die EGN,
- die Verwertung von Altpapier erfolgt durch die EGN (Dormagen, Grevenbroich, Meerbusch) und die Weko Wertstoffkontor GmbH, Buttlar (Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Neuss, Rommerskirchen),
- der Betrieb eines Gewerbeschadstoffmobils erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft EGN/Schönmackers,
- Die Verwertung von Elektroaltgeräten der Gruppe 1 (Haushalts Großgeräte) erfolgt durch die EGN,
- Die Verwertung von Elektroaltgeräten der Gruppen 3 (Bildschirmgeräte, Unterhaltungselektronik) und 5 (Kleingeräte) erfolgt durch die Noex AG, Grevenbroich,
- Elektroaltgeräte der Gruppen 2 (Kühlgeräte) und 4 (Entladungslampen) werden im Rahmen der gesetzlichen Rücknahmepflichten der Hersteller und Vertrieber an die EAR - Stiftung Elektro-Altgeräte Register zurückgegeben. Diese Geräte werden nicht im Auftrag des Kreises verwertet, weil sie keinen positiven Marktwert aufweisen,
- Batterien werden gleichfalls im Rahmen der gesetzlichen Produktverantwortung der Hersteller an die Stiftung GRS - Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien zurück gegeben.

Nach wie vor wird jedoch der weit überwiegende Teil der Entsorgungsleistungen von der EGN auf der Grundlage des Entsorgungsvorganges von 1997 erbracht. Der im Entsorgungsvorgang vereinbarte Grundpreis wird nach den vertraglichen Regelungen in folgenden Fällen angepasst:

- durch die vereinbarte rechnerische Preisgleitung unter Berücksichtigung verschiedener Indizes des Statistischen Bundesamtes und der Verbrennungspreise der Müllverbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf,
- durch Kostenänderungen in Folge von Rechts- oder Bescheidänderungen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und
- sofern der Kreis von seinen Weisungsrechten Gebrauch macht und dadurch Kostenänderungen verursacht.

Die Grundzüge des Abfallwirtschaftskonzeptes, die abfallwirtschaftliche Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in der Region und der Entsorgungsvorgang wurden vom Kreistag am 18.12.1996 beschlossen (XII. Wahlperiode, Beschluss Nr. 303).

## **2. Gebührenkalkulation**

Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden durch die kommunale Müllabfuhr der 8 Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss eingesammelt und zu den Entsorgungsanlagen des Kreises transportiert. Für die weitere Entsorgung ist der Rhein-Kreis Neuss zuständig. Bei der Überlassung an den Entsorgungsanlagen erhebt der Kreis Gebühren von den Städten und Gemeinden zur Deckung seiner Entsorgungskosten. Die

Gebühren werden auf der Basis einer Kosten-/Leistungsrechnung vorkalkuliert und in Form einer Abfallgebührensatzung jährlich vom Kreistag beschlossen.

Der Kalkulationsschluss für die nachfolgende Gebührenkalkulation war der 23.09.2013.

## 2.1 Ergebnisse der Vorjahre

Auch bei einer sorgfältigen Schätzung weichen die späteren tatsächlichen Kosten und Einnahmen von den voraus kalkulierten ab. Diese Abweichungen werden als Überschuss oder Defizit auf die nachfolgenden Gebührenkalkulationen übertragen. Der Übertrag eines Ergebnisses muss innerhalb von 4 Jahren erfolgen. Dadurch erfolgt die Erhebung der Abfallgebühren nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW auf Dauer kostendeckend, ohne Gewinn oder Verlust.

Die Ergebnisse der letzten 3 Jahre und deren erfolgte bzw. beabsichtigte Übertragung zeigt die nachfolgende Tabelle. Der Zeitraum, in dem die Übertragung erfolgen muss, ist jeweils grau hinterlegt.

Jahr	Ergebnis	Übertrag nach 2011	Übertrag nach 2012	Übertrag nach 2013	Vorschlag 2014	2015	2016
2010	540.536		540.536				
2011	101.260			101.260			
2012	-91.074				-91.074		

Die Rechnungsergebnisse der Jahre bis einschließlich 2011 sind bereits vollständig zurückgeführt. Es wird vorgeschlagen, das Defizit aus 2012 in Höhe von 91.074 € im Jahr 2014 vollständig auszugleichen. Dieser Betrag wird in der als Anlage beiliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1) als Kostenposition ausgewiesen.

Das Ergebnis für 2012 ist maßgeblich durch die Abweichung der prognostizierten von den tatsächlich angelieferten Abfallmengen verursacht. Gemessen an den gesamten Betriebskosten für 2012 in Höhe von 29.411.341,- € entspricht das Defizit von 91.074 € einer Abweichung von ca. 0,3 %. Das ist angesichts der nicht vermeidbaren Prognoseunsicherheit eine geringe Abweichung.

## 2.2 Ausgabenseite der Gebührenkalkulation (Kosten)

### Kosten der Drittbeauftragungen

Die Ausgabenseite der Gebührenkalkulation wird weitgehend durch den Entsorgungsvertrag aus dem Jahr 1997 und den dort vereinbarten Preis geprägt. Diesen Preis zahlt der Kreis für die Entsorgung aller Abfälle, die im Rahmen dieses Entsorgungsvertrages entsorgt werden. Es handelt sich um einen pauschalen Preis, der für alle Abfallarten in gleicher Weise fällig wird – vom Restmüll bis zu den schadstoffhaltigen Sonderabfällen. Die aktuelle Vertrags- und Beschlusslage sieht die in der folgenden Tabelle als Grundpreis dargestellten Preisstufen vor. Die genannten Grundpreise unterliegen einer rechnerischen Preisgleitung (Preisgleitformel) sowie Preisanpassungen für Zusatz- oder Minderleistungen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Der konkrete Abrechnungspreis wird mit dem beauftragten Dritten jährlich verhandelt.

Jahr	Grundpreis netto in €/t	außerordentliche Anpassungen	Preisgleitformel	Vertragspreis incl. MWST (%)
1997	84,87	0,00	0,00	97,60 (15%)
1998	88,96	0,63	-1,08	101,79 (15%)
1999	93,06	0,19	-1,90	105,97 (16%)
2000	95,50	0,79	-2,00	109,38 (16%)
2001	98,71	0,55	-2,30	112,47 (16%)
2002	102,67	0,51	-2,28	117,04 (16%)
2003	103,28	0,51	-1,90	118,19 (16%)
2004	106,97	0,24	-1,86	122,21 (16%)
2005	110,61	0,54	-1,82	126,82 (16%)
2006	108,34	0,71	-1,01	126,33 (16%)
2007	108,34	3,65	-1,87	131,04 (19%)
2008	108,53	2,62	-1,23	130,80 (19%)
2009	108,53	2,65	-0,51	131,70 (19%)
2010	108,53	2,66	0,30	132,67 (19%)
2011	108,53	2,76	3,82	136,98 (19%)
2012	108,53	2,84	4,72	138,15 (19%)
2013	108,53	2,86	5,60	139,22 (19%)
<b>2014</b>	<b>108,53</b>	<b>2,89</b>	<b>6,69</b>	<b>140,55 (19%)</b>

Bei den Preisverhandlungen für 2014 wurden im Einzelnen folgende Positionen berücksichtigt:

Grundpreis für das Jahr 2014 (netto)	108,53 €/t
Fortschreibung der bereits in früheren Jahren anerkannten außerordentlichen Kostenänderungen	
Privatanlieferstationen – Kassenhäuser, Personal (1998)	0,96 €/t
Batterieverordnung (1999)	-0,84 €/t
Bioabfallverordnung (2000)	0,24 €/t
Deponieselbstüberwachungsverordnung (2000)	0,17 €/t
Skihalle (2001)	-0,14 €/t
Verstärkte Gasnutzung Deponie Gohr (2002)	-0,07 €/t
Neubau der Privatanlieferstation in Neuss (2004)	0,33 €/t
Übergabestelle nach dem ElektroG (2006)	0,34 €/t
Anpassung der WSAA an die 30. BImSchV (2006)	1,90 €/t
	2,89 €/t
Anwendung der Preisgleitformel	<u>6,69 €/t</u>
Abrechnungspreis 2014	118,11 €/t
<b>Abrechnungspreis 2014 (incl. MwSt. von 19%)</b>	<b>140,55 €/t</b>

Die Steigerung resultiert insbesondere aus der Änderung der rechnerischen Preisgleitung. Diese wirkt auf den Vertragspreis und die bisher vereinbarten Kostenänderungen. Die vereinbarten Indizes verursachen eine Erhöhung des 1997 vereinbarten Preises von 108,53 €/t um 6,69 €/t. Das ist eine Steigerung von 6,16 % in 18 Jahren. Die zum Jahr 2014 bestimmte Wirkung der Preisgleitformel beruht auf einem Anstieg der Indizes für Lohn, Maschinenbauerzeugnisse, elektrische Schalteinrichtungen und dem Verbrennungspreis der Müllverbrennungsanlage Düsseldorf. Lediglich der Verbrennungspreis für die Müllverbrennungsanlage in Krefeld hat sich nicht erhöht. Neue außerordentliche Preisanpassungen wurden für 2014 nicht berücksichtigt.

Aufgrund der Entwicklungen im Bereich Altpapier hatten die EGN und der Kreis den Entsorgungsvertrag so angepasst, dass die Altpapierverwertung seit dem 01.01.2012 nicht mehr Gegenstand dieses Vertrages ist. Da mit dem Altpapier eine preiswert entsorgbare Abfallart aus dem Entsorgungsvertrag entfernt wurde, war der vertragliche vereinbarte pauschale Preis für alle Abfallarten für die verbleibenden, teureren Abfälle nicht mehr kostendeckend. Die Vertragsparteien haben den Entsorgungspreis (aktuell: 118,11 €/t) jedoch nicht angehoben, sondern stattdessen eine im Wert gleiche jährliche Ausgleichszahlung von brutto 2.744.127 € vereinbart. Hinsichtlich der Herleitung und der Angemessenheit der Ausgleichszahlung wird auf Tagesordnungspunkt 1 „Anpassung der Vertragslage mit der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH hinsichtlich Altpapier“ des nicht-öffentlichen Teils der 6. Sitzung dieses Planungs- und Umweltausschusses am 29.11.2011 verwiesen.

Die Kosten für Umladung und Transport des Altpapiers können für 2014 zu 291.381 € abgeschätzt werden.

Die Zahlungen an Dritte für Entsorgungsleistungen summieren sich damit insgesamt auf:

Tonnageabrechnung „EGN“:	167.395 t x 118,11 €/t + 19% MWST. =	23.527.518 €
Ausgleichszahlung „Altpapier“ an EGN		2.744.127 €
Gewerbeschadstoffmobil:		35.000 €
Umlade- und Transportkosten für Altpapier		291.381 €
<u>Sonstige Entsorgungskosten:</u>		<u>1.500 €</u>
		26.599.526 €

Dieser Betrag findet sich in der entsprechenden Zeile der Gebührenkalkulation (Anlage 1).

### Altpapier

In Jüchen, Kaarst und Neuss wird derzeit alles Altpapier gewerblich gesammelt. Die gewerblichen Sammlungen wurden vom Kreis untersagt. Die gewerblichen Sammler haben gegen die Untersagungsverfügungen geklagt. Die Klagen wurden in erster Instanz vom Verwaltungsgericht Düsseldorf abgewiesen. In der zweiten Instanz beim Oberverwaltungsgericht Münster wurden die Untersagungsverfügungen des Kreises für die Vergangenheit nicht weiter betrachtet, für die Zukunft jedoch wegen einer zwischenzeitlich durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz eingetretenen Rechtsänderung aufgehoben. Die gewerblichen Sammlungen in diesen Kommunen können weiter durchgeführt werden. Die Ausführungen zum Altpapier betreffen nur die restlichen kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Altpapier einsammeln und dem Kreis zur Verwertung überlassen.

Zum Altpapier gehört auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation neben den Umlade- und Transportkosten noch die Auszahlung der Verwertungsüberschüsse an die Städte und Gemeinden. Dazu weist die Kalkulation in der Zeile „Vergütungen an die Städte und Gemeinden“ die Durchreichung eines Verwertungsüberschusses von 914.752 € aus.

Die Vergütungen für Altpapier erfolgen bis auf geringe, nicht vermeidbare Abweichungen kostendeckend, ohne Umlage auf andere Gebühren. Die Verwertungseinnahmen für Altpapier werden damit ausschließlich an die Städte und Gemeinden durchgereicht, die auch Altpapier anliefern. Städte und Gemeinden, die kein Altpapier anliefern, profitieren nicht von den Altpapiereinnahmen des Kreises. Auch nicht indirekt, indem sich ihre Gebühren für andere Abfälle durch Umlage der Altpapiereinnahmen verringern.

Die Altpapierpreise unterliegen starken Schwankungen. Soweit hier bekannt, betragen sie z.B. im Januar 2009 etwa 13 €/t und im Mai 2011 etwa 184 €/t frei Papierfabrik. Die Altpapiererlöse des Kreises je Gewichtstonne Altpapier sind vertraglich an den Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes gebunden und ändern sich monatlich. Zur Vermeidung von Kalkulationsrisiken sind auch die vom Kreis an die Städte und Gemeinden auszahlenden Altpapiervergütungen an den Altpapierindex gebunden. Steigende oder sinkende Altpapiererlöse des Kreises führen unmittelbar zu steigenden oder sinkenden Vergütungen an die Städte und Gemeinden im Rahmen der monatlichen Vergütungsbescheide. Die Altpapiereinnahmen des Kreises werden jeweils unmittelbar und vollständig durchgereicht.

### 2.3 Einnahmeseite der Gebührenkalkulation (Leistungen)

#### Abfallgebühren

Auf der Einnahmenseite müssen insbesondere die Gebühren bestimmt werden, die der Kreis von den Städten und Gemeinden erhebt. Die Schätzung der Abfallmengen für 2014 erfolgte auf der Basis der Auswertung und Hochrechnung der Anlieferungsmengen der vergangenen Jahre und des ersten Halbjahres 2013.

Die Gebührenkalkulation ist in Form einer Kosten-/Leistungsrechnung in der Anlage 1 dargestellt.

Für 2014 werden folgende Gebühren und Vergütungen vorgeschlagen:

	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Haus- und Sperrmüll	185,50 €/t	188,50 €/t
Biomüll	96,52 €/t	96,52 €/t
Altpapier	Vergütung: ca.104,70 €/t	Vergütung: ca. 67,28 €/t
Haushaltsschadstoffmobil	0,79 €/Einw.	0,79 €/Einw.
Privatanlieferungen	10,00 €/Anlieferung	10,00 €/Anlieferung

Die Gebühren werden zunächst streng kostendeckend ermittelt. Diese Berechnung zeigt die Anlage 1, die sich daraus ergebenden Gebühren sind in Anlage 2 im Abschnitt „Kostenrechnung“ aufgeführt.

Anschließend werden die Gebühren im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und Vorgaben angepasst. Dabei werden verschiedene Gebühren zu Lasten anderer verändert, das gesamte Gebührenaufkommen bleibt jedoch gleich. Diese veränderten Gebühren finden sich in Anlage 2 im Abschnitt „mit Umlagen“.

Die Bioabfallgebühr wird zu Lasten der Restabfallgebühr gestützt. Auch die Privatanlieferungen, die erheblichen Transportaufwand ersparen und den so genannten wilden Ablagerungen entgegen wirken, werden gestützt. Diese Gebührenstützungen sind nach den abfallrechtlichen Regelungen geboten (§ 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW).

Die Restabfallgebühr steigt um 1,6 %. Die restlichen Gebühren verändern sich nicht. Für Altpapier wurden wegen einer zurückgehenden Indexentwicklung geringere Vergütungen an die Städte und Gemeinden abgeschätzt.

#### Erlöse für werthaltige Abfälle

Für diese Position weist die Kalkulation Einnahmen von 120.000 € im Bereich Elektroschrott und 1.222.945 € beim Altpapier aus. Die Altpapiereinnahmen schwanken mit dem Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den Altpapiervergütungen an die Städte und Gemeinden wird verwiesen.

### **3. Gewerbeabfallentgelte**

Die Pflichten des Rhein-Kreises Neuss als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger umfassen nicht nur die Entsorgung der von den Städten und Gemeinden eingesammelten Abfälle, sondern auch die Entsorgung gewerblicher Abfälle aus dem Rhein-Kreis Neuss. Nach den Regelungen des Entsorgungsvertrages hat der Rhein-Kreis Neuss den beauftragten Dritten sowohl mit der Entsorgung der von den Städten und Gemeinden eingesammelten Abfälle, als auch mit der Entsorgung der gewerblichen Abfälle aus dem Rhein-Kreis Neuss beauftragt.

Die Festsetzung der Gewerbeabfallentgelte erfolgt jährlich durch den Kreistag in Form einer Entgeltordnung. Nach den Regelungen des Entsorgungsvertrages hat der Kreis seine Entgeltansprüche an den beauftragten Dritten abgetreten. Bei der Anlieferung gewerblicher Abfälle erfolgt keine Gebührenerhebung durch den Kreis und nachfolgend auch keine Zahlung des Kreises an den beauftragten Dritten. Zur Abkürzung des Zahlungsflusses erhebt der beauftragte Dritte die vom Kreis beschlossenen Entgelte direkt von den gewerblichen Anlieferern. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den beauftragten Dritten im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, zzgl. MWSt. und mit Übernahme des Inkassorisikos. Aus den eingenommenen Entgelten führt der beauftragte Dritte einen Verwaltungskostenbeitrag an den Kreis ab, damit die auf die Gewerbeabfälle entfallenden anteiligen Verwaltungskosten des Kreises abgedeckt werden (Gewerbeabfallberatung etc.). Dieser Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 930.979 € findet sich in der Kalkulation in der Zeile „Erstattung Entgeltbereich“. Die mittlere Höhe der Entgelte darf den vertraglich festgelegten Preis für die Leistungen des beauftragten Dritten zzgl. der Verwaltungskostenanteile des Kreises nicht überschreiten.

Die Festsetzung der Gewerbeabfallentgelte erfolgt kalkulatorisch getrennt von der Gebührenkalkulation für die Satzungsabfälle. Eine Belastung des Gebührenhaushalts zur Stützung der Gewerbeabfallentgelte – bzw. eine umgekehrte Belastung - finden nicht statt. Die Festsetzung der Entgelte durch den Kreis erfolgt nach den vertraglichen Regelungen auf Vorschlag des beauftragten Dritten, da dieser auch alle Risiken im Entgeltbereich übernommen hat. Der Kreis ist vertraglich verpflichtet, die vorgeschlagenen Entgelte zu beschließen, sofern sie den gebührenrechtlichen Bestimmungen genügen und die vertragliche Höchstgrenze nicht überschritten wird. Der beauftragte Dritte hat die in der Anlage 3 dargestellten Entgelte vorgeschlagen. Die Entgelte sollen sich in den einzelnen Entgeltgruppen gegenüber 2013 nicht verändern.

Die vertragliche Obergrenze für die Entgelte wird nicht überschritten. Gebührenrechtliche Verstöße sind nicht erkennbar.

### **4. Beteiligung der Städte und Gemeinden**

Diese Vorlage wurde vorab am 15.10.2013 auf einer Sitzung der von den Städten und Gemeinden sowie vom Kreis gemeinsam gebildeten Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft

Rhein-Kreis Neuss (AKN) beraten. Die Städte und Gemeinden haben diese Vorlage zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Beschlussempfehlung:**

**Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Abfallgebühren und-  
vergütungssatzung:**

Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von  
Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten  
Abfallentsorgungsanlagen vom 22.12.2011

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LABfG- (SGV. NRW 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss vom 28.09.94 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 17.12.2013 die folgende Änderung beschlossen:

**§ 1**

In § 2 Abs. 1 Nr.1 wird der Wert 185,50 Euro / Tonne durch den Wert 188,50 Euro / Tonne ersetzt.

**§2**

Diese Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Rhein-Kreis Neuss, Kosten- u. Leistungsrechnung für die Abfallentsorgung - Gebührenkalkulation (Übersicht)

2014

Kosten, Leistungen	Kalkulation 2014	Kostenträger (Gebührengruppen)						
		Haus- u. Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoff- mobil	Kleinan- lieferungen	Entgelt- bereich
Personalkosten	720.000	191.219	75.197	2.535	22.475	397	17.405	410.772
Sachkosten	111.110	40.025	18.324	531	4.704	83	3.643	43.799
Interne Erstattungen	69.000	18.325	7.206	243	2.154	38	1.668	39.366
Kalkulatorische Kosten	83.185	14.974	22.909	192	1.700	30	1.316	42.064
Vorlaufkostenerstattung	468.174	187.269						280.904
Kosten für beauftragte Dritte	26.599.526	18.402.133	5.764.360	71.260	291.381	346.067	1.689.324	35.000
Vergütungen an die Städte/Gemeinden	914.752				914.752			
Bildung von Rückstellungen	87.039							87.039
Defizitausgleich Vorjahre	91.074	100.042	42.536	-35.935	-14.220	37.899	-62.791	23.543
	<b>29.143.858</b>	<b>18.953.989</b>	<b>5.930.533</b>	<b>38.825</b>	<b>1.222.945</b>	<b>384.514</b>	<b>1.650.566</b>	<b>962.487</b>
Benutzungsgebühren	26.790.734	18.925.189	5.911.641	-81.175		384.514	1.650.566	
Erlöse für werthaltige Abfälle	1.342.945			120.000	1.222.945			
Erstattung Entgeltbereich	930.979							930.979
Sonstige Einnahmen	79.200	28.800	18.892					31.508
Auflösung von Rückstellungen								
Überschussausgleich Vorjahre								
	<b>29.143.858</b>	<b>18.953.989</b>	<b>5.930.533</b>	<b>38.825</b>	<b>1.222.945</b>	<b>384.514</b>	<b>1.650.566</b>	<b>962.487</b>
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

17/188

Ö:  
4

Anlage 1

**Gebührenkalkulation**

**2014**

Haus- u. Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoffmobil	Kleinanlieferungen	Summe
--------------------	-----------	-----------	--------	-----------------	--------------------	-------

**Kostenrechnung**

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	18.925.189	5.911.641	-81.175	-914.752	384.514	1.650.566	25.875.983
Gebühren-/Vergütungseinheiten	113.160 t	44.500 t	444.591 Einw.	13.300 t	411.408 Einw.	82.000 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	167,24 €/t	132,85 €/t	-0,18 €/Einw.	-68,78 €/t	0,93 €/Einw.	20,13 €/Anl.	

**mit Umlagen**

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	21.330.654	4.295.140	0	-894.824	325.012	820.000	25.875.983
Gebühren-/Vergütungseinheiten	113.160 t	44.500 t	444.591 Einw.	13.300 t	411.408 Einw.	82.000 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	<b>188,50 €/t</b>	<b>96,52 €/t</b>	<b>0,00 €/Einw.</b>	<b>-67,28 €/t</b>	<b>0,79 €/Einw.</b>	<b>10,00 €/Anl.</b>	

18/188

Anlage 2

## Kalkulation Entgeltbereich 2014

### A: Leistungen

	Mengen 2012	Prognose 2013	Prognose 2014	Entgelt 2014	Einnahmen 2014
mineralische Abfälle zur Beseitigung (Deponie Grefrath)	8.178 t	5.825 t	5.830 t	<b>80,00 €/t</b>	466.400 €
Gebundene Asbest- und Mineralfaserabfälle (Deponie Grefrath)	1.981 t	2.234 t	2.200 t	<b>132,00 €/t</b>	290.400 €
Garten-/Parkabfälle (ohne Verunreinigungen)	7.723 t	6.478 t	6.500 t	<b>49,50 €/t</b>	321.750 €
Garten-/Parkabfälle (mit Verunreinigungen)	145 t	78 t	80 t	<b>65,00 €/t</b>	5.200 €
kompostierbare Gewerbeabfälle	108 t	80 t	80 t	<b>69,00 €/t</b>	5.520 €
Äste, Stämme, Baumstübben, sortenreines Langras	277 t	696 t	700 t	<b>40,00 €/t</b>	28.000 €
Straßenkehricht	1.731 t	1.596 t	1.600 t	<b>140,00 €/t</b>	224.000 €
Holz der Kategorie A4	252 t	184 t	180 t	<b>167,00 €/t</b>	30.060 €
Klärschlamm	836 t	1.624 t	1.600 t	<b>167,00 €/t</b>	267.200 €
Sortenreine Wertstoffe	29.903 t	27.993 t	28.000 t	<b>50,00 €/t</b>	1.400.000 €
Sonstige Abfälle leichter als 0,2 t/m <sup>3</sup>	19.353 t	18.663 t	18.700 t	<b>135,00 €/t</b>	2.524.500 €
Sonstige Abfälle ab 0,2 t/m <sup>3</sup>	20.789 t	18.668 t	18.700 t	<b>167,00 €/t</b>	3.122.900 €
	91.276 t	84.119 t	84.170 t		<b>8.685.930 €</b>

### B: Kosten

EGN:

- Entsorgungsvertrag 124,19 €/t
- Defizitübernahme EGN 84.170 t
- Zahlungsanspruch EGN 10.453.072 €

anteilige Verwaltungskosten des Kreises

930.979 €  
**8.685.930 €**

### C: Rechnungsergebnisse Vorjahre

Ergebnisse	
2011	0 €
2012	0 €
2013	0 €

Ausgleich in:		
2012	2013	2014
0 €	0 €	0 €
0 €	0 €	0 €
		<b>0 €</b>

### D: Ergebnis

**0 €**



**Sitzungsvorlage-Nr. 68/2827/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	19.11.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Sachstandsbericht Grundwasser**

**Sachverhalt:**

Zuletzt wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 04.06.2013 berichtet. Danach hat sich der Sachverhalt wie folgt entwickelt:

**1. Kappung von Grundwasserspitzen in Dormagen-Gohr**

Um das entwickelte Kappungsmodell zu realisieren, müssen sich bis zum Jahresende mind. 150 Betroffene vertraglich verpflichten, sich mit 70 % an den Investitions- und 80 % an den Betriebskosten zu beteiligen. Die unter der Moderation des ehemaligen Bürgermeisters, Herrn Rainer Hausschild, gebildete Arbeitsgruppe aus Vertretern der Stadt- und Kreisverwaltung sowie des Erftverbandes hat am 15.05.2013 eine gut besuchte Bürgerversammlung durchgeführt, in der das Projekt und die dafür entwickelten Beteiligungsverträge vorgestellt wurden. Anschließend besuchten Motivationsteams der Bürgerinitiative Arche Gohr die Betroffenen, um offene Fragen zu klären und für eine Beteiligung zu werben. Daraufhin wurden bis Mitte Oktober etwas mehr als die Hälfte der notwendigen Beteiligungsverträge geschlossen. Da dies für eine Realisierung noch nicht reicht, wurden die Betroffenen in einem von Herrn Bürgermeister Hoffmann unterzeichneten Schreiben erneut um Beteiligung gebeten. Auch wurde eine weitere Besuchsrunde durch die Motivationsteams der Bürgerinitiative veranlasst und eine Bürgersprechstunde mit dem Leiter der Arbeitsgruppe, Herrn Hausschild, angeboten. Die Ergebnisse dieser Bemühungen bleiben zunächst abzuwarten.

**2. Düsensauginfiltration**

Im letzten Sachstandsbericht war bereits ausgeführt, dass die Versuchsreihen zur herkömmlichen Grundwasserabsenkung mit 4 Schwerkraftbrunnen sowie die DSI-Reinfiltration durch Brunnen vom Typ Glindow, als Alternative zur Ableitung des Förderwassers in den Fluitbach, erfolgreich durchgeführt wurden. Zwischenzeitlich erfolgte auch eine Versuchsreihe mit den DSI-Reinfiltrationseinheiten vom Typ Brandenburg (Grundwasserabsenkung und Reinfiltration kombiniert in einem Brunnenbauwerk). Dabei stellte sich heraus, dass die installierte Pumpenleistung nicht ausreichend war. Sie wird derzeit erhöht, anschließend finden weitere

Versuchsreihen statt.

Die Untersuchung zur Dokumentation des energetischen Einsparpotentials kann erst nach erfolgreicher Durchführung der Versuchsreihe mit den Brunnen vom Typ Brandenburg abgeschlossen werden.

In die wissenschaftliche DSI-Forschung und Begleitung der Korschebroicher Versuche ist nun auch die niederländische (Umwelt-)Stiftung O2dit ([www.dsi-infiltratie.nl](http://www.dsi-infiltratie.nl)), eingebunden. Daran sind auch die Universitäten Utrecht und Delft beteiligt. In abgestimmter wissenschaftlicher Arbeit sollen die naturwissenschaftlichen Hintergründe der DSI erforscht und nachgewiesen werden.

Ausblick:

Nach Abschluss und Auswertung der Versuchsreihen in Korschebroich ist die Langzeittauglichkeit der Förder- und Infiltrationskomponenten nachzuweisen. Mit einem Abschluss des Versuchsbetriebes ist erst gegen 2014 zu rechnen. Erst danach können belastbare Aussagen zur Geeignetheit der DSI und zu den Investitions- und Betriebskosten erwartet werden.

**Sitzungsvorlage-Nr. 68/2808/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	05.11.2013	öffentlich
Planungs- und Umweltausschuss	19.11.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Düngung von Grünland mit Gülle im Naturschutzgebiet "Rheinaue" nach dem Landschaftsplan II**

**Sachverhalt:**

Im Sommer d. J. informierte Herr Josef Otulak die Fraktionen im Rat der Stadt Dormagen und die örtliche Presse über seine Bedenken gegen die Ausbringung von Gülle als Dünger im Naturschutzgebiet 6.2.1.3 "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons". Seine Bedenken begründete Herr Otulak insbesondere mit einem durch die Düngung bewirkten Artenrückgang im Schutzgebiet, welches hierdurch zu einer "Grasproduktionsfläche" umgewandelt würde.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Dormagen hat diese Informationen u. a. an die Kreistagsabgeordneten des Stadtgebietes weitergeleitet und um Behandlung auf Kreisebene gebeten.

Der Landrat hat gegenüber diesen Abgeordneten des Kreistages mit E-Mail vom 22.07.2013 in der Sache wie folgt Stellung genommen:

Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

in obiger Angelegenheit hat Ihnen die CDU-Stadtratsfraktion am 18.7.2013 mit anhängender Mail Informationen von Herrn Otulak übermittelt und um Abstimmung untereinander und Behandlung auf Kreisebene gebeten. Gerne übermittle ich Ihnen hierzu meine Einschätzung.

Die Darstellungen von Herrn Otulak wurden von hier aus im Zusammenhang mit Anfragen der örtlichen Presse bereits mehrfach geprüft. Hierbei bin ich zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Das Ausbringen von Gülle ist auf bewirtschafteten Mähwiesen im Naturschutzgebiet "Rheinaue" nach dem Landschaftsplan II - Dormagen - nicht verboten. Untersagt ist das Ausbringen von Klärschlamm und Bioziden. Dies wurde 2001 insgesamt im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes als

- verträglicher Kompromiss zwischen Landwirtschaft und Naturschutz betrachtet.
2. Die Ausbringung von Gülle in der von Herrn Otulak kritisierten Form stellt eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung dar, die von den Verboten für Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsplan ausdrücklich unberührt bleibt. Das von ihm gezeigte Großgerät stellt die technisch sichere und schonende Art der Ausbringung sicher. Eine Überdüngung ist augenscheinlich nicht feststellbar.
  3. Um gegenüber dem heutigen Stand eine Optimierung der Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Naturschutzgebiet anzustreben, wirbt der Rhein-Kreis Neuss, Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, bei entsprechenden Entschädigungsvereinbarungen auf der Grundlage des Kreiskulturlandschaftsprogramms und der ELER-Fördermittel / NRW-Programm Ländlicher Raum Bewirtschaftungsverträge mit den Landwirten u. a. im Naturschutzgebiet ein. Hierbei handelt es sich um zweiseitige Vereinbarungen.
  4. Das von Herrn Otulak angesprochene 1.Treffen mit verschiedenen Beteiligten ist weder beim Rhein-Kreis Neuss noch in der Kreisbauernschaft bekannt. Ein solches Treffen erscheint derzeit auch nicht angezeigt, da die Auffassungen der Beteiligten bekannt sind, derzeit eine verträgliche Lösung besteht und überdies Optimierungen angestrebt werden.
  5. Ich biete gerne an, über diese Thematik und den Sachstand in der nächsten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

Hans-Jürgen Petrauschke

Seitens der CDU-Fraktionsgeschäftsstelle Dormagen wurde Herr Otulak über die Stellungnahme des Landrates informiert. Er sah das darin aufgezeigte Vorgehen als gute Lösung an.

Weiterhin richtete Herr Otulak eine Eingabe in gleicher Sache an Herrn Minister Remmel. Hierzu hat der Landrat mit Vorlage vom 08.08.2013 Stellung bezogen.

Die Eingabe des Herrn Otulak, die inhaltlich auch seine Argumentation gegenüber den Fraktionen des Rates der Stadt Dormagen wiedergibt, und die Vorlage des Landrates an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sind als Anlagen beigefügt. Auf das Beifügen des umfangreichen bebilderten Vortrags wird verzichtet.

Eine Beantwortung seiner Eingabe durch das Ministerium liegt noch nicht vor.

Aus naturschutz- und wasserrechtlicher und -fachlicher Sicht hat sich seitdem keine Änderung der Sachlage oder der Auffassung der Verwaltung ergeben.

**Anlagen:**

Otulak\_Eingabe\_Erlass\_MKULNV  
Otulak\_Eingabe\_Vorlage\_RKN



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Rhein-Kreis-Neuss  
- untere Landschaftsbehörde –  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf  
- Höhere Landschaftsbehörde –  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf



01.08.2013  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
III-7/III-4  
bei Antwort bitte angeben

Frau Opper  
Telefon 0211 4566-373  
Telefax 0211 4566-947  
angela.opper@mkulnv.nrw.de

### E-Mail von Herrn Josef Otulak vom 09.07.2013

Die o.a. Eingabe des Herrn Otulak übersende ich mit der Bitte um Prüfung des Sachverhalts und Bewertung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht.

Ich bitte um Berichterstattung, parallel per E-Mail, bis zum **28.08.2013**.

Im Auftrag

  
Oppper

Anlage

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

25/188

Schrooten, Christiane

<input checked="" type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> Sts	<input type="checkbox"/> LMB
<input type="checkbox"/> MB1	<input type="checkbox"/> MB2	<input type="checkbox"/> MB3
Eingang: 03.07.2013		
<input type="checkbox"/> +	<input checked="" type="checkbox"/> V	<input type="checkbox"/> A
Tgb.-Nr.		<input type="checkbox"/> Vorlage
<input type="checkbox"/> sofort	<input type="checkbox"/> eilt	<input type="checkbox"/> R
		AL II / III
		Frst

**Von:** Poststelle  
**Gesendet:** Dienstag, 9. Juli 2013 03:09  
**An:** Ministerbuero  
**Betreff:** WG: Nachricht an Herrn Minister Johannes Remmel - Gülle im Naturschutzgebiet: Jetzt wissen Sie es auch!  
**Anlagen:** Text Infotafel NSG - Stand 02Jul2013.pdf; Vortrag NSG Zons-Rheinfeld.pdf

*Handwritten initials*

*M-4*

*Bitte auf Gülle VO + NSG-VO*

019  
 PSStS i.V.  
 15. Juli 2013

**Von:** Josef Otulak [mailto:GATEWAY.CONSULT@t-online.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 9. Juli 2013 02:57  
**An:** Poststelle  
**Betreff:** Nachricht an Herrn Minister Johannes Remmel - Gülle im Naturschutzgebiet: Jetzt wissen Sie es auch!

*Handwritten notes:*  
 Kirm...  
 Fachl. sehr verständlich  
 Reaktionen...  
 16.7.

*Handwritten initials: WBU 15.7.*

--- Bitte Weitergabe an Herrn Minister Johannes Remmel ---

*Handwritten signature:*  
 Dr. Li...  
 ...

Sehr geehrter Herr Minister Remmel,

in einem wichtigen Naturschutzgebiet (Verbundbiotop Dormagen NSG Zons-Rheinfeld) der bundesweit bedeutenden Verbundachse innerhalb der Rheinschiene wird kräftig und systematisch Gülle ausgebracht. Erlaubt und für die Artenvielfalt im Naturschutzgebiet unbedenklich sagen die Behörden. Bürger/innen und die Lokale Presse sind entsetzt. Selbst die Kommunalpolitik meint: "Es ist völlig unverständlich, dass diese Art der Düngung, die langfristig das Artenspektrum negativ verändert, in Naturschutzgebieten rechtmäßig sein soll!"

26/188

Aber es ist "rechtmäßig" - und es soll unbekümmert so weiter gemacht werden weil sich die Politik nicht traut, eine Veränderung diesen Zustandes anzupacken.

Anbei finden Sie zwei Dokumente, welche die derzeitige öffentliche Diskussion (Fraktionen der Stadt, Presse) in Dormagen ausgelöst haben.

Ich würde mich freuen, wenn Sie helfen können, diesen offensichtlich Widersinnigen Zustand zu verändern.

Mit freundlichem Gruß

Josef Otulak

--- Kommentare zu den Begleitunterlagen ---

1. Text Infotafel für Besucher: Diese beschreibt sehr schön die Werte und Ziele für das NSG
2. Folien Vortrag zum NSG: Dieser zeigt a) Die Potenziale als NSG, die in kleinen

Nischen nachweisbar sind und b) den stetigen Wandlung in ein Grasproduktionsland (das den Werten und Zielen eindeutig entgegensteht) .

Der 1. Teil zeigt Bilder von Pflanzen , Insekten und Vögeln aus dem Naturschutzgebiet. Die Aufnahmen stammen aus meinen Beobachtungen vom Wegesrand, wie sie jeder Besucher erleben kann. Anzumerken ist, dass diese Bereiche nur noch kleinste Nischen im NSG sind. Ein Segen für die Naturschutzzone ist dabei z.Zt. noch die Binnenböschung des Deiches.

Die gezeigten Bilder zeigen auszugsweise Arten, die teilweise sehr selten sind und auf die jede Stadt sehr stolz wäre.

Der 2. Teil zeigt, wie sich das NSG statt als Vernetzungsbiotop weiter zu entwickeln in eine monotone großflächige Grasproduktionsstätte verwandelt hat. Die hell- und dunkelgrauen Flächen in den Plänen sind die massiv durch Gülle gedüngten Flächen, die braunen Flächen sind Felder - d.h. der tatsächlich geschützte Naturraum ist äußerst gering.

Die in den Folien blau unterlegten Kommentartexte sind Zitate aus den Informationstafeln, mit denen Besuchern der Wert und Ziele des NSG erläutert werden.

Auch der Satz "Bitte helfen auch Sie mit, das Naturschutzgebiet für die Tiere und Pflanzen der Rheinaue zu erhalten" ist ein Zitat aus der Informationstafel für Besucher.

Josef Otulak  
Martinusstr. 11  
41541 Dormagen  
Tel.: 02133-214437  
E-Mail: [gateway.consult@t-online.de](mailto:gateway.consult@t-online.de)

-----

--  
Gateway International  
Engineers & Consultants GmbH  
Martinusstr. 11  
41541 Dormagen  
Tel.: 02133-214437  
E-Mail: [gateway.consult@t-online.de](mailto:gateway.consult@t-online.de)  
[www.gateway-consult.de](http://www.gateway-consult.de)  
Amtsgericht Neuss HRB9677 - Ust.IDNr.: DE812749248  
Sparkasse Neuss - Knt.: 80095466 BLZ30550000  
IBAN: DE97 3055 0000 0080 0954 66 , SWIFT-BIC: WELA DE DN

# Naturschutzgebiet Rheinaue Zons-Rheinfeld, Altrheinschlinge Zons und Landschaftsschutzgebiet Rheinaue

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der Rheinaue und der mit der Rheinaue in Verbindung stehenden Altrheinschlinge, als bundesweit bedeutende Verbundachse innerhalb der Rheinschiene, zum Schutz der geowissenschaftlich und kulturhistorisch wertvollen Auenlandschaft mit ihrer typischen extensiven Grünlandnutzung sowie zur Sicherung eines aufgrund seiner Flächengröße und Ausstattung wertvollen Vernetzungsbiotops.

Die Rheinaue besitzt als wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzengesellschaften, bedrohte Pflanzenarten, Höhlenbrüter und Wiesenvögel eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Kulturhistorisch bedeutsam und schutzwürdig ist die extensive Grünlandnutzung, die auch für den ökologischen Wert maßgeblich ist. Insgesamt ist die Rheinaue mit der Altrheinschlinge auch ein geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt.

Die Altrheinschlinge Zons steht direkt mit der Rheinaue in Verbindung und hat eine wichtige Vernetzungsfunktion zum Deichhinterland. Sie bildet mit gut strukturierten Grünlandbereichen, Flutmulden, für die Rheinaue typischen bemerkenswerten Kopfbaumbeständen und älteren Baumbeständen in einem ansonsten ackerbaulich genutzten Raum einen wertvollen Biotopkomplex. Er ist kulturhistorisch wertvoll und bildet für Höhlenbrüter und Wiesenvögel besonders durch die gut strukturierten Grünlandbereiche einen unverzichtbaren Lebensraum. Der Schutz der Altrheinschlinge ist zudem aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen als Dokument der jüngeren Flussgeschichte des Rheins (Verlagerung des Stromverlaufs) erforderlich.

Die Rheintüberflutungsauwe weist teilweise noch natürliche Geländeformen wie Kolke, Altstromrinnen und die Terrassenkante auf. Am Rheinufer wechseln mehr oder weniger vegetationsfreie Sand- und Schotterflächen mit artenreichen Staudenfluren und Röhrichtbeständen ab. Hinzu kommen Ufergehölze, meist Silberweiden, aber auch Pappeln wobei im Gebiet als Besonderheit noch

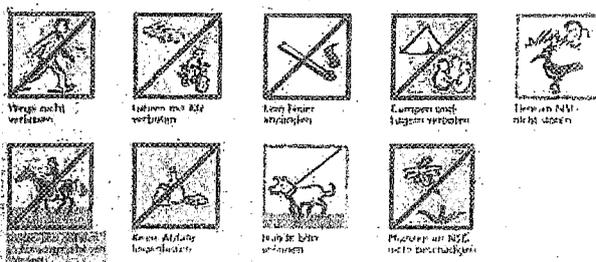
die ursprünglichen autochtonen Bestände der Schwarzpappel (*Populus nigra*) vorkommen. Es handelt sich bei diesem Raum um ein Verbindungsglied zwischen den Auennaturschutzgebieten „Zonser Grind“ und Rheinaue Worringen-Langel“. Dieser Auenabschnitt ist Teil einer bundesweit bedeutsamen Verbundachse der Rheinschiene und gilt als wertvolles Vernetzungsbiotop für gefährdete Pflanzengesellschaften, Höhlenbrüter und Wiesenvögel. Die Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche in der Rheinaue ist das Entwicklungsziel für diesen Landschaftsraum. Dieses Ziel kann insbesondere erreicht werden durch eine möglichst extensive Bewirtschaftung, Umwandlung der Ackerflächen in Grünland und Erhaltung der Baumgruppen und Einzelbäume. Die Entwicklung der Rheinaue und Altrheinschlinge erfolgt gemeinsam mit den wirtschaftenden Landwirten und dem ehrenamtlichen Naturschutz welcher sich besonders um die Kopfbaumpflege verdient macht. Die naturräumliche Bedeutung der Rheinaue stellt die Grundlage für den Erholungswert dieser Landschaft dar. Das Naturschutzgebiet bietet viele Möglichkeiten für die "Sanfte Erholung" und erschließt sich dem Besucher über die vorhandenen Wegeverbindungen.

Das Naturschutzgebiet wird von vielen erholungsuchenden Naturliebhabern besucht. Zum Schutze der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ist es daher unbedingt erforderlich, Hunde anzuleinen und die unten stehenden Verbote/Gebote zu beachten. \*) Bitte helfen auch Sie mit, das Naturschutzgebiet für die Tiere und Pflanzen der Rheinaue sowie für die Naherholung zu erhalten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

Kreis Neuss  
Der Landrat

\*) Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit Bußgeld bis zu 50.000 € bestraft werden.





Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat



**Kreishaus Grevenbroich**  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz NRW  
40190 Düsseldorf  
über die  
Bezirksregierung  
- Dez. 51 -  
40408 Düsseldorf

*ab: 13.08.13*

Grevenbroich, 08.08.2013

**Amt**  
Amt für Umweltschutz  
Untere Landschaftsbe-  
hörde  
**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich  
**Auskunft erteilt**  
Herr Schmitz  
**Etage / Zimmer**  
1 1.21  
**Telefon**  
02181 601-6840  
**Telefax**  
02181 601-86840  
**e-mail**  
ulrich.schmitz@rhein-  
kreis-neuss.de

**Eingabe des Herrn Josef Otulak, Martinusstraße 11, 41541 Dor-  
magen, vom 09.07.2013 wg. Gülleaufbringung im Naturschutz-  
gebiet 6.2.1.3 "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge  
Zons"**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 01.08.2013 - III-7/III-4  
Az.: 68.4-03.05 Otulak

Auf den o. g. Erlass vom 01.08.2013 - III-7/III-4 - sowie die Verfügung  
der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.08.2013 - 51.01.06.08 NE - hin  
berichte ich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zur Eingabe des  
Herrn Otulak wie folgt:

Die Eingabe des Herrn Otulak bezieht sich auf die Ausbringung von Gülle  
im Naturschutzgebiet 6.2.1.3 "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrhein-  
schlinge Zons" nach dem Landschaftsplan II - Dormagen - des Rhein-  
Kreises Neuss. Herr Otulak weist auf die seines Erachtens nach negativen  
Folgen der Gülleausbringung hin, belegt diese durch Fotonachweise und  
fordert eine Änderung bzw. möglichst vollständige Unterlassung der Gül-  
ledüngung im bezeichneten Naturschutzgebiet.

#### **Naturschutzfachliche Bewertung**

Die Rheinaue bei Zons sowie die Altrheinschlinge Zons sind als historisch  
entstandene Kulturlandschaft durch eine Grünlandnutzung mit einge-  
streuten autotypischen Elementen (Kopfweiden, Baumreihen und Baum-  
gruppen aus Pappeln und Weiden etc.) geprägt. Die Grünlandnutzung  
erfolgte über lange Zeiträume in extensiver Form als zweischürige Wiese,  
Extensivweide bzw. extensive Mähweide. Auch aufgrund der Nährstoff-  
einbringung durch die Rheinüberflutungen war eine Düngung der Flächen  
nicht zwingend erforderlich. Aus dieser Nutzungsart sind beispielsweise  
die typischen Flachland-Glatthaferwiesen entstanden, die heute sehr sel-  
ten und aus Artenschutzgründen bedeutsam sind (Lebensraumtyp der RL  
93/43/EWG).

29/188

Eine an die beschriebene historische Nutzungsart angelehnte Grünlandnutzung in der Rheinaue ist für dieses Naturschutzgebiet das übergeordnete Ziel des Naturschutzes.

### Naturschutzrechtliche Bewertung

Bei den von Herrn Otulak angesprochenen Flächen handelt es sich nicht um Gebiete nach den RL 92/43/EWG oder 2009/147/EG.

Das Ziel der Erhaltung und Optimierung auentypischer Grünlandbereiche für das NSG 6.2.1.3 "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" ist Gegenstand von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss (Anlagen 1 und 2, Auszug) mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- Darstellung in den Entwicklungszielen (EZ) gem. § 18 LG NRW

EZ 1 B: "Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auentypischer Elemente"

- Allgemeine Festsetzung zu NSG unter Abschnitt 6.2.1 gem. § 20 LG NRW

Verbot Nr. 7: Es ist verboten: ...Klärschlamm oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden...

- Festsetzung zum NSG 6.2.1.3

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a), b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der Rheinaue und der mit der Rheinaue in Verbindung stehenden Altrheinschlinge, als bundesweit bedeutende Verbundachse innerhalb der Rheinschiene, zum Schutz der geowissenschaftlich und kulturhistorisch wertvollen Auenlandschaft mit ihrer typischen extensiven Grünlandnutzung sowie zur Sicherung eines aufgrund seiner Flächengröße wertvollen Vernetzungsbiotops.

Erläuterungen:

... bedeutsam und schutzwürdig ist die extensive Grünlandnutzung, die für den ökologischen Wert maßgeblich ist.

Gebietsspezifisches Verbot Nr. 18:

Es ist verboten: Grünland umzubrechen;

Erläuterungen:

Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier-

und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 20 Satz 2 LG NW verboten.

- Teilräumliche Entwicklungsfestsetzungen gem. § 26 LG NRW:

#### 6.5.6.17 Extensive Bewirtschaftung von Grünland:

Alle Grünlandflächen im Entwicklungsziel 1 B sind als Weide / Mähweide oder Wiese mit eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften.

#### 6.5.6.18 Umwandlung von Acker in Grünland:

Alle Ackerflächen im Naturschutzgebiet sind in extensives Grünland umzuwandeln.

#### 6.5.6.19 Umwandlung von Acker in Grünland:

Über die unter 6.5.6.18 festgesetzten Flächen hinaus sind im Entwicklungsteilziel 1 B 20 % der Ackerflächen in extensives Grünland umzuwandeln.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewertung der Ausbringung von Gülle im NSG ist zunächst festzustellen, dass dies durch die im Landschaftsplan II des Rhein-Kreis Neuss für NSG festgesetzten Gebote und Verbote nicht untersagt ist. Daran, dass diese Art der Düngung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht, bestehen derzeit keine Zweifel.

Insofern gilt für die Ausbringung von Gülle im NSG die Unberührtheitsklausel nach Abschnitt 6.2.1, IV., a) des Landschaftsplanes II zu den Ge- und Verbotsfestsetzungen des NSG:

"Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:

- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft..."

Die Aufbringung von Gülle richtet sich allgemein nach den Bestimmungen der DüngeVO, die eine pflanzenbedarfsgerechte Aufbringung nach Menge und Zeit vorsieht. Zuständig für deren Vollzug ist die Landwirtschaftskammer NRW. Im vorliegenden Fall wurde nach Fotos von Herrn Otulak die maschinelle Technik der Injektion eingesetzt.

### **Überwachungs- und Optimierungsmaßnahmen des Rhein-Kreises Neuss**

Zur Erhaltung des Schutzzweckes der Naturschutzgebiete überwacht der Rhein-Kreis Neuss insbesondere die Ge- und Verbotsfestsetzungen des Landschaftsplanes zu dem NSG. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang

31/188

insbesondere die Überwachung des Umbruchverbotes für Grünland und des Verbotes der Ausbringung von Klärschlamm oder Bioziden auf Grünlandflächen.

Zur Entwicklung bzw. Optimierung des NSG hat der Rhein-Kreis Neuss mit Landwirten, die Flächen im NSG bewirtschaften, auf Basis des Kreiskulturlandschaftsprogramms Bewirtschaftungsverträge für eine extensive Grünlandbewirtschaftung abgeschlossen.

Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms können unterschiedliche Extensivierungspakete für Grünlandflächen abgeschlossen werden. Bei allen Verträgen wird auf die Ausbringung von Gülle, chemisch-synthetischen Stickstoff-Düngern sowie von Pflanzenschutzmitteln verzichtet. Der Zeitpunkt der Grünlandbewirtschaftung richtet sich nach ornithologischen und floristischen Kriterien. Bei einer Wiesennutzung wird in der Regel eine zweischürige Mahd mit der ersten Mahd ab dem 15. Juni vertraglich vereinbart.

Im Rahmen dieser Verträge mit den bewirtschaftenden Landwirten sollen der durch die Naturschutzmaßnahmen verursachte Minderertrag bzw. die dadurch entstehenden Mehraufwendungen finanziell ausgeglichen werden. Die Teilnahme an den mindestens fünfjährigen Maßnahmen ist freiwillig und orientiert sich damit an dem Grundgedanken der Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft.

Die im NSG sowie im angrenzenden LSG aktuell bestehenden Vertragsflächen gem. KKLK sind in Anlage 3 dargestellt.

### **Zusammenfassung**

Die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen auentypischen Grünlandgesellschaften im NSG "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" ist das übergeordnete naturschutzfachliche Ziel für dieses NSG.

Der Landschaftsplan II des Rhein-Kreises Neuss setzt dieses Ziel des Naturschutzes durch die entsprechende Darstellung von Entwicklungszielen und die Festsetzung als NSG mit Ge- und Verboten sowie durch Entwicklungsfestsetzungen um.

Der Status quo des Naturschutzgebietes wird durch die Einhaltung der Schutzgebietsfestsetzungen sichergestellt.

Die Ausbringung von Gülle im NSG "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" ist naturschutzrechtlich zulässig, sofern sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht. Daran besteht derzeit kein Zweifel.

Zur Entwicklung und Optimierung des Naturschutzgebietes werden auf Basis des Kreiskulturlandschaftsprogramms Extensivierungsverträge mit den bewirtschaftenden Landwirten abgeschlossen. In diesen Verträgen wird u. a. auch die Ausbringung von Gülle ausgeschlossen.

32/188

Der Rhein-Kreis Neuss versucht weiterhin, Landwirte zum Abschluss von Extensivierungsverträgen zu gewinnen um in Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft eine Optimierung des NSG "Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons" zu erzielen.

Ein Anlass für ein Einschreiten der Unteren Landschaftsbehörde besteht in diesem Fall nicht.



Hans-Jürgen Petrauschke



33/188



**Sitzungsvorlage-Nr. 61/2818/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	19.11.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Klimapartnerschaft mit der Gemeinde Solano in Kolumbien**

**Sachverhalt:**

Der Rhein-Kreis Neuss ist eine Klimapartnerschaft mit der kolumbianischen Gemeinde Solano im Rahmen des Programms „50 kommunale Klimapartnerschaft bis 2015“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eingegangen. Die Klimapartnerschaft wird betreut von der Engagement Global gGmbH-Servicestelle Kommunen in der einen Welt.

Zur Umsetzung der kommunalen Klimapartnerschaft wurden dem Rhein-Kreis Neuss bis Ende 2016 vom Bundesministerium Fördermittel in Höhe von 500.000,00 € bewilligt.

Im Juni 2013 besuchte eine Delegation aus der Gemeinde Solano den Rhein-Kreis Neuss. Der Gegenbesuch in Kolumbien erfolgte im August 2013.

Die Verwaltung wird in der Sitzung zum aktuellen Sachstand und zu den Ergebnissen der beiden Begegnungsreisen berichten.

**Beschlussempfehlung:**

Der Planungs- und Umweltausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.



**Sitzungsvorlage-Nr. 61/2641/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	19.11.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54  
"Gewerbegebiet Noithausen" der Stadt Grevenbroich  
hier: Anpassung gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW**

**Sachverhalt:**

Das Plangebiet im Ortsteil Grevenbroich-Noithausen liegt größtenteils in einem Gewerbegebiet. Der äußerste nordöstliche Bereich ist derzeit landwirtschaftliche bzw. Waldfläche. Die landwirtschaftliche Fläche wurde als Grabeland mit einigen Gartenhütten genutzt, ist aber seit einiger Zeit abgeräumt. In dem gewerblich genutzten Teil hat ein Zeltverleiher seinen Firmensitz mit einer Lagerhalle sowie als Zeltlagerplatz genutzten Freiflächen.

Ziel des Bebauungsplanes ist – neben der planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden Betriebes – die planungsrechtliche Sicherung einer Betriebsleiterwohnung zu dem bestehenden Zeltverleih.

Das Bauvorhaben umfasst ein Einfamilienhaus mit Schwimmbad, Doppelgarage, Lärmschutzwand und Gartenhaus. Das fragliche Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „Erftniederung“ des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt VI. Entwicklungsziel für dieses Gebiet ist die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Für die nordöstlich angrenzende Fläche sind zudem „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ in Form einer „Aufforstung mit Laubholz“ vorgesehen.

Die Untere Landschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 08.08.2012 eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz von den entgegenstehenden Verboten des Landschaftsplanes VI für Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Schwimmbad, Doppelgarage, Lärmschutzwand und Gartenhaus im Plangebiet erteilt. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass unmittelbar östlich dieses zu errichtenden Gebäudes eine Energieleitungsstrasse sowie die geplante Trasse einer Kreisstraße verläuft und das umgebende Gelände keine landschaftsschutzwürdigen Strukturen mehr aufweist.

Aufgrund der nun beabsichtigten planungsrechtlichen Sicherung ist formal eine Anpassung der widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes an die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 der Stadt Grevenbroich erforderlich. Der Bebauungsplan ist als **Anlage 1** beigefügt. Die sich nach Rechtskraft des Bebauungsplans ergebende Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenze ist in **Anlage 2** dargestellt.

Zum Ausgleich für den mit der Planung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft ist im Bebauungsplan die Festsetzung von zwei privaten Grünflächen mit zugehörigen Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anpassung.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 empfohlen, keinen Widerspruch gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW gegen die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 „Gewerbegebiet Noithausen“ der Stadt Grevenbroich zu erheben.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag des Rhein-Kreises Neuss keinen Widerspruch gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW gegen die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 „Gewerbegebiet Noithausen“ der Stadt Grevenbroich zu erheben.

Anlage 1 G54\_500

Anlage 2 Änderung im LP



Gemarkung Eisen  
Flur 30

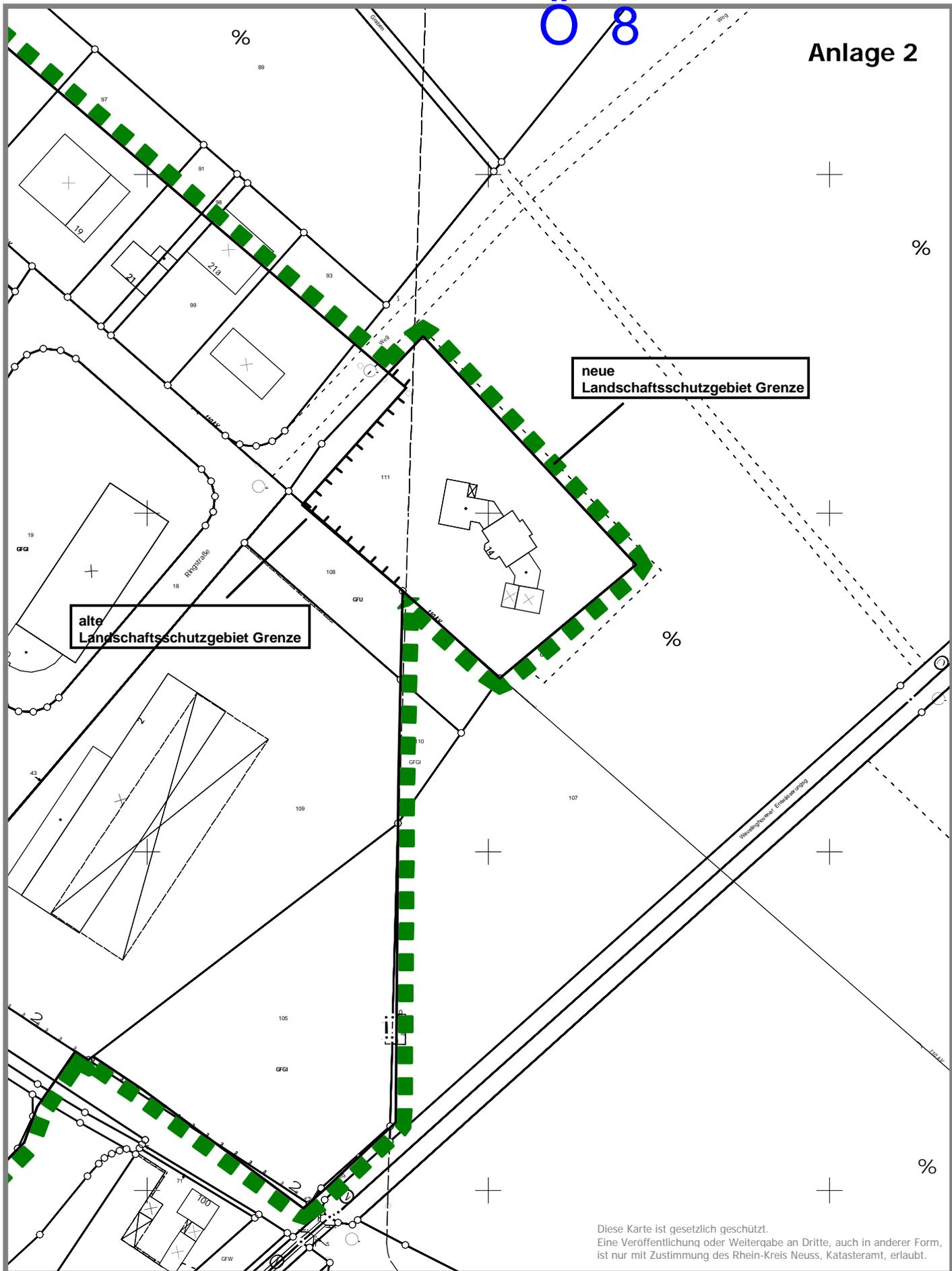
Gemarkung Wevelinghoven  
Flur 22

Flur 25

Flur 30

Bebauungsplan G 54  
1. Änderung und Ergänzung  
"Gewerbegebiet Nothausen"  
M. 1 : 500





Diese Karte ist gesetzlich geschützt.  
Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, auch in anderer Form,  
ist nur mit Zustimmung des Rhein-Kreis Neuss, Katasteramt, erlaubt.

Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung

Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**BP G 54, 1. Änderung und Ergänzung  
"Gewerbegebiet Noithausen"**

Stand: Juli 2013

Maßstab 1:1.500

41/188





**Sitzungsvorlage-Nr. 61/2804/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	19.11.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**2. Änderung des Landschaftsplanes VI -Grevenbroich/Rommerskirchen - (Aufnahme von Landschaftsschutzflächen gem. Änderungsverordnung der Bezirksregierung v. 19.02.2008)**

**hier:**

- a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**
- b) Vorbereitung des Beschlusses durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 25.03.2009 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gem. § 27 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NRW, S. 227) die Aufstellung der 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – .

Gegenstand der Landschaftsplanänderung ist die möglichst vollständige Aufnahme der Landschaftsschutzflächen der Änderungsverordnung der Bezirksregierung vom 06.03.2008 zur Landschaftsschutzverordnung für den Geltungsbereich des Rhein-Kreises Neuss von 1970 in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes und die Festsetzung dieser Flächen im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss als Landschaftsschutzgebiet. Die Verwaltung wurde beauftragt, das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 27 a und § 27 b LG NRW für das vorgenannte Änderungsverfahren durchzuführen.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war der von der Verwaltung erarbeitete Vorentwurf, welcher die betreffenden Flächen, die gem. Verordnung der Bezirksregierung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufnimmt. Für diese Flächen werden im Vorentwurf Entwicklungsziele dargestellt und gemäß der Abgrenzungen in der Verordnung der Bezirksregierung die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet vorgenommen.

In der 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen - werden 6 Änderungsbereiche in den Vorentwurf aufgenommen:

- Änderungsbereich „Stadtpark Grevenbroich“
- Änderungsbereich „Sportplatz Hoeningen“
- Änderungsbereich „Evinghoven - Henshof“
- Änderungsbereich „Anstel - Gillbachabschnitt“
- Änderungsbereich „Nettesheim – südlich Frohnhof“
- Änderungsbereich „Rommerskirchen - Zonshof.“

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 12.09. bis 14.10.2013 und für die Bürger vom 16.09. bis 14.10.2013.

In der **(Anlage 2)** sind die Stellungnahmen der Verwaltung als Synopse im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

### **Beschlussempfehlung:**

**Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:**

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – .
- b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 2. Änderung des LP VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – und der Durchführung der Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

### **Anlagen:**

Anlage1\_LPVI\_2Änderung\_Vorentwurf 96dpi

Anlage2\_Synopse Anregungen\_Bedenken frühzeitige Beteiligung

Vorentwurf der  
2. Änderung  
Landschaftsplan VI  
- Grevenbroich / Rommerskirchen -  
zur frühzeitigen Beteiligung

- Erläuterungen / Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1.) Erläuterungen zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich / Rommerskirchen –	3
2.) Inhalt der 2. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich / Rommerskirchen –	4
3.) Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	5 – 7
3.1 Ergänzung Entwicklungsziel	
3.2 Ergänzung textliche Festsetzungen LSG	
4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	8 - 16
5.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	17 – 37
6.) Strategische Umweltprüfung	38

## 1.) Erläuterungen zur 2. Änderung des LP VI:

In seiner Sitzung am 25.03.2009 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich / Rommerskirchen - durchzuführen.

Gegenstand der 2. Änderung des Landschaftsplanes VI ist die Anpassung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie des Textes, mit dem Ziel der Übernahme der Landschaftsschutzbereiche aus der Änderungsverordnung der Bezirksregierung vom 19.02.2008 in den Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss.

Anlass für die Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen - ist die durch Änderungsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.02.2008 (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 75) aktualisierte Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1970. Die von der Bezirksregierung durch vorgenannte Änderungsverordnung unter Landschaftsschutz gestellten Bereiche werden in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss aufgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

## **2.) Inhalt der 2. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen -**

Der Inhalt der Landschaftsplanänderung betrifft die Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete für die folgenden Teilbereiche:

1.) Im Stadtgebiet Grevenbroich die Erweiterung des Landschaftsschutzes um den Bereich „Stadtspark Grevenbroich“. Für diese Fläche wird das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung“ dargestellt und eine Unberührtheitsklausel für die Parknutzung festgesetzt.

2.) Im Gemeindegebiet Rommerskirchen die Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete für die Bereiche:

- „Sportplatz Hoeningen“
- „Evinghoven - Henshof“
- „Anstel - Gillbachabschnitt“
- „Nettesheim – südlich Frohnhof“
- „Rommerskirchen – Zonshof“

Gegenstand der Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen - ist die Anpassung des Textes und der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gem. den beiliegenden Entwürfen.

### 3.) Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen:

#### 3.1) Ergänzung Entwicklungsziel

Das Entwicklungsziel 1 wird um das Entwicklungsziel 1J (fett gedruckt) für den Teilraum „Stadtpark an der Erft“ in Grevenbroich ergänzt:

#### Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	<b>Entwicklungsziel 1 J Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung</b>	Dieses <b>teilräumliche Entwicklungsziel</b> wird für den Stadtpark an der Erft in Grevenbroich dargestellt. Es kann insbesondere durch die Maßnahmen des <b>Pflege- und Entwicklungskonzeptes</b> , welches im Rahmen der Landesgartenschau 1995 für diesen Park erstellt worden ist, erreicht werden.

#### 3.2) Ergänzung textliche Festsetzung LSG

Die gebietsspezifischen Ge- und Verbote für das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 Erftniederung werden durch eine Unberührtheitsklausel (fett gedruckt) für den Bereich des „Stadtparkes an der Erft“ in Grevenbroich ergänzt:

##### 6.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung"

Ba/Bb/Cb/Db/

Eb/Bc/Cc/Bd/

Ae/Be/Af

Im Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen:

- Gilverather Hof
- Kloster Langwaden
- Schloß Hülchrath

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der Talform (Morphologie),
- zur Erhaltung der fließenden und stehenden Gewässer und der Vegetationskomplexe, die aufgrund ihrer Größe und Komplexität einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktion für einen größeren Raum besitzen,

- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als regional bedeutsamer Erholungsbereich.

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:

- die Umwandlung der nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart:

Gemarkung	Neukirchen
Flur	20
Flurstücke	20, 123, 92, 93, 16, 68, 10, 8, 7, 3, 4, 13, 11
Flur	21
Flurstücke	3, 5, 101
Flur	18
Flurstücke	18, 19, 20, 3, 1
Flur	19
Flurstück	213
Flur	17
Flurstücke	126, 127

Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	7
Flurstücke	74, 92-99, 104, 105
Flur	8
Flurstücke	57-59, 67-70, 65, 80-85, 95, 96, 98, 135, 99, 100, 104, 105, 107
Flur	9
Flurstücke	66-75, 146, 59-63, 53-56, 46-51, 147, 42-44, 37, 39, 40, 332, 333
Flur	6
Flurstücke	6, 33
Flur	21 (RK 4364.0)
Flurstücke	57, 218, 219, 64,65, 104-106, 107, 108, 97-100, 86, 87
Flur	21 (RK 4363.9)
Flurstücke	111 - 120, 125, 127-135, 95, 96, 192
Flur	22 (RK 4263.9)
Flurstücke	92-94, 227, 142, 193, 158, 24

Flur	22 (RK 4263.0)
Flurstücke	29, 28, 32, 36, 38, 39, 33
Gemarkung	Neukirchen
Flur 1	
Flurstücke	664, 665, 670, 671, 676, 65, 66
Gemarkung	Gustorf
Flur	7
Flurstücke	357, 318, 25, 29, 30, 31, 32, 21-23, 34, 35, 39, 40, 320, 226, 267, 42-47, 366
Gemarkung	Gindorf
Flur	8
Flurstücke	67, 424
Gemarkung	Wevelinghoven
Flur	1
Flurstücke	24, 26, 27

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird geboten:

- die Einleitung wasserrechtlicher Verfahren zur Renaturierung des Wevelinghover Entwässerungsgrabens und des Bendgrabens.

Unberührt bleibt die Realisierung der im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung dargestellten L 361 n nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

**Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben die Maßnahmen für den Teilbereich des „Stadtparkes an der Erft“ in Grevenbroich, welche für die Gestaltung und den Erhalt des Parkes gemäß Pflege- und Entwicklungskonzept von 1995 erforderlich sind.**

Hierbei sind die Darstellungen und Erläuterungen im Rahmen des Entwicklungszieles 8 zu beachten.

Entwurfsdarstellungen des GEP sind, sofern sie nicht genehmigt und damit Ziel werden, sog. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten sind. Die L 361 n war zwar nicht Gegenstand der Genehmigung des GEP, der Landschaftsplan ist aber unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu erlassen.

**Im Rahmen der Landesgartenschau 1995 in Grevenbroich wurde für den Stadtpark ein umfangreiches Parkpflegewerk erstellt, nach welchem dieser Teilbereich des LSG 6.2.2.1 „Erftniederung“ entwickelt wird.**

#### 4.) **Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:**

1. Änderungsbereich „Stadtpark Grevenbroich“  
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 „Erftniederung“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1J „Erhaltung und Optimierung von Parklandschaften als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
2. Änderungsbereich „Sportplatz Hoeningen“  
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Gillbachtal“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
3. Änderungsbereich „Evinghoven - Henshof“  
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Gillbachtal“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
4. Änderungsbereich „Anstel - Gillbachabschnitt“  
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Gillbachtal“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung – zwischen „Kahnshof“ und „Hs. Anstel“ - erweitert und erhält das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
5. Änderungsbereich „Nettesheim – südlich Frohnhof“  
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Gillbachtal“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.
6. Änderungsbereich „Rommerskirchen – Zonshof“  
Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 „Gillbachtal“ wird um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

Legende:

### ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

#### ERHALTUNG

-  Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
-  Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Ebene
-  Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung ausgewählter Elemente
-  Erhaltung und Optimierung größerer, zusammenhängender Waldbestände
-  Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete
-  Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung
-  Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der biologischen Vielfalt
-  Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandsteppen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden
-  Erhaltung und Optimierung stoffreicher Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung
-  Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände
-  Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung

#### ANREICHERUNG

-  Anreicherung einer im Grunde erhaltungsbedürftigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
-  Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung zootypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten
-  Optimierung der biologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft
-  Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft (einschl. naturnahe Elemente)

#### WIEDERHERSTELLUNG

-  Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächensubstrat geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

#### AUSBAU

-  Ausbau der Landschaft für Erholung

#### AUSSTATTUNG

-  Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Erholungsurlaubes oder zur Verbesserung des Klimas

#### ERHALTUNG

-  Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

#### ENTWICKLUNG

-  Entwicklung der Landschaft für den Biotop- und Artenschutz

#### RENATURIERUNG

-  Renaturierung von Fließgewässern

#### ERHALTUNG

-  Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen
-  Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile
-  Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft (einschl. naturnahe oder naturnahe Elemente) im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

### BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 - 23 LG NW)

-  Naturschutzgebiete
-  Landschaftsschutzgebiete
-  Naturdenkmale
-  Naturdenkmale
-  Geschützte Landschaftsbestandteile
-  Geschützte Landschaftsbestandteile

### ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)

-  Natürliche Entwicklung
-  Pflege in bestimmter Weise
-  Brachflächen Nutzung

### BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)

-  Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz
-  Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Laubholzanteile
-  Untersagung einer bestimmten Form der Erndnutzung
-  Erstaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen

## ENTWICKLUNGS-, PLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

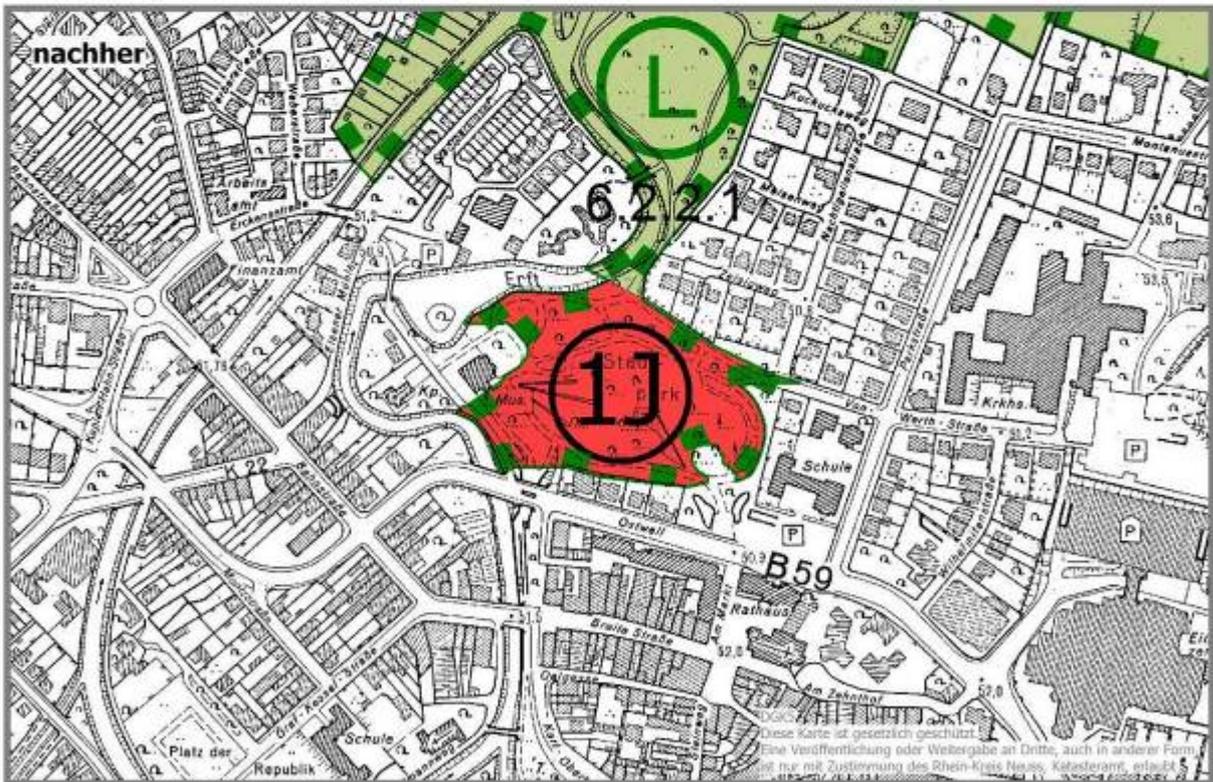
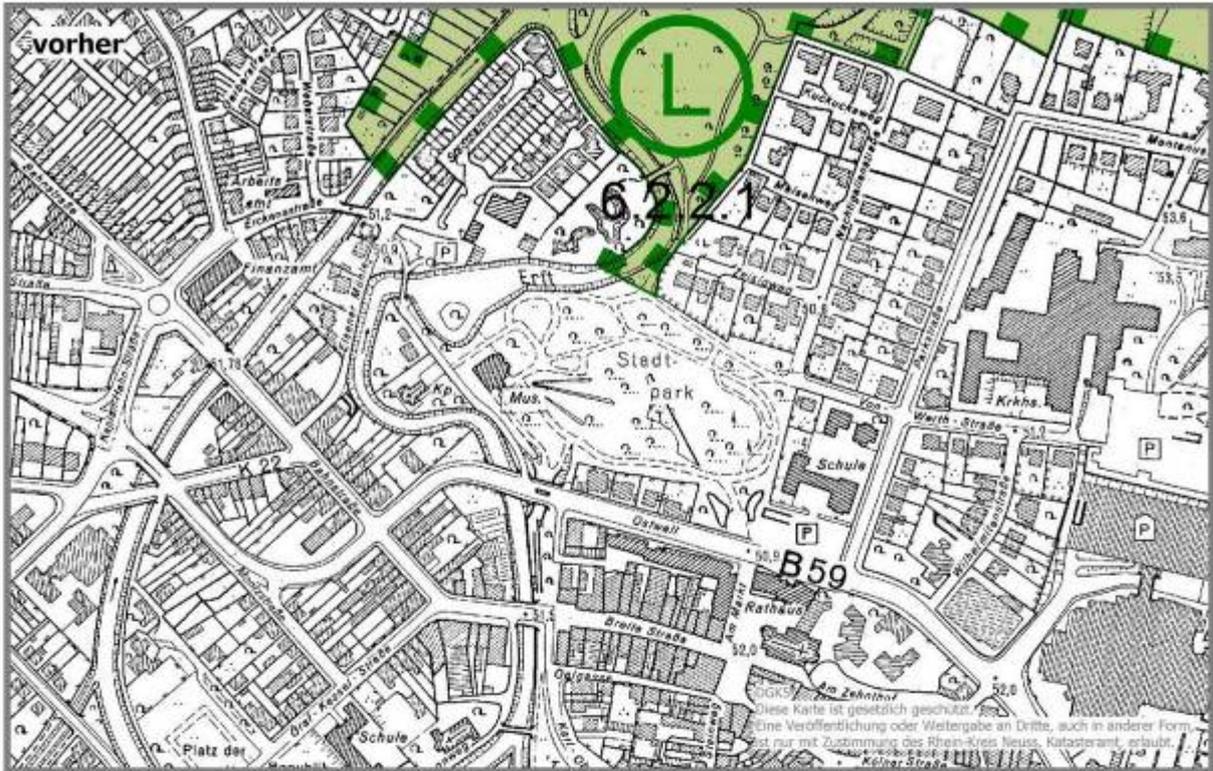
(§ 26 LG NW)

	Pflegemaßnahmen
	Einzelbaum, Baumgruppen
	Baumreihe, Allee
	Gehölzgruppe
	Gehölzstreifen
	Ufergehölz
	Hecke
	Feldgehölz
	Waldmantel
	Bepflanzungsmaßnahmen
	Immissionsschutzpflanzung
	Rekultivierungsfläche
	Aufforstung mit Laubholz
	Beseitigung störender Anlagen
	Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten
	Feuchtbiotop
	Wegerain
	Wanderweg
	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken
	Umwandlungsverbot
	Aufhebung von Wegen

## ABGRENZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes
---	---

Hergestellt aus den Verkleinerungen der Deutschen  
Grundkarte LM. 1:5000 mit Genehmigung des Kataster-  
amtes des Kreises Neuss v. 7.11.1984, Kontr.Nr. 2793  
vervielfältigt durch den Kreis Neuss.

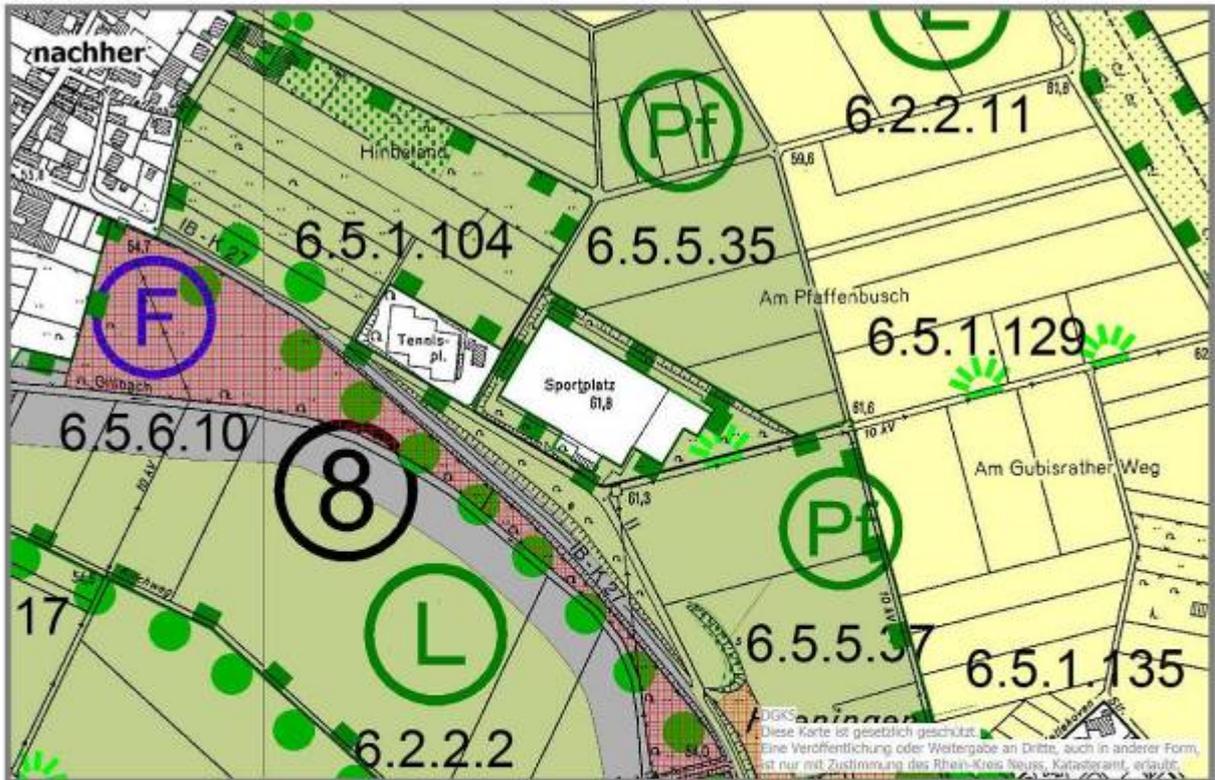
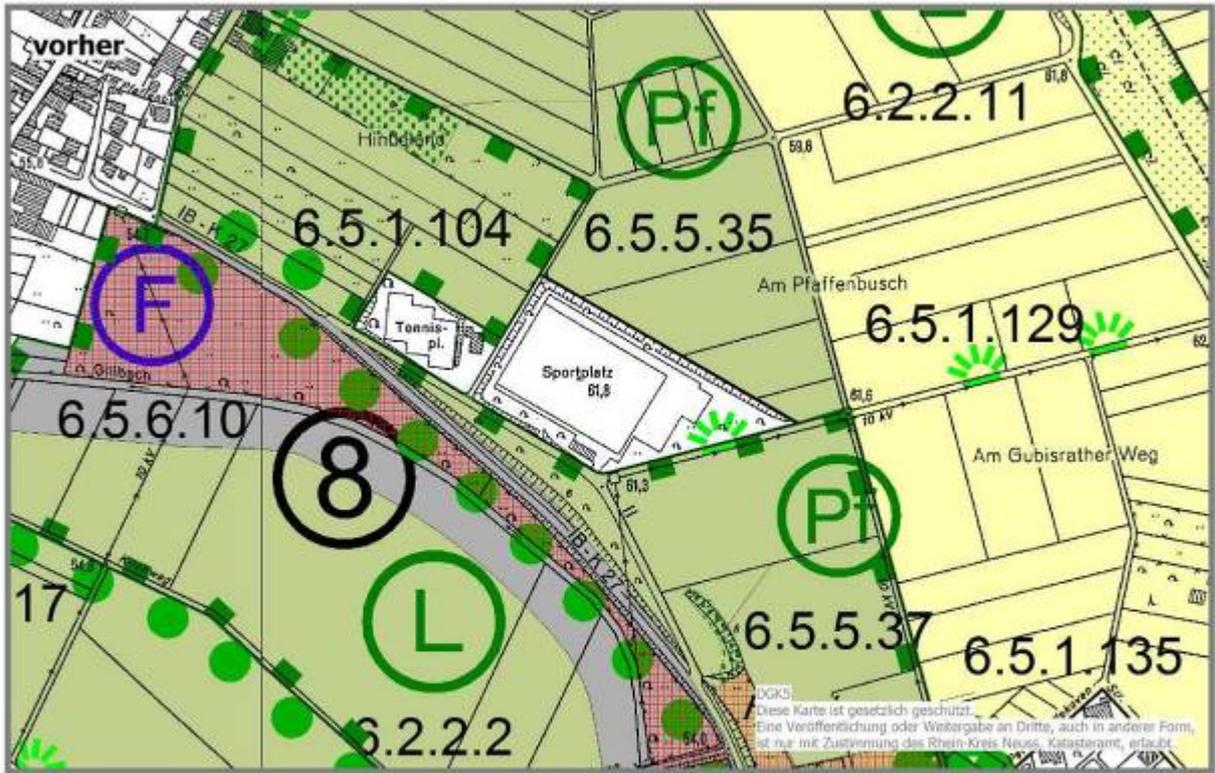


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung  
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**2. Änderung des Landschaftsplanes**  
Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -  
"Stadt-park Grevenbroich"

M 1 : 5.000

Stand: Juli 2013



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung  
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

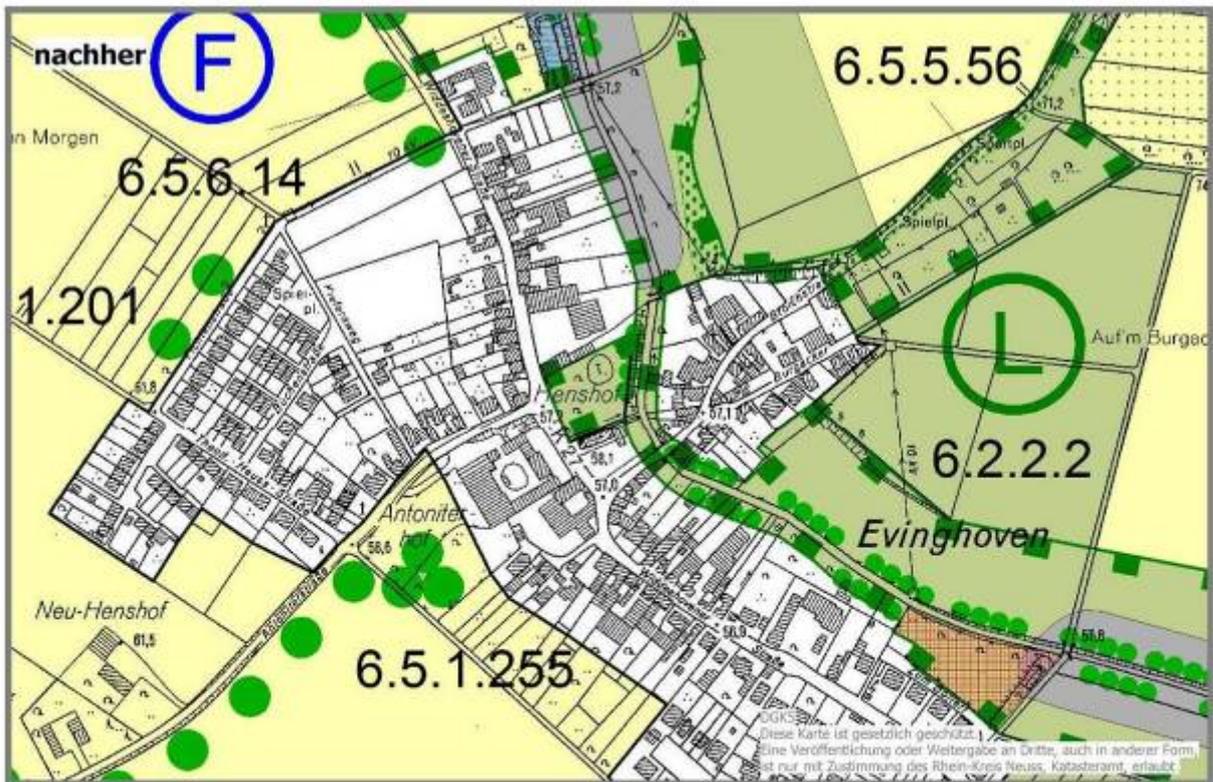
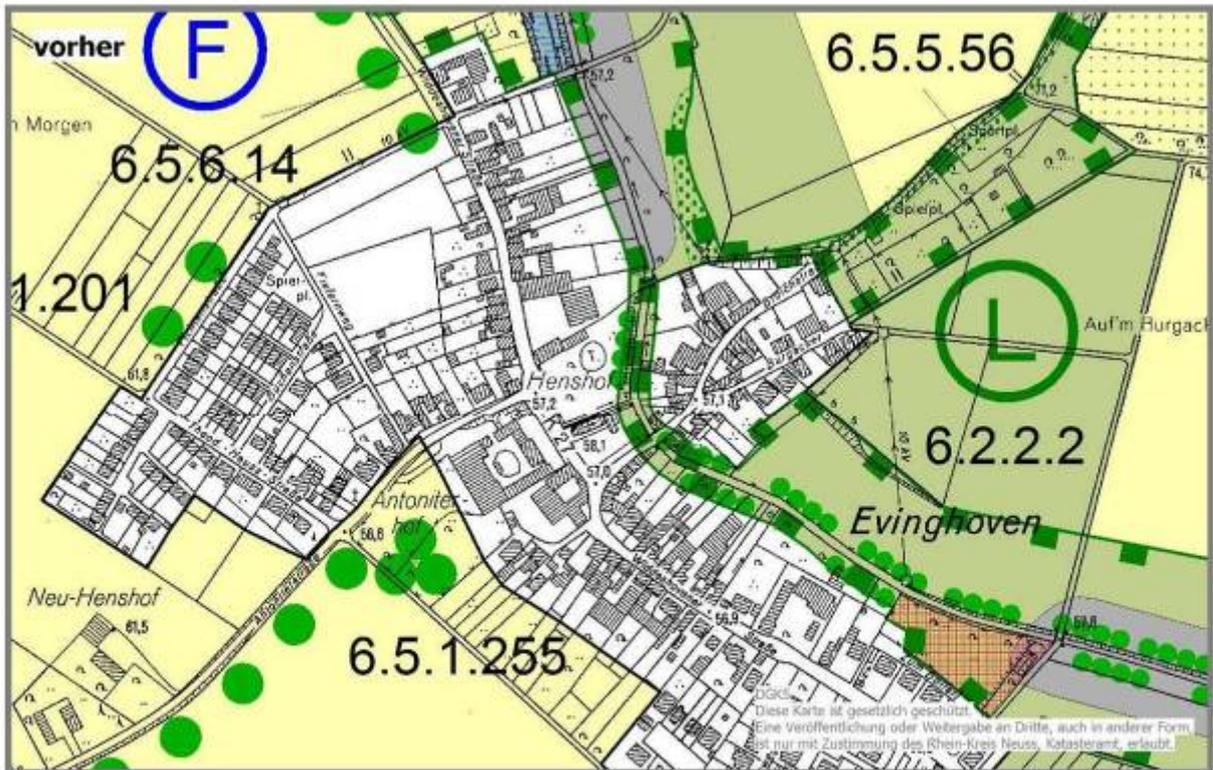
**2. Änderung des Landschaftsplanes**  
Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -  
"Sportplatz Hoeningen"

M 1 : 5.000

Stand: Juli 2013

W N E S

rhein kreis neuss



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung  
 Linderstraße 10, 41515 Grevenbroich

**2. Änderung des Landschaftsplanes**  
**Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -**  
**"Evinghoven - Henshof"**

M 1 : 5.000

Stand: Juli 2013





Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung  
 Linderstraße 10, 41515 Grevenbroich

**2. Änderung des Landschaftsplanes**  
 Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -  
 "Nettesheim - südlich Frohnhof"

M 1 : 5.000

Stand: Juli 2013



Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung  
 Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**2. Änderung des Landschaftsplanes**  
 Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -  
 "Rommerskirchen - Zonshof"

M 1 : 5.000

Stand: Juli 2013

## 5.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

### Landschaftsplan VI - Grevenbroich / Rommerskirchen -

**rhein  
kreis  
neuss**

**Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
Amt für Entwicklungs- und  
Landschaftsplanung**

## Entwicklungsziele

Ordnungs-  
Nr.:

Textliche Darstellung und  
Festsetzungen

Erläuterungen

6.1.1

**Entwicklungsziel 1:**

**„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“**

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

– die Erhaltung der Landschaftsstruktur

– die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Bereich der Erftaue
- Bereich des Gillbachtals
- Teilbereich des Mittelterrassenhanges zwischen Gohr und Butzheim
- Teilbereiche der Vollrathener Höhe
- rekultivierte Abgrabungsflächen bei Neurath
- Köttelbachtal
- Todtenbachtal

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen
- Die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Die Erhaltung des Waldes
- Die Erhaltung und Pflege von vorhandenen Laubwaldbeständen und „alte Bestandteile“
- Die Erhaltung und Pflege bestehender Gewässer, Kleingewässer und Feuchtbiotope
- eine naturnähere Gestaltung der

## Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Erft und der Uferzonen als auch der Gewässer ihres Einzugsgebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Anstau / die Schließung von Entwässerungsgräben</li> <li>- Die Erhaltung und Pflege der Wiesen- und Weideflächen</li> <li>- Die Erhaltung und Pflege der Kräuter- und Staudenfluren</li> <li>- Die Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung</li> <li>- Die Erhaltung und Pflege von Obstwiesen und Obstgehölzen</li> <li>- Die Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen</li> <li>- Die Erhaltung und Pflege der Kopfbäume.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume</li> </ul>	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vermehrung der Waldfläche</li> <li>- die Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in naturnahe Waldbestände</li> <li>- die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren</li> <li>- die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen)</li> </ul>

## Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
-	Die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Obstgehölzen</li> <li>- Die Anlage oder Wiederherstellung von Feuchtbiotopen, Kleingewässern und Altarmen</li> <li>- Die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen.</li> </ul> <p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einleitung von Frischwasser z.B. aus dem Tagebaubereich und der Erft</li> </ul>
		<p>Die Einleitung gegensteuernder Maßnahmen zur großflächigen Grundwasserabsenkung und zum Trockenfallen der Gewässer wird zukünftig eines der wichtigsten Probleme aller hiermit befasster Stellen überhaupt sein.</p>
		<p>Grundwasserabsenkungen machen sich vor allem in den Flußauen und Altstromrinnen bemerkbar. Das ehemals oberflächennah anstehende Grundwasser ist - überwiegend durch den Braunkohletagebau - zwischenzeitlich erheblich abgesenkt worden:</p>
		<p>Der heutige Grundwasserspiegel steht zwischen NN +40 m im Nordosten des Plangebietes und NN -30 m im Südwesten. Das Grundwasser fließt im westlichen zu den Sumpfungsbrunnen und weiteren Grundwasserentnahmestellen. Lediglich am östlichen Rand des Plangebietes fließt es nach Osten in Richtung Rhein ab. Fast das gesamte Plangebiet wird durch die Grundwasserabsenkung erfasst. Die Absen-</p>

## Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>kungsbeträge liegen zwischen 0,5 m und 80 m. Der Grundwasserspiegel wird am Ostrand des Plangebietes voraussetzlich in den nächsten zehn Jahren um 1 m sinken. Im Bereich Wevelinghoven- Vollrather Höhe wird er um ca. 5 m und am Südwestrand des Plangebietes um 10 m sinken.</p>
		<p>Die Verteilung von Sumpfungswässern aus dem Tagebaubereich zugunsten von Vorflutern und Feuchtgebieten ist gemäß dem MURL- Konzept (1. Nachtrag vom 27.05.1986 zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.03.1962) zumindest für den Zeitraum bis zum Jahre 2010 festgelegt. Darüber hinaus stehen keine weiteren Sumpfungswässer zur Verfügung. Für den Wevelinghovener Entwässerungsgraben ist eine Einspeisung aus der Erft vorgesehen; für Gillbach und Bendgraben stehen keine Sumpfungswassermengen zur Verfügung.</p>
		<p>Für Erftaue und Gillbach sollte daher ein Fachplan aufgestellt werden, der schwerpunktmäßig u.a. die Sicherung des Wasserangebotes bei Reduzierung der Einleitung von Sumpfungswässern untersuchen soll.</p>
		<p>Die bis heute im Rahmen des 1. Nachtrages vom 27.05.1986 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen, die der Bergbaubetreibende zu leisten hat, bestehen zum einem darin, im Bereich der Erftaue in den Unterabschnitten Gustorf- Grevenbroich und Grevenbroich-Kapellen Wassermengen von jeweils bis zu 1,5 Mio. Kubikmeter pro Jahr aus der Erft zu entnehmen und in die Feuchtgebiete einzuspeisen sowie im Bereich Grevenbroich- Langwaden in den Unterabschnitten Langwaden und Kloster Langwaden Wasser in einer Menge von jeweils bis zu 1,0 Mio.</p>

## Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Kubikmeter pro Jahr aus dem Gillbach in die Feuchtgebiete einzuleiten und begleitende Maßnahmen zur Wasserrückhaltung durchzuführen.</p> <p>Es ist jedoch noch einmal darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtungen lediglich bis zum Jahre 2010 gelten und darüber hinausgehende Maßnahmen dringend in Angriff genommen werden müssen.</p> <p>Für Naturhaushalt und Landschaftsbild haben die Grundwasserabsenkungen vielfältige Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umwandlungen in der Vegetationszusammensetzung</li> <li>- Verlust wertvoller Feuchtzonen als Lebens- und Rückzugsräume für Flora und Fauna</li> <li>- Trockenfallen von Bächen und Gräben</li> <li>- Verlust grundwassergespeister Seen</li> <li>- Beeinträchtigung der Erholungswirksamkeit</li> </ul> <p>Nur im Rahmen einer zu erarbeitenden Gesamtkonzeption, in die das gesamte Gebiet des Kreises Neuss einbezogen werden muss, ist eine Sicherung der Wasserführung und -qualität über das Jahr 2010 hinaus erreichbar.</p>

## Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilbereich bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung des Immissionsschutzes an bestehenden Bundesautobahnen durch Anlage neuer oder Ergänzung bestehender Immissionsschutzpflanzungen.</li> </ul>	
<b>6.1.6</b>	<p><b>Entwicklungsziel 6:</b> <b>"Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung"</b></p>	<p>Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.</p>
<b>6.1.7</b>	<p><b>Entwicklungsziel 7:</b> <b>"Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutzes"</b></p>	<p>Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.</p>
<b>6.1.8</b>	<p><b>Entwicklungsziel 8:</b> <b>"Renaturierung von Fließgewässern"</b></p>	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschnitte des Gillbaches zwischen Hülchrath und Anstel und südlich Rommerskirchen</li> <li>- Wevelinghover Entwässerungsgraben der Erft zwischen Greven-</li> </ul>

## Entwicklungsziele

Ordnungs-  
Nr.:

Textliche Darstellung und  
Festsetzungen

Erläuterungen

broich und Kapellen

- Bendgraben zwischen Karftwerk Frimmersdorf und Grevenbroich.

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und im Erläuterungsbericht aufgeführten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- den naturnahen Ausbau der begräbten und kanalisierten Gewässerläufe zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- die Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und -qualität (z. B. die Einleitung von Frischwasser aus dem Tagebaubereich)
- die Verlangsamung des Wasserabflusses z. B. durch Profilaufweitung, Mäandrierung, Staustufen
- die Schaffung von Voraussetzungen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerlebensraumes
- die Schaffung von Stillwasserbereichen und Kleingewässern
- die Schaffung von der Erholung dienenden Uferzonen, sofern dies nicht mit den Belangen des Biotopschutzes kollidiert
- die Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen
- die Schaffung von Kräuter- und Staudensäumen (Gewässerraine)
- die Schaffung von Grünlandflächen.

Zur Realisierung verschiedener mit diesem Entwicklungsziel angestrebter Maßnahmen ist die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren gemäß

## Entwicklungsziele

Ordnungs-  
Nr.: Textliche Darstellung und  
Festsetzungen

### Erläuterungen

§ 31 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.

Eine rasche Durchführung sollte angestrebt werden.

Für die künstlichen Entwässerungsgräben (Wevelinghover Entwässerungsgraben und Bendgraben) gilt das Unterziel

### Mäandrierung

nicht.

Der Renaturierung zugrunde zu legen sind die "Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern" des damaligen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW, Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen 1980, Nr.122 vom 05.12.1980.

Ferner siehe hierzu die Erläuterungen zum Entwicklungsziel 1.

### 6.1.9 Generelle Festsetzung für den Landschaftsplan VI

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Anpassung des Landschaftsplanes an die geänderte Bauleitplanung.

Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Die Festsetzung ersetzt formell das förmliche Anpassungsverfahren und dient der Verfahrensvereinfachung. Bis zum Außerkrafttreten der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes durch das Inkrafttreten eines Bebauungsplanes ist eine Änderung des Landschaftsplanes zum Zwecke der Anpassung an eine zuvor wirksam gewordene Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-  
Nr.:

Textliche Darstellung und  
Festsetzungen

Erläuterungen

### 6.2.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LG

Gemäß § 21 LG werden Landschafts-  
schutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung oder Wiederherstel-  
lung der Leistungsfähigkeit der Na-  
turgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder  
Schönheit des Landschaftsbildes  
oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeu-  
tung für die Erholung

erforderlich ist.

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden  
die nachstehend bezeichneten und in  
der Entwicklungs- und Festsetzungskarte  
in ihren Grenzen festgesetzten Flä-  
chen als Landschaftsschutzgebiete  
festgesetzt.

In den festgesetzten Landschafts-  
schutzgebieten sind unter besonderer  
Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Hand-  
lungen verboten, die den Charakter der  
Gebiete verändern können oder dem  
besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die festgesetzten Landschaftsschutz-  
gebiete beinhalten die für diesen  
Raum prägenden Leitlinien der Land-  
schaft: die Erftauen als regional be-  
deutsame Leitstruktur mit besonderen  
Funktionen für Natur, Landschaft und  
Erholung, das Gillbachtal, das Elsbach-  
tal, das Köttelbach- und Todtenbachtal  
sowie den Hang der Mittelterrasse und  
die Hanglagen der Vollrather Höhe.

Weiterhin sind als Landschaftsschutz-  
gebiete naturnahe Landschaftsteile  
wie der Bereich Weichenberg sowie  
stark veränderte aber aufgrund ihrer  
Ausstattung mit gliedernden und  
belebenden Elementen und ihrer  
Bedeutung für Naturhaushalt und  
Erholung wichtige Landschaftsteile wie  
die Rekultivierungsflächen bei Neurath  
sowie der alte Bahndamm festgesetzt.

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Obwohl die kleineren Täler in Teilbereichen morphologisch verschliffen und nicht sehr stark ausgeprägt sind, ist der Schutz dieser Leitstrukturen notwendig, da sie die Leiträume für ein aufzubauendes und langfristig zu verstärkendes Biotop-Verbundsystem sind.</p>
		<p>Besonders bemerkenswerte Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete sind eine Anzahl schützenswerter historischer Hofanlagen, die zum Teil auf mittelalterliche Anlagen zurückgehen und noch heute in ihrem Erscheinungsbild erhalten sind. Dies trifft nicht nur auf die eigentlichen Gebäudekomplexe sondern ebenfalls auf die hofnahen Freiräume zu, die als Außenanlage zum schützenswerten Ensemble gehören.</p>
		<p>Die Hofanlagen einschließlich der Außenanlagen stellen heute noch klar abgrenzbare Bereiche dar, die für den Planungsraum, insbesondere für die Talzüge, typisch sind.</p>
		<p>Die Außenanlagen der Höfe haben ebenfalls besondere Bedeutung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, da sie aus verschiedenen Elementen (z. B. Altbaumbestand, Gehölzbestand, Obstwiesen, Grünland, Gartenland) bestehen und so insgesamt kleinräumig durch eine Vielzahl differenzierter Lebensräume ökologisch komplexe Landschaftsteile darstellen. Diese sind in dieser Ausprägung im Plangebiet selten und besonders erhaltenswert, da sie Refugialbiotope (Rückzugsgebiet) für viele Tiere und Pflanzen darstellen, aus denen die Wiederbesiedlung der intensiv agrarisch genutzten Räume zukünftig erfolgen kann.</p>
		<p>Weitere besonders hervorzuhebende Elemente in Landschaftsschutzgebieten</p>

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>sind die morphologischen Kleinstrukturen wie Hohlwege, Geländestufen (Kliffs) und Hangkanten.</p> <p>Die morphologischen Elemente haben neben ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auch besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie ungenutzten Raum darstellen. Aufgrund ihrer meist starken Isolierung ist eine Vernetzung besonders wichtig. Insbesondere die Hohlwege haben darüber hinaus Bedeutung als kulturhistorisch wertvolle Landschaftsbestandteile.</p> <p>Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete werden einzelne Grünlandflächen mit einem Umwandlungsverbot festgesetzt; dies bedeutet, daß eine Umwandlung dieser Flächen in eine andere Nutzungsart (z. B. Acker) unzulässig ist.</p> <p>Für diese Festsetzung wurden ökologisch sehr wertvolle Flächen mit hoher Strukturvielfalt und wesentlicher Refugial- und Ausgleichsfunktion sowie ökologisch wertvolle Flächen mit zahlreichen gliedernden Einzelementen ausgewählt. Auswahlkriterien waren die Lage der Flächen, mögliche Trittschneidefunktion im Rahmen eines Biotop-Verbundsystems und Funktionen als Teillebensräume für verschiedene Tierarten.</p> <p>Besonders berücksichtigt wurde der Nachbarschaftsaspekt, also der Wert einer Fläche, der sich erst im Zusammenhang mit angrenzenden reichstrukturierten Bereichen, wie z. B. Hofanlagen mit wertvollem, altem Baumstand, bestimmen lässt.</p> <p>Die vom Umwandlungsverbot betroffenen Flächen in Landschaftsschutzgebieten werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte graphisch gekennzeichnet; in den textlichen Festsetzungen sind die betroffenen Flurstücke mit ihren Flurstücksnum-</p>

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-  
Nr.:

Textliche Darstellung und  
Festsetzungen

Erläuterungen

mern festgesetzt.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;
2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen;
4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;
6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Ge-

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	genstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;	
	8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	
	9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen.
	10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen;	
	11. Einrichtung für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer zu befahren oder zu surfen;	
	12. die im Anschluß aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten morphologischen Elemente zu verändern, zu beseitigen oder in ihrem Bestand zu gefährden, Wildäcker anzulegen oder Pflanzenbehandlungsmittel, Schädlingsbehandlungsmittel und Dünger aufzubringen oder anzuwenden:	Bei der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen soll darauf geachtet werden, daß keine Stoffe von dort eingebracht werden oder auf die Flächen abfließen, da die Böschungen als nährstoffarme, möglichst unbeeinflusste Flächen erhalten werden sollen.
	– Böschungen zwischen Haus Busch und Flothgraben	
	– Böschung nördlich Hoeningen	
	– Böschung südlich Widdeshoven	
	– Böschung bei Evinghoven	
	– Hohlwege und Böschungen im Bereich Kreuzfelder Hof.	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von	

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt:	
	1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächen-gestalt;	
	2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;	
	3. das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offene Meklständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;	
	4. ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch -/ Ordnungsbehördengesetz OBG -); sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde herzustellen;	"Pflege" beinhaltet bei Bäumen z. B. Beseitigung von Faulstellen, Totholz, Pilzbefall etc.
	5. Maßnahmen oder ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung aufzustellen, der der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde bedarf	
	6. die vorübergehende Verlegung von dem Betriebe dienenden Leitungen,	Bestandteile sind z. B. Bäume, Sträucher, Gehölzbestände etc.

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-  
Nr.:

Textliche Darstellung und  
Festsetzungen

Erläuterungen

die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern die Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder seiner Bestandteile führen;

7. das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;

8. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder recht mäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

### Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35, Abs. 1, Nr. 1 - 3, BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

### Befreiungen/ Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten für Landschaftsschutzgebiete kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Land-

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2.1 Ba/Bb/Cb/Db/ Eb/Bc/Cc/Bd/ Ae/Be/Af	Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung"	<p>schaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Landschaftsschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.</p>
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere	<p>Im Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gilverather Hof</li> <li>- Kloster Langwaden</li> <li>- Schloß Hülchrath</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung der Talform (Morphologie),</li> <li>- zur Erhaltung der fließenden und stehenden Gewässer und der Vegetationskomplexe, die aufgrund ihrer Größe und Komplexität einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktion für einen größeren Raum besitzen,</li> <li>- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Na-</li> </ul>	

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>turshaushaltes,</p> <p>– zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als regional bedeutsamer Erholungsbereich.</p> <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p> <p>– die Umwandlung der nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart:</p>	
	<p>Gemarkung Neukirchen</p> <p>Flur 20</p> <p>Flurstücke 20, 123, 92, 93, 16, 68, 10, 8, 7, 3, 4, 13, 11</p> <p>Flur 21</p> <p>Flurstücke 3, 5, 101</p> <p>Flur 18</p> <p>Flurstücke 18, 19, 20, 3, 1</p> <p>Flur 19</p> <p>Flurstück 213</p> <p>Flur 17</p> <p>Flurstücke 126, 127</p>	
	<p>Gemarkung Wevelinghoven</p> <p>Flur 7</p> <p>Flurstücke 74, 92-99, 104, 105</p> <p>Flur 8</p> <p>Flurstücke 57-59, 67-70, 65, 80-85, 95, 96, 98, 135, 99, 100, 104, 105, 107</p> <p>Flur 9</p> <p>Flurstücke 66-75, 146, 59-63, 53-56, 46-51, 147, 42-44, 37, 39, 40, 332, 333</p> <p>Flur 6</p> <p>Flurstücke 6, 33</p> <p>Flur 21 (RK 4364.0)</p> <p>Flurstücke 57, 218, 219, 64, 65, 104-106, 107, 108, 97-100, 86, 87</p> <p>Flur 21 (RK 4363.9)</p> <p>Flurstücke 111 - 120, 125, 127-135, 95, 96, 192</p>	

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur 22 (RK 4263.9)            Flurstücke 92-94, 227, 142, 193, 158, 24</p> <p>Flur 22 (RK 4263.0)            Flurstücke 29, 28, 32, 36, 38, 39, 33</p>	
	<p>Gemarkung Neukirchen            Flur 1            Flurstücke 664, 665, 670, 671, 676, 65, 66</p>	
	<p>Gemarkung Gustorf            Flur 7            Flurstücke 357, 318, 25, 29, 30, 31, 32, 21-23, 34, 35, 39, 40, 320, 226, 267, 42-47, 366</p>	
	<p>Gemarkung Gindorf            Flur 8            Flurstücke 67, 424</p>	
	<p>Gemarkung Wevelinghoven            Flur 1            Flurstücke 24, 26, 27</p>	
	<p>Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einleitung wasserrechtlicher Verfahren zur Renaturierung des Wevelinghover Entwässerungsgrabens und des Bendgrabens.</li> </ul> <p>Unberührt bleibt die Realisierung der im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung dargestellten L 361 n nach den dafür vorgesehenen Verfahren.</p>	<p>Hierbei sind die Darstellungen und Erläuterungen im Rahmendes Entwicklungszieles 8 zu beachten.</p> <p>Entwurfsdarstellungen des GEP sind, sofern sie nicht genehmigt und damit Ziel werden, sog. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten sind. Die L 361 n war zwar nicht Gegenstand der Genehmigung des GEP, der Landschaftsplan ist aber unter Beachtung der Ziele und <u>Erfordernisse</u> der Raumordnung und Landesplanung zu erlassen.</p>

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen												
6.2.2.2 Ob/Eb/Dc/Fc/ Fd/Fe/Ge/Ff/ Fg/Eg/Eh	<u>Landschaftsschutzgebiet "Gillbachtal"</u>	<p>Im Landschaftsschutzgebiet "Gillbachtal" liegen folgende besonders erhaltenswerte Hofanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Haus Busch</li> <li>- Muchhausen</li> <li>- Norbistrath</li> <li>- Haus Leusch</li> <li>- Ramrather Hof</li> <li>- Haus Kamp</li> <li>- Hoeninger Haus</li> <li>- Alt- und Neu-Ikoven</li> <li>- Gut Alshof</li> <li>- Haus Anstel</li> <li>- Lommertzhof</li> <li>- Kreuzfelder Hof</li> <li>- Giller Höfe</li> </ul>												
	<p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung der Talform (Morphologie) und der Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktionen besitzen,</li> <li>- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich</li> <li>- Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</li> <li>- die nachfolgend festgesetzten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln:</li> </ul> <table border="1"> <tr> <td>Gemarkung</td> <td>Hoeningen</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>7, 20</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Flurstücke</td> <td>48, 57, 60</td> </tr> <tr> <td>Flur</td> <td>14</td> </tr> </table>	Gemarkung	Hoeningen	Flur	5	Flurstücke	7, 20	Flur	6	Flurstücke	48, 57, 60	Flur	14	
Gemarkung	Hoeningen													
Flur	5													
Flurstücke	7, 20													
Flur	6													
Flurstücke	48, 57, 60													
Flur	14													

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück 1</p> <p>Gemarkung Oekoven            Flur 11            Flurstücke 82, 84            Flur 9            Flurstücke 25, 32, 239, 24</p> <p>Gemarkung Frixheim-Anstel            Flur 12            Flurstücke 10, 11, 12, 69            Flur 14            Flurstücke 12, 13</p> <p>Gemarkung Nettesheim-Butzheim            Flur 9            Flurstücke 24, 25</p> <p>Gemarkung Rommerskirchen            Flur 14            Flurstücke 63, 97            Flur 15            Flurstücke 17, 152            Flur 24            Flurstück 52, 66, 114</p>	
	<p>Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einleitung wasserrechtlicher Verfahren zur Renaturierung der Teilabschnitte des Gillbaches.</li> </ul> <p>Unberührt bleibt die Realisierung der im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf als Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung dargestellten B 59 n nach den dafür vorgesehenen Verfahren.</p>	<p>Hierbei sind die Darstellungen und Erläuterungen im Rahmen des Entwicklungszieles 8 zu beachten.</p> <p>Entwurfsdarstellungen des GEP sind, sofern sie nicht genehmigt und damit Ziele werden, sog. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten sind. Die B 59 n war zwar nicht Gegenstand des GEP; der Landschaftsplan ist aber unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu erlassen.</p>

## **6.) Strategische Umweltprüfung zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – hier: Ergebnis der Vorprüfung**

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 2. Änderung des LP VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – zu, da es sich lediglich um die Übernahme der Landschaftsschutzverordnung von 1970 in den LP handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.

## Anlage 2

### Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 2. Änderung des LP VI – Grevenbroich/Rommerskirchen –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 51 -	<p>Vielen Dank für Ihre Zuschrift und die Übersendung des o. a. Landschaftsplanentwurfs.</p> <p>Naturschutzfachlich wird diese Änderung begrüßt, da hiermit die Übernahme der Landschaftsschutzflächen gemäß meiner Änderungsverordnung vom 19.02.2008 (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 75) vollzogen wird. Weitere fachliche Anregungen werden in diesem Zusammenhang nicht gegeben.</p> <p>Aus dem Bereich Denkmalangelegenheiten wird zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfohlen den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim, den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - , Bonn sowie die zuständige Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Seitens des Fachdezernats Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, aus dem Bereich Hochwasserschutz erfolgt folgender Hinweis: Der Planungsbereich befindet sich derzeit nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das die Schutzvorschriften nach § 78 WHG und § 113 LWG gelten.</p> <p>Die Erft und der Gillbach sind im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Risikogebiete bestimmt worden. Im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie "(§§ 73 bis 75 WHG) werden für diese Gewässer Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt: Die genannten Ämter für Denkmalpflege des LVR wurden beteiligt.</p>

83/188



Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt und bis Ende 2013 veröffentlicht. Auf Basis der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten werden bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementplanungen durchgeführt. Die im Rahmen der Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten ermittelten Überschwemmungsgebiete von Erft und Gillbach für ein 100-jährliches Hochwasserereignis sollen in 2013/2014 gemäß § 76 WHG festgesetzt werden.</p> <p>Abschließend darf ich noch auf folgendes hinweisen: Die Unterlagen habe ich im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung mir indes nicht möglich ist. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW vorweg.</p>	
2	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	<p>im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG)</li> <li>- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg</li> </ul>	Die Darstellung wurde korrekt übernommen.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>- GasLiNE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen  - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen  - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen  -Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund  - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen  Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p> <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt:  Im Verfahren wurden die betroffenen Leitungsträger beteiligt.</p>
3	Westnetz GmbH - Technischer Assetsupport - und Region Ruhr-Niederrhein	Durch die o. g. Landschaftsplanänderung werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegen die LP – Änderung.	
4	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	zur 2. Änderung des o.g. Landschaftsplanes nehme ich wie folgt Stellung: Der Geologische Dienst in Nordrhein-Westfalen stellt die Karte der schutzwürdigen Böden (2. Auflage, 2004) als Bodenschutz Fachbeitrag für Planungsfragen bereit. Danach treten im Plangebiet Böden auf, die als besonders	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>schutzwürdig eingestuft worden sind. Die auf der CD ausgewiesenen Böden sind nach Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (AZ.: IV-5-5/4 vom 7.3.2005) als Abwägungsgrundlage bei Gebietsentwicklungsplanungen mit heranzuziehen.</p> <p>Ich bitte darum, im Kap. 6.1.1 (S. 18 von 38) unter "Entwicklungsziel1 neben der textlichen Darstellung und Festsetzung (S. 19 von 38, Stand September 2013) "die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale" folgende Erläuterungen mit aufzunehmen (Vorschlag fett gedruckt):</p> <p>- Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - Die Erhaltung der schutzwürdigen Böden gemäß der CD-ROM des Geologischen Dienstes NRW - Landesbetrieb-; beispielsweise die Erhaltung der fruchtbaren Böden, Böden mit hoher bis sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Die 2. Änderung des LP VI beinhaltet lediglich die Übernahme der LSVO der Bezirksregierung Düsseldorf in den Landschaftsplan. Eine Änderung des textlichen Entwicklungszieles, welches sich auf den gesamten LP VI bezieht, ist im Rahmen der 2. Änderung LP VI nicht möglich.</p> <p>Diese Anregung kann ggf. i. R. einer Gesamtüberarbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.</p>
5	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien -	<p>Grundsätzlich bestehen unsererseits gegen die Planungen keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass nach § 4 Bundesnaturschutzgesetz, Flächen die als Verkehrswege (also das gesamte Schienennetz der DB AG) dienen, in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Betriebliche Belange der DB AG werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen.</p>	<p>Die Anregungen sind berücksichtigt: Die nach den Bahngesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen sind über diese im Rahmen der Planfeststellungsverfahren gesichert. Insofern gilt hier die jeweilige Unberührtheitsklausel zu den Verboten im LSG, wonach alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unbe-</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden, auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein und zwar ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen erforderlich werden.</p> <p>Die DB AG haftet für alle Personen und Sachschäden, u.a. ausgelöst durch Abstürze oder Baumstürze oder Profileinschränkungen. Potenzielle Gefährdungen sind daher unmittelbar oder präventiv nach Erfordernis zu beseitigen. Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken bzgl. der o.g. Bauleitplanung.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	rührt bleiben.
6	Erftverband	<p>Gegen die 2. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevebroich / Rommerskirchen bestehen seitens des Erftverbandes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Als Anmerkung zu den grundsätzlichen Verboten in Landschaftsschutzgebieten bitten wir jedoch zu beachten, dass unter Punkt 6.2.2 der Verbote im Unterpunkt 5 auch die Veränderung von Wasserläufen verboten ist. Aus unserer Sicht empfiehlt es sich hier, die Verschlechterung zu verbieten, da positive Veränderungen erforderlich sind, um die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden:</p> <p>Die 2. Änderung des LP VI beinhaltet lediglich die Übernahme der LSVO der Bezirksregierung Düsseldorf in den Landschaftsplan. Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen, die sich auf den gesamten LP VI beziehen, sind im Rahmen der 2. Änderung LP VI nicht möglich.</p> <p>Diese Anregung kann ggf. i. R. einer Gesamtüberarbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Erläuterungen zu den Entwicklungszielen "Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -Qualität der Fließgewässer" nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Dazu gehören Angaben zu der zukünftigen Entwicklung des Grundwassers sowie Aussagen zum "MURL-Konzept", dessen weitere Umsetzung und Fortführung zwischenzeitlich vom "Monitoring für den Tagebau Garzweiler II" übernommen wurde. Dieses Gremium hatte auch der Bezirksregierung Arnsberg im Oktober 2004 empfohlen, die im "MURL-Konzept" geplante Wassereinspeisung in die Teiche des Klosters Langwaden nicht weiter zu verfolgen. Mit der Aufstellung des Perspektivkonzeptes Erft ist auch die Forderung nach einem Fachplan für die Erfttaue nicht mehr aktuell.</p>	<p>Der Hinweis wird i. R. einer Gesamtüberarbeitung des LP VI berücksichtigt.</p>
7	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir dem o. b. Bauvorhaben zu.	Von der 2. Änderung des LP VI ist kein jüdischer Friedhof betroffen.
8	Gemeinde Rommerskirchen	Zu der 2. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – habe ich keine Anregungen vorzubringen.	
9	Thyssengas GmbH - Erdgaslogistik -	<p>Von der 2. Änderung des oben genannten Landschaftsplanes werden keine von unserer Gesellschaft betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p>	
10	Handwerkskammer Düsseldorf	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 4. September 2013 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung.</p> <p>Zur vorgelegten Änderung des Landschaftsplanes tragen wir keine Bedenken oder Anregungen vor.</p> <p>Die Standorte ansässiger Handwerksbetriebe sind nach hausinterner Recherche in der Handwerksrolle nicht betrof-</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
11	GASCADE Gastransport GmbH	<p>fen.</p> <p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s.o.).</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt: Im Verfahren wurden die betroffenen Leitungsträger beteiligt.</p>
12	Wehrbereichsverwaltung West	<p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 04.09.2013 teile ich Ihnen mit, dass – unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – meinerseits grundsätzlich <b>keine Bedenken</b> gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.</p>	
13	LANUV NRW	<p>Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Stellungnahme zu o. g. Landschaftsplanänderungen.</p> <p>Das LANUV begrüßt die Erweiterungen der Landschaftsschutzgebiete um dem Gillbach für seine zukünftige Entwicklung bzw. für geplante Renaturierungsmaßnahmen mehr Freiraum zu verschaffen, ebenso wie die Einbeziehung des Grevenbroichers Stadtparks als wichtiger Erholungsraum und als sinnvolle Ergänzung des angrenzenden</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Freiraums im Bereich der Erft. Das LANUV hat keine weiteren Anregungen und Bedenken zum vorliegenden Planentwurf.</p>	
14	RWE Power AG Abt. Natuschutz / Landschaftsplanung	<p>Seitens der RWE Power AG gibt es keine Einwände gegen die vollständige Aufnahme der Landschaftsschutzflächen aus der Änderungsverordnung der Bez.-Reg. Düsseldorf in den Landschaftsplan. Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Änderungsverfahren und hoffen, dass Sie uns weiterhin beteiligen werden.</p>	
15	Bezirksregierung Arnsberg	<p>Zu der o. a. Änderung des Landschaftsplans bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken. Die Änderungsflächen liegen alle außerhalb verliehener Bergwerksfelder. Bergbau ist in den 6 Flächen in den hier vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert.</p> <p>Die Änderungsflächen sind nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -' 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hier die bergbautreibende RWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Dies ist dem Verteiler zu entnehmen bereits erfolgt.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine Bedenken gegen die Planungen vorzubringen.</p> <p>Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Textauszug des gültigen Landschaftsplanes auf Seite 21 und 22 nicht den aktuellen Sachstand darstellt und einer Überarbeitung bedarf.</p> <p>In Bezug auf den I. Nachtrag vom 27.05.1986 "MURL-Konzept" heißt es auf Seite 21 im 2. Absatz der Erläuterungen:</p> <p>"Die Verteilung von Sumpfungswässern aus dem Tagebaubereich ... ist. .. zumindest für den Zeitraum bis zum Jahre 2010 festgelegt" .</p> <p>Auf Seite 22 ist im 2. Absatz eine ähnlich Formulierung zu finden:</p> <p>"Es ist jedoch noch einmal darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtungen lediglich bis zum Jahre 2010 gelten und darüber hinausgehende Maßnahmen dringend in Angriff genommen werden müssen"</p> <p>Nach einer hier durchgeführten juristischen wie fachlichen Prüfung ist folgendes auszuführen:</p> <p>Das "MURL-Konzept", also der I. Nachtrag vom 27.05.1986 zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.03.1962 -19.3 - 3 - 8 - betreffend die Sumpfung im Zusammenhang mit dem Betrieb und weiteren Aufschluss der Tagebaue Frimmersdorf-Süd, Frimmersdorf-West und Neurath, stellt formal</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen, die sich auf den gesamten LP VI beziehen, sind im Rahmen der 2. Änderung LP VI nicht möglich.</p> <p>Der Hinweis wird i. R. einer Gesamtüberarbeitung des LP VI berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>eine nachträgliche Anordnung gemäß § 5 WHG dar. Mit diesem I. Nachtrag wurde seinerzeit geregelt, dass zum einen die maximale Grundwasserfördermenge von 300 Mio. m<sup>3</sup>/a auf 140 Mio. m<sup>3</sup>/a begrenzt wurde. Zum anderen wurden nachträgliche Anforderungen zur Beobachtung und zum Schutz der Grundwasserstände in besonders schützenswerten Feuchtgebieten festgesetzt. Die vorgenannte, ursprüngliche Sumpfungserlaubnis von 1962 enthielt keine Befristung.</p> <p>Das MURL-Konzept als solches setzt ebenfalls keine Befristung für die Grundwasserentnahme fest. Lediglich in den Nebenbestimmungen in Bezug auf die Erhaltungs-, Ausgleichs- und Beobachtungsmaßnahmen für Feuchtgebiete finden sich im Bescheid unter dem Gliederungspunkt 111.1. folgende Formulierungen:</p> <p>"Zum Ausgleich für die ... insgesamt bisher eingetretenen oder bis zum Jahr 2010 drohenden Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushaltes ... wird Rheinbraun zu folgenden Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet: ....</p> <p>Art und Umfang dieser Verpflichtungen richten sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Nr. 2. bis 4. Sie regeln die Verpflichtungen von Rheinbraun zunächst bis zum Jahre 2010. Über Regelungen nach diesem Zeitpunkt sowie über etwaige Veränderungen von Art und Umfang der Verpflichtungen ist erneut zu entscheiden .... "</p> <p>Dieser zeitliche Haltepunkt im Bescheid ist aus damaliger Sicht dadurch zu erklären, dass zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides von einer Beendigung des betreffenden Tagebaubetriebes etwa im Jahr 2005 und einem nachfolgenden Zurückgehen der Sumpfungseinflüsse auszugehen war. Ein Anschlussstagebau war zudem nicht genehmigt. Unter Berücksichtigung der unter dieser Prämisse erfolgten Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen war sodann</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>konsequenterweise über Art und Umfang einer etwaigen Fortführung des "MURLKonzeptes" mit einigen Jahren Abstand neu zu befinden.</p> <p>Eine Befristung des MURL-Konzeptes auf das Jahr 2010 ergibt sich aus den vorstehenden Formulierungen deshalb ohne weiteres nicht. Wegen der Formulierung "zunächst bis zum Jahre 2010" bleibt das Ob und das Wie der Fortführung in der Zeit danach offen.</p> <p>Mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sümpfung Tagebau Garzweiler II vom 30.10.1998 sind die Festlegungen zum Schutz der Feuchtgebiete nach Maßgabe der des "MURL-Konzeptes" teilweise überholt bzw. ergänzt worden. Die Festsetzungen für den aktuell bereits laufenden Anschluss Tagebau betreffen weitestgehend dieselben Feuchtgebiete mit ·z. T. erweiterten, jedoch von der Sache her vollständig auf dem MURL-Konzept aufsetzenden Maßnahmen. Hierfür spricht insbesondere auch die Formulierung auf Seite 56 der Sümpfungserlaubnis Garzweiler II: " ... Die im [ ... MURL-Konzept ... ] festgelegten Gegenmaßnahmen sind zunächst nur bis zum Jahr 2010 durchzuführen. Die verfahrensführende Behörde hat daher die Regelungen des MURL-Konzepts, soweit erforderlich, in die Regelungen zur Beobachtung des Natur- und Wasserhaushaltes und zur Durchführung von Gegenmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Tagebauvorhaben Garzweiler II integriert. " Eine konsequente Systematik, da der Übergang vom Tagebau Garzweiler I auf den Tagebau Garzweiler II mit einer gleitenden Überlagerung der Sümpfungsmaßnahmen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die schützenswerten Feuchtgebiete im Nordraum verbunden ist.</p> <p>Für die von der Sümpfungserlaubnis Garzweiler II erfassten Feuchtgebiete kann insoweit davon ausgegangen werden,</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>dass die im MURLKonzept angesprochene Entscheidung "über Regelungen nach 2010 sowie über etwaige Veränderungen von Art und Umfang der Verpflichtungen" bereits getroffen wurde. Handlungsbedarf ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die vom Erftverband an der Erft und am Norfbach weiterhin auf der Grundlage des "MURL-Konzepts" durchgeführten Maßnahmen. Hier werden die bereits bestehenden Sumpfungseinflüsse durch die weitere Sumpfung der Tagebaue Garzweiler II und Hambach nicht weiter ausgedehnt. Die bisherigen Maßnahmen können vorerst unverändert weiterbetrieben werden. Eine Fortführung der Maßnahmen durch den Erftverband ist gewährleistet. Diese Vorgehensweise wird gestützt durch die an das obige Zitat auf Seite 56 der wasserrechtlichen Erlaubnis "für die Sumpfung Tagebau Garzweiler II" anschließende Erläuterung: "So wurden die Bereiche Norfbachchauh, Hummelsbachchauh und Erftauh als Bereiche, für die Gegenmaßnahmen und Beobachtungen der Einwirkung der Grundwasserentnahme bzw. der Wirkung der Gegenmaßnahmen für das Tagebauvorhaben Garzweiler II durchzuführen sind, in [ ... den Bescheid für die Sumpfung Tagebau Garzweiler II. .. ] aufgenommen. Dieser Bereich der Tagesoberfläche wird durch die Grundwasserentnahme für das Tagebauvorhaben Garzweiler II hinsichtlich der Dauer der durch die Grundwasserentnahme für den Tagebau Garzweiler bestehenden Grundwasserabsenkung beeinflusst."</p> <p>Der letzte Absatz des Tenors der wasserrechtlichen Erlaubnis "für die Sumpfung Tagebau Garzweiler II" auf den Seiten 5 und 6 fasst die oben ausgeführte Argumentation zusammen. Im Kontext der Begründung von Seite 56 ist auch das Ende dieses letzten Absatzes des Erlaubnistenors " ... ; dies gilt nicht für die ausschließlich von den Sumpfungen</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>für den Tagebau Garzweiler I betroffenen Bereiche. Für sie gelten die Festlegungen des MURL-Konzeptes längstens bis zum Jahr 2010." zu verstehen. Nach derzeitigem Stand des Monitorings Tagebau Garzweiler II ist allein für den Bereich des Hummelsbachs davon auszugehen, dass er "ausschließlich von den Sümpfungen für den Tagebau Garzweiler I betroffenen" sein könnte. Auch insoweit ergibt sich nach dem Monitoring bekanntermaßen kein Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Folgeregelung zum MURL-Konzept.</p> <p>Im Fazit ist damit festzuhalten, dass a) wegen der bereits umfänglich getroffenen Anschlussregelungen für die vom "MURL-Konzept" erfassten schützenswerten Feuchtgebiete und b) die Sümpfungserlaubnis Garzweiler I weiter durch den Bergbautreibenden benötigt wird, gegenwärtig keine Notwendigkeit gesehen wird, eine Abschlussregelung für die Sümpfungserlaubnis Garzweiler I zu treffen. Insofern besteht derzeit auch kein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Regelungen des I. Nachtrages. Daher besitzt das MURL-Konzept auch über das Jahr 2010 hinaus bis auf weiteres unveränderten Bestand.</p> <p>Zusätzlich wird zu diesem Thema auf die Ergebnisse des Monitorings Garzweiler, insbesondere der Arbeitsgruppe Grundwasser hingewiesen.</p>	

Lfd.-Nr.	Verbände und Beirat	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
----------	---------------------	-------------------------	------------------------------

	<b>Naturschutzverbände und Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss</b>		
1	Herr Lechner, Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreis Neuss	Die o. g. LP – Änderung wird begrüßt. Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	.

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
----------	--------	-------------------------	------------------------------

<b>Bürger</b>			
		Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	

97/188



**Sitzungsvorlage-Nr. 61/2805/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	19.11.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - (FFH-Gebiet Wahler Berg)**

**hier:**

- a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger**
- b) Vorbereitung des Satzungsbeschlusses der 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - durch den Kreistag**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Fortführung der 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – gem. Aufstellungsbeschluss vom 02.10.20002.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH - Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) für das FFH – Gebiet Wahler Berg (DE-4806-305) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

In seiner Sitzung am 18.06.2013 beauftragte der Kreistag die Verwaltung mit der Erarbeitung und Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen -, und der Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, GV NRW v. 25.08.2005, S. 568; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185).

Gegenstand der Beteiligung war der von der Verwaltung erarbeitete Entwurf in welchen keine Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung eingearbeitet werden mussten.

Die Inhalte des Entwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 04.09. bis 14.10.2013 und für die Bürger in der Zeit vom 16.09. bis 14.10.2013.

In der **(Anlage 2)** sind die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Bürger zu dem Änderungsverfahren als Synopse aufgeführt und die Stellungnahmen der Verwaltung im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Satzungsentwurf **(Anlage 3)** wurde gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren nur geringfügig geändert. Es wurde die Anregung des Geologischen Dienstes - hinsichtlich der Ergänzung des Schutzzweckes – übernommen:

Die Ordnungsnummer 6.2.1.2 **A) Schutzzweck** wird um die Ziffer 4. wie folgt ergänzt:

<b>Textliche Darstellungen und Festsetzungen</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.2		
	<b>A) Schutzzweck</b>	
	.....	
	4. Aus geowissenschaftlichen Gründen zur Erhaltung der besonderen Landschaftsform der Binnendüne.	Ein Teilbereich des „Wahler Berg“ ist als Geotop ausgewiesen und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4806-013 geführt.

Durch die betreffende Ergänzung des Entwurfes werden die planerischen Grundzüge der 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Dormagen – nicht berührt.

Insofern kann gem. § 27c Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden und der geänderte Entwurf als Satzung beschlossen werden.

### **Beschlussempfehlung:**

**Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:**

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der Beteiligung zur 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – .
- b) Der Kreistag beschließt, gem. § 16 und § 27 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 21.07.2000, S. 568) zuletzt geändert am 16.März 2010 (GV NRW S. 185) die 6. Änderung des LP II – Dormagen – in der zur Sitzung vorgelegten Fassung vom 19.11.2013 als Satzung.

**Anlagen:**

Anlage1\_Entwurf

Anlage2\_SynopseAnregungen\_BedenkenOffenlage

Anlage3\_Satzungsentwurf



Entwurf der  
**6. Änderung**  
**Landschaftsplan II**  
**- Dormagen -**  
zur öffentlichen Auslegung und  
zum Beteiligungsverfahren

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1.) <b>Erläuterungen zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -</b>	3
2.) <b>Inhalt der 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -</b>	4
3.) <b>Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss</b>	5-13
6.1.1 Entwicklungsziele (Neufassung)	5
6.2.1.2 „Wahler Berg, Hanneputzheide und Martinsee (Neufassung)	6-10
6.4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (Neufassung)	11
6.5.6 Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume (Neufassung)	12-13
4.) <b>Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte</b>	14
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor der 6. Änderung	15
Entwicklungs- und Festsetzungskarte nach der 6. Änderung	16
5.) <b>Lage und Grenze des FFH-Gebietes</b>	17
Kartenauszug der Lage des FFH-Gebietes vor der 6. Änderung	18
6.) <b>Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)</b>	19-44
7.) <b>Strategische Umweltprüfung</b>	45

## 1.) Erläuterungen zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Durchführung der 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen -. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012, BGBl. I S. 148, 181).

Die Verwaltung erarbeitete den Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NW vom 05.07.2007, GV NRW S. 226 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 27 a und 27 b wurden keine Anregungen und Bedenken durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange, Verbände und Bürger – welche die Änderung des Vorentwurfes erforderlich gemacht hätten - geltend gemacht. Somit entspricht der nachfolgende Entwurf in Gänze dem v. g. Vorentwurf.

## 2.) **Inhalt der 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen -**

Diese Entwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Änderung der Entwicklungsziele
- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH-Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie,
- Ergänzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich der Anforderungen zu der FFH-Gebietsausweisung

Gegenstand der 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ gem. den Vorgaben für das FFH – Gebiet „Wahler Berg“ (DE-4806-305).

### 3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreis Neuss

[Änderungen in *Blau* und *kursiv*]

Die Erläuterungen der Entwicklungsziele 6.1.1 werden wie folgt geändert:

Entwicklungsziele (Neufassung)

<b>Textliche Darstellungen und Festsetzungen</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	<b>Entwicklungsziel 1 G Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden</b>	<p>Dieses Entwicklungsziel wird für den Bereich der Sanddüne des Naturschutzgebietes "Wahler Berg / Hannepützheide" dargestellt.</p> <p><i>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Erhaltung und Entwicklung der Sandheiden auf Binnendünen (FFH-Lebensraumtyp-Nr.2310)</i></li> <li>– <i>Erhaltung und Entwicklung der Sandtrockenrasen auf Binnendünen (FFH-Lebensraumtyp-Nr.2330)</i></li> <li>– <i>Erhaltung durchgewachsener Eichenniederwald auf Sand mit alten, mehrstämmigen Quercus robur (Kulturlandschaftsrelikt)</i></li> <li>– <i>Pflege wärmeliebender Saumgesellschaften und Fragmente trockener Glatthaferwiesen mit Stromtal-Arten und typischer Schmetterlingsfauna</i></li> <li>– Umwandlung der Ackerflächen zwischen Wahler Berg und Hannepützheide in Heideflächen</li> <li>– Betretungsverbot</li> </ul>

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.2 „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ werden wie folgt neu gefasst:

**Naturschutzgebiete (Neufassung)**

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.2	<u>Naturschutzgebiet "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee"</u>	
6.2.1.2	<p>Gemarkung: Zons            Flur: 11            Flurstücke: 168, 169</p> <p>Gemarkung: Zons            Flur: 12            Flurstücke: 12-15, 20-22, 28 – 33, 39-45, 46 tlw., 49-62, 88, 89, 92, 99 tlw., 125 -127, 138 tlw., 159 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons            Flur: 10            Flurstücke: 33-38, 202, 203</p> <p>Flächengröße: 91 ha</p>	
	<b>A) Schutzzweck</b>	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere</p>	
	<p>1. zur Erhaltung und Entwicklung der Flugsanddüne im Bereich des FFH-Gebietes "Wahler Berges" (8 ha) mit ihren offenen Sandflächen und größeren Beständen der Silbergrasflur, Calluna-Heideflächen, Sand-Magerrasen, Besenginsterheide und Eichen- Birkenwälder als Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten:</p>	<p><i>Das Teilgebiet „Wahler Berg“ ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.</i></p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
a)	<p><i>insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Sandheiden auf Binnendünen (2310)</i></li> <li>• <i>Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)</i></li> </ul>	<p><i>Für die Ausweisung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH-Richtlinie ausschlaggebend sind insbesondere die Sandheiden auf Binnendünen und die Sandtrockenrasen auf Binnendünen.</i></p>
b)	<p><i>zur Erhaltung, Pflege und Optimierung der FFH-Lebensraumtypen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene (9190)</i></li> <li>• <i>Artenreiche Flachlandmähwiese (6510)</i></li> </ul>	
c)	<p><i>zur Förderung und Sicherung eines Trittsteinbiotops zwischen größeren Gebieten mit dem Biotoptypenkomplex der Binnendünen an Lippe, Ems, Maas und Rhein</i></p>	<p><i>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</i></p>
d)	<p><i>zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art. 4 (2) der VS-RL: Nachtigall. Des Weiteren dient die Festsetzung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung der in dem Gebiet des „Wahler Berges“ vorkommenden gefährdeten bzw. stark gefährdeten Vogelarten der Roten Liste NRW bzw. der BRD: Gartenrotschwanz.</i></p>	
e)	<p><i>zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie: Zauneidechse sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW.</i></p>	
f)	<p><i>zur Erhaltung und Förderung von gut erhaltenen, nicht über-</i></p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><i>bauten oder aufgeforsteten Dünen des linken Niederrheins von landesweiter Bedeutung.</i></p>	
	<p>2. zur Erhaltung und Entwicklung der Wald-Heide-Komplexe im Bereich der "Hannepützheide" auf nährstoffarmen Sandböden sowie zur Wiederherstellung naturnaher Eichen-Birken und Eichen-Buchenwälder im Waldbereich "Hannepützheide", bei Entwicklung der dort vorhandenen Heiderelikte. Die Festsetzung erfolgt insbesondere weiterhin gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung der verbindenden Heideflächen auf den zurzeit landwirtschaftlich genutzten, nährstoffarmen Sandböden.</p> <p>3. Die Festsetzung für den Bereich "Martinsee" erfolgt gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung und Entwicklung des Abgrabungsgewässers und seines Umfeldes für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für wassergebundene Tierarten (z. B. Amphibien, Vogelarten des Uferrohrichts und der offenen Wasserflächen, Uferschwalben, heimische Fischarten) und im Bereich der trockenen Böschungen für Tier- und Pflanzenarten der primären Dünenvegetation (z. B. Heide- und Sandmagerrasen).</p>	
	<p><b>Gebietsspezifische Verbote und Gebote</b></p>	
	<p>Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote, über die generellen Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsplan, hinaus (6.2.1, I-III) festgesetzt:</p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>B) Gebietsspezifische Verbote</b>	Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:	Zu dem Verbot der Anwendung von Düngemitteln zählt auch die Kalkung der Flächen. Bis zur Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen mit dem Ziel der Entwicklung von Heide- und Sandmagerrasen bleibt die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung unberührt.
18.	Düngemittel und Biozide außerhalb von Ackerflächen anzuwenden	
<b>C) Gebietsspezifische Gebote</b>	4. Die Fischereipachtverträge sind in Bezug auf die angemessene Berücksichtigung des Schutzzweckes des NSG gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz zu prüfen.	Die Ergebnisse der Prüfung sind bei neu abzuschließenden Fischereipachtverträgen zu berücksichtigen.
	Hierzu gehört insbesondere:	
	- die Prüfung des Ausschlusses eines künstlichen Fischbestandes zur	- Die Festlegung eines dem Schutzzweck entsprechenden Fischbestandes ist erst nach Auswertung der Besatz- und Fangstatistiken möglich. Diese Unterlagen sind vom Ausübenden des Fischereirechts zur Verfügung zu stellen.
	- Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestandes, sowie	
	- die Prüfung der Notwendigkeit zur Ausweisung von Uferbereichen mit Angelverbot.	- Zur Ruhigstellung des NSG sollten nach Abschluss der Rekultivierung des Abgrabungsgewässers zur Erreichung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Uferabschnitte von der Angelnutzung ausgenommen werden.
5.	Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.	
<b>D) Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:</b>	keine	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b></p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee" werden unter den Entwicklungsteilzielen 1 G, 1 I, 3 +7, 7 gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:</p>	
	<p>Anpflanzungen (6.5.1.6, 6.5.1.13, 6.5.1.14)</p>	
	<p>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6.10-6.5.6.16, <a href="#">6.5.6.32</a>)</p>	

Die textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet  
6.2.1.2 „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ werden wie folgt ergänzt:

6.4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten  
und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 25 LG NW (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.2	<b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b>	
6.4.2.3	<u>Waldflächen "Wahler Berg"</u> <i>Auf der Waldfläche ist nur eine ein- zelstammweise und niederwaldartige Hudewaldnutzung zugelassen.</i>	<i>Bei der Waldfläche handelt es sich um den FFH-LRT Alte Ei- chenwälder (mit Hudewaldnut- zung) sowie einen trockenen Eichen-Birkenwald. Dieser Wald- typ ist nach § 62 LG NW ge- schützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.</i>

## 6.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>E 1 G</b>	<b>Festsetzungen im Entwicklungsziel 1 G</b>	
	Zur Verwirklichung des Entwicklungszielzieles 1 G sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das NSG 6.2.1.2 "Wahler Berg, Hannepützheide, Martinsee" werden folgende Festsetzungen getroffen:	Entwicklungsziel 1 G: Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden.
		Flächengröße: ca. 11,8 ha
<u>6.5.1</u>	<u>Anpflanzungen</u>	
6.5.1.6	Anpflanzung - Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang der B 9 (Schutzpflanzung zum NSG "Wahler Berg"), 2.000 qm	
<u>6.5.6</u>	<u>Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume</u>	
6.5.6.10 Fd	Heide-, Sandmagerrasenpflege	
	<i>Die im Entwicklungsziel 1 G vorhandenen Offenlandflächen sind als Sandheide und Sandtrockenrasen zu pflegen.</i>	<i>Die Pflegemaßnahme entspricht dem Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet „Wahler Berg“; sie ist zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-LRT Sandheiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen als Kernflächen des NSG erforderlich. Für die Meldung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH-Richtlinie sind diese Flächen ausschlaggebend. Gleichzeitig handelt es sich um einen geschützten Biotop nach § 62 LG NW.</i>
	Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 28-32 tlw., 92 tlw., 182 tlw.	
	a) Abplaggen und Entfernen der organischen Bodenaufgabe b) Beweidung c) Entkusseln und Entbuschen d) Wiederherstellung, Anlage und Optimierung der Heide	
6.5.6.32 Fd	Eichenwaldpflege	
	<i>Die im Entwicklungsziel 1 G vorhandenen Waldflächen sind als alter bodensaurer Eichenwald (mit Hudewaldnutzung) zu pflegen.</i>	<i>Die Pflegemaßnahme entspricht dem Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet „Wahler Berg“; sie ist zur Erhaltung und Entwicklung des FFH-LRT Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene (mit Hudewaldnutzung) erforderlich.</i>
	Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 22 tlw., 28-32 tlw., 92 tlw., 182 tlw.	

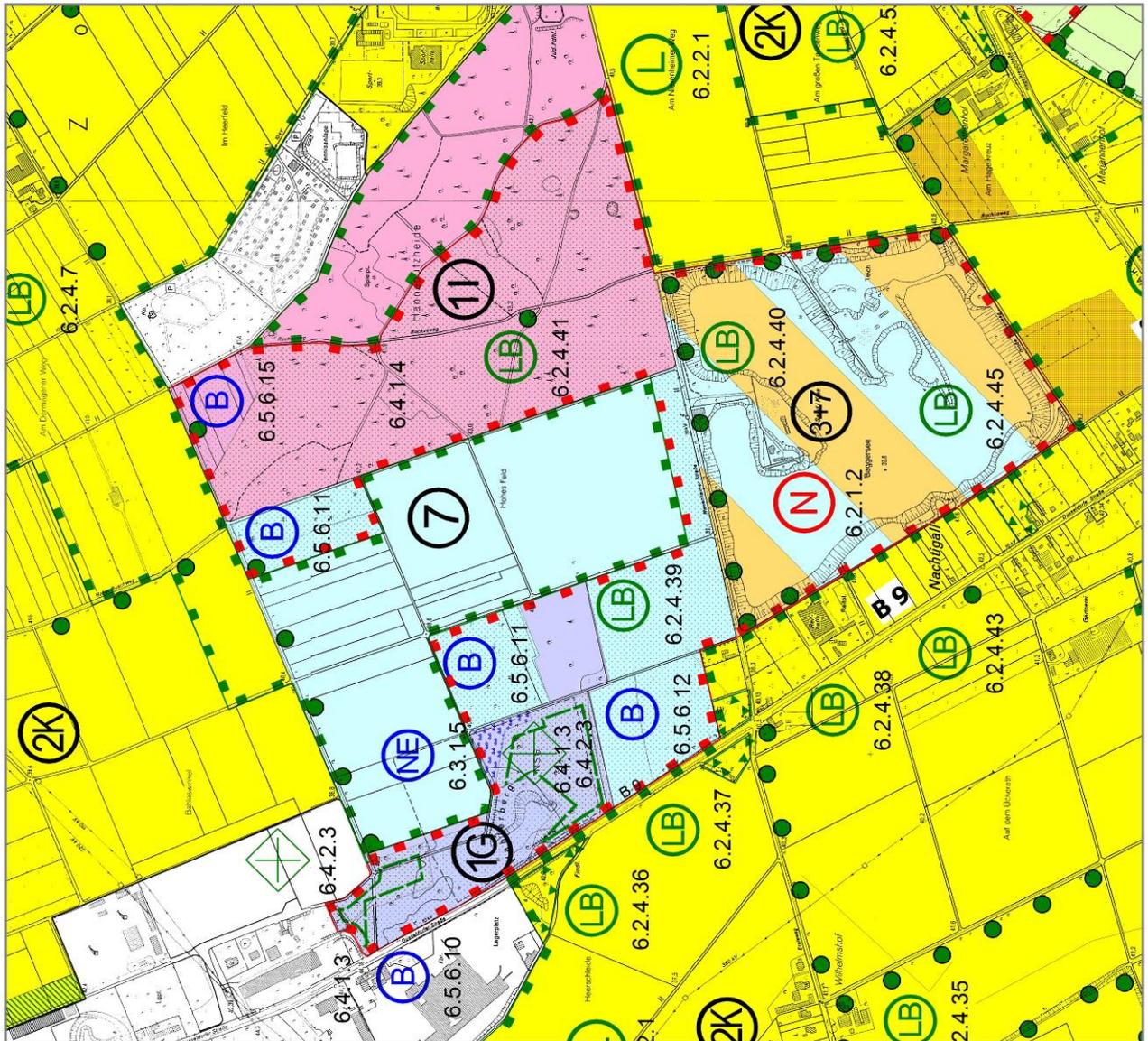
- a) *Absenkung des Bestockungsgrades*
- b) *Belassen von Fehlstellen und Verlichtungen*
- c) *Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze und ihrer Verjüngung*
- d) *Beweidung*

#### **4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:**

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus dem anliegenden Ausschnitt der Entwicklung- und Festsetzungskarte vor und nach der 6. Änderung des LP II ersichtlich.

Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung der östlichen Naturschutzgebietsgrenze auf die Flurstücke 28 und 29 sowie teilweise 22 in der Gemarkung Zons, Flur: 12 aufgrund der Anpassung an die FFH-Gebietsgrenzen.





**ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT**  
(§ 18 LG NW)

Gemäß der deutschen Rahmrichtlinien des Landschaftsgesetzes

**Erhaltung**

- Erhaltung einer Flusslandschaft sowie Erhalt und Entwicklung Siedlungs- und Kulturlandschaft auf der Ebene des Landschaftsplanung
- Erhaltung von Kulturlandschaft und langfristige Umwandlung nicht brennstofftragender Gebietsanteile in naturnahe Landschaft

**Anreicherung**

- Anreicherung der Landschaftsplanung mit naturnahe Elemente

**Wiederherstellung**

- Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungszugriff, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächennutzung geschädigten oder stark veränderten Landschaft

**Entwicklung**

- Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung der Pflege- und Nutzungsziele

**BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 20 - 29 Bldg. LG NW)

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsteile
- Geschützte Landschaftsteile

**ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN**  
(§ 24 LG NW)

- natürliche Entwicklung

**FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG**  
(§ 25 LG NW)

- Wiederaufforstung mit bestimmten Laubbäumen
- Unterstützung einer bestimmten Form der Einfeldnutzung

**ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN**  
(§ 26 LG NW)

- Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Landschaft
- Umwandlungsverbot

**Logo:** rhein kreis neuss

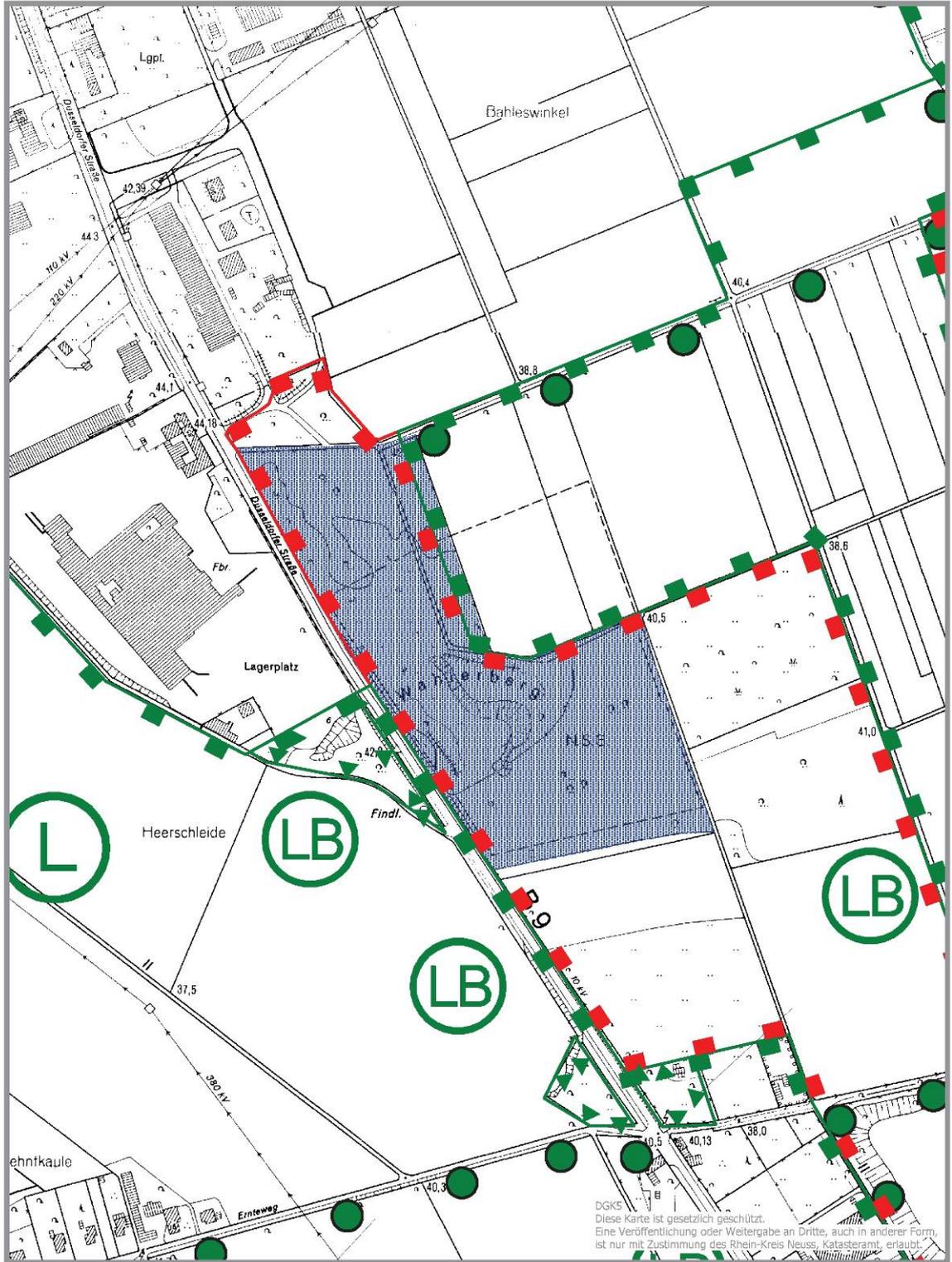
**Text:** Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung  
Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II - Dormagen- 6. Änderung FFH- Gebiet "Wahler Berg" - Entwurf -  
Maßstab 1:5.000

**Scale:** 1:5.000

**North Arrow:** N

## **5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes**

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des FFH-Gebietes „Wahler Berg“ (DE-4806-305) innerhalb des Naturschutzgebietes „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung  
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:5000

**Lage und Grenze des FFH-Gebietes "Wahler Berg"**

Stand: August 2012



rhein  
kreis  
neuss

6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan II

- Dormagen -

Textauszug des rechtskräftigen

Landschaftsplanes

rhein  
kreis  
neuss

Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
Amt für Entwicklungs- und  
Landschaftsplanung

<b>Textliche Darstellungen und Festsetzungen</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>6</b>	Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie allgemeine und darstellungs- bzw. festsetzungsbezogene Erläuterungen	<p>Allgemeine Erläuterungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen</p> <p>Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes enthält für seinen Geltungsbereich die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den dargestellten Entwicklungszielen für die Landschaft nach § 18 LG, die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG sowie die Grenze des Plangebietes und der nicht zum Plangebiet zählenden Siedlungsräume nach § 16 LG.</p> <p>Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 LG, für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19-23 LG die Abgrenzung, soweit sie aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zum Erreichen des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote, die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten nach § 25 LG und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG. Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind bei Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen die betroffenen Flurstücke bezeichnet. Ebenfalls zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen enthalten die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie die Zweckbestimmungen für Brachflächen im Einzelfall jeweils die Angabe der betroffenen Flurstücke.</p> <p>Diese Karten und Angaben über die Flurstücke sind Bestandteil der Satzung</p>

		<p>und nicht etwa Anlagen i. S. d. § 7 DVO LG.</p> <p>Die Angabe der Flurstücke im gesamten Abschnitt der textlichen Festsetzungen basiert auf den zum Stand 01.01.1995 vorliegenden Unterlagen des Liegen-schaftskatasters des Kreises Neuss.</p> <p>Um die Auffindbarkeit einzelner Festset-zungen zu erleichtern, wurde die Ent-wicklungs- und Festsetzungskarte in Planquadrate eingeteilt, die in der Waa-gerechten mit Großbuchstaben und in der Senkrechten mit kleinen Buchstaben versehen sind. Die entsprechende "Buchstabenkoordinate" (z. B. Ae) ist in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweili-gen Festsetzung nachgestellt.</p> <p>Die Planquadrate der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechen der Auf-teilung der Deutschen Grundkarte i. M. 1 : 5000 (DGK 5).</p>
--	--	--

<b>Entwicklungsziele</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>6.1</b>	<b>Entwicklungsziele für die Land-schaft (§ 18 LG)</b>	
	Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 1-3 DVO LG NW in der Ent-wicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen dargestellt.	
<b>6.1.1</b>	<b>Entwicklungsziel 1:</b>	
	Erhaltung einer mit naturnahen Lebens-räumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfäl-tig ausgestatteten Landschaft	<p>Dieses Entwicklungsziel wird insbesonde-re für folgende Bereiche dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldflächen Mühlenbusch, Chorbusch, Knechtstedener Busch und Hausbusch</li> <li>- Pletschbachniederung und Sasser Schepp</li> <li>- Tannenbusch</li> <li>- Wahler Berg und Zonser Heide</li> <li>- Rheinaue</li> <li>- Prallhangbereich zwischen Dormagen und Zons</li> </ul> <p>Niederungsbereiche von Norfbach und Schwarzer Graben</p>
	Für die in der Entwicklungs- und Fest-	

<b>Entwicklungsziele</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	setzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel unbeschadet der nachstehenden teilräumlichen speziellen Darstellungen insbesondere:	
	- Erhaltung der Landschaftsstruktur	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen</li> <li>- die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und –formen</li> </ul>
	- Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldbestände</li> <li>- die Erhaltung und Pflege von kleineren Waldflächen</li> <li>- den Schutz alter Bestandesteile, insbesondere auch von Totholz im Wald</li> <li>- die Beschränkung waldbaulicher Maßnahmen auf schonende Eingriffe</li> <li>- die Erhaltung, Sicherung und Pflege bestehender Kleingewässer, Gräben und Feuchtbiotope, gegebenenfalls deren Wiederbewässerung oder Anstau zur Sicherung der Wasserführung</li> <li>- die ökologische Aufwertung der Gewässerumfelder</li> <li>- keine weitere Entwässerung der Bruch- und Niedermoorstandorte</li> <li>- die Erhaltung und Pflege der Wiesen und Weideflächen</li> <li>- die Erhaltung und Pflege der Kräuter- und Staudenfluren insbesondere im Bereich der Wegeraine und Böschungen</li> <li>- die Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung</li> <li>- die Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen</li> </ul>

<b>Entwicklungsziele</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	- Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- und Kulturdenkmale	Hierzu zählen insbesondere auch die oft bemerkenswerten Altbaumbestände an älteren Hoflagen
	- Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Schließung von Bestandeslücken in den großen zusammenhängenden Waldflächen</li> <li>- die Vermehrung der Waldfläche auf geeigneten Standorten</li> <li>- die Umwandlung nicht bodenständiger Waldbestände in naturnahe Waldflächen</li> <li>- die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren</li> <li>- die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen)</li> <li>- die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen Einzelbäumen und Obstgehölzen</li> <li>- die ökologische Aufwertung des Umfeldes bestehender Gewässer</li> <li>- die Anlage und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen, Kleingewässern und Altarmen</li> <li>- die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen</li> <li>- gegebenenfalls der punktuelle Ausschluss der Erholungsnutzung in empfindlichen naturnahen Lebensräumen</li> </ul>
	- die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einleitung von Frischwasser z.B. aus Trinkwassertransportleitungen</li> </ul> <p>Das Plangebiet liegt teilweise im Absenkungstrichter der Braunkohlentagebaue. Bedingt durch die Absenkung des ehemals teilweise hoch anstehenden Grundwassers in den Niederungsbereichen haben diese Lebensräume erheblichen</p>

<b>Entwicklungsziele</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Schaden genommen. Im Rahmen des MURL-Konzeptes wurden durch den Bergbautreibenden nach einer Vereinbarung mit der Landesregierung erste gegensteuernde Maßnahmen durch die Zuführung von Frischwasser ergriffen. Diese Maßnahmen sind jedoch zeitlich bis zum Jahre 2010 begrenzt, so dass in dem verbleibenden Zeitraum eine dauerhafte Lösung zur zumindest punktuellen Aufrechterhaltung höherer Grundwasserstände im Niederungsbereich bis zum Wiederanstieg gefunden werden sollte. Für den Tagebau Garzweiler II wird ein Monitoring entwickelt. In diesem Zusammenhang sind auch Lösungen der Grundwasserproblematik in den Niederungsbereichen des LP II zu finden.</p> <p>Die Stabilisierung der Grundwasserstände kann durch die Aufrechterhaltung und gegebenenfalls den Ausbau der heutigen Lösung, wie auch durch die Wasserzuführung aus anderen Herkünften erreicht werden.</p> <p>Hier sei beispielhaft auf die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellte Wassertransportleitung vom Rhein zu den Kraftwerken im Raum Grevenbroich verwiesen. Die Sicherung der Grundwasserverhältnisse gewinnt insbesondere im Zusammenhang mit dem im Knechtstedener Busch festgesetzten Naturschutzgebiet Bedeutung. Der Wert dieses Gebietes als Lebensraum für dort angepasste Pflanzen- und Tierarten hängt insbesondere vom Grundwasserstand hier und in den umliegenden Bereichen ab.</p>
	Das Entwicklungsziel 1 wird teilträumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:	
	<b>Entwicklungsziel 1 G Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden</b>	<p>Dieses Entwicklungsziel wird für den Bereich der Sanddüne des Naturschutzgebietes "Wahler Berg / Hannepützheide" dargestellt.</p> <p>Es lässt sich insbesondere erreichen durch:</p>

<b>Entwicklungsziele</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der Binnendüne</li> <li>- Erhaltung und Pflege der Heideflächen-Relikte</li> <li>- Erhaltung und Pflege der Sandmagerrasen</li> <li>- Umwandlung der Ackerflächen zwischen Wahler Berg und Hannepützheide in Heideflächen</li> <li>- Erhaltung und Pflege der standorttypischen Waldbestände</li> <li>- Betretungsverbot</li> </ul>

<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>6.2</b>	<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)</b>	
	<p>Die nachfolgend unter den Ordnungsnummern 6.2.1-6.2.4 aufgeführten Flächen und Objekte werden nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft i. S. d. §§ 20-23 LG festgesetzt.</p> <p>Soweit zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke nach § 6 Abs. 4 DVO LG verwendet werden, sind sie Bestandteil der jeweiligen textlichen Festsetzung.</p>	<p>Nach § 19 LG hat der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Diese Bestimmung ist für den Träger der Landschaftsplanung bindend. Die Festsetzung muss nach § 19 LG den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote bestimmen. Nach § 6 Abs. 4 DVO LG können zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen u. a. für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden. Die betroffenen Flurstücke werden mit Ausnahme der Landschaftsschutzgebiete bei allen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft angegeben. Die Bezeichnung der Flurstücke sowie die zusätzlichen Karten sind Teil der textlichen Festsetzungen für die jeweiligen besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.</p> <p>Das Landschaftsgesetz lässt nach den §§ 20-23 LG folgende Möglichkeiten zur Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft zu:</p>

<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Naturschutzgebiete</b></li> <li>- <b>Landschaftsschutzgebiete</b></li> <li>- <b>Naturdenkmale</b></li> <li>- <b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b></li> </ul> <p>Auf die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung wird in den jeweiligen Abschnitten 6.2.1-6.2.4 dieses Landschaftsplanes näher eingegangen.</p>

<b>Naturschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>6.2.1</b>	<b>Naturschutzgebiete</b>	
	<p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten Naturschutzgebiete, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnitts oder nach Maßgabe gebietspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.</p>	<p>Nach §§ 19 und 20 LG hat der Landschaftsplan Naturschutzgebiete festzusetzen, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzenarten (§ 20a, LG),</li> <li>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20, b, LG) oder</li> <li>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (§ 20c, LG)</li> </ul> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a (§ 20 Satz 2 LG), also zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote (§ 19 LG).</p> <p>Mit der Oberen Jagdbehörde wurde das Einvernehmen zu den Festsetzungen 6.2.1 hergestellt.</p>

<b>Naturschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Systematisch sind die Festsetzungen für Naturschutzgebiete so aufgebaut, dass zunächst die generell für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Gebote und Verbote aufgeführt sind, im Anschluss daran sog. Unberührtheitsklauseln, welche von den Verboten und Geboten nicht berührte Handlungen bezeichnen. Auch diese Unberührtheitsklauseln gelten zunächst generell für alle Naturschutzgebiete. Im Anschluss daran finden sich ab 6.2.1.1 in diesem Landschaftsplan die gebietsspezifischen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete. Diese Festsetzungen beinhalten den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die über die generellen Verbote und Gebote hinaus zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote. Nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse im Einzelfall kann es hierbei vorkommen, dass z. B. durch gebietsspezifische Festsetzungen ein generelles Verbot in einem bestimmten Naturschutzgebiet nicht gilt oder aber z. B. eine generell unberührt bleibende Handlung in einem bestimmten Naturschutzgebiet wegen der dortigen besonderen Verhältnisse trotzdem verboten ist. Aufschluss über die für ein bestimmtes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote gibt im Einzelfall daher nur die gemeinsame Betrachtung der generellen Gebote und Verbote, der generellen Unberührtheitsklauseln und der gebietsspezifischen Gebote und Verbote.</p>
	<b>Generelle Verbote für alle Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan</b>	
	<b>I. Allgemeine Verbote</b>	
	In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	Das allgemeine Verbot gibt den in § 34 Abs. 1 LG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder, stellt aber dennoch keinen bloßen Verweis, sondern ein eigenständiges Verbot dar. Während bei den unter II. im Besonderen verbotenen Handlungen die Vermutung zugrunde

<b>Naturschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		liegt, dass solches Handeln regelmäßig mit Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung verbunden ist, ist bei der Anwendung des allgemeinen Verbotes im Einzelnen zu belegen, dass diese Folgewirkungen durch eine Handlung eintreten können oder eingetreten sind.
	<b>II. Verboten ist insbesondere:</b>	
	bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;	Erfasst sind mit diesem Verbot auch die baulichen Anlagen, welche zwar nach § 2 der Landesbauordnung als solche gelten, den weiteren Bestimmungen der Landesbauordnung nach § 1 Abs. 2 jedoch nicht unterliegen (z. B. öffentliche Verkehrsanlagen, der Bergaufsicht unterliegende Anlagen, Versorgungsleitungen, Ferntransportleitungen, Krane).
	Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	Ortshinweise in diesem Sinne sind Ortstafeln (VZ 310, 311 StVO) und Ortshinweistafeln (VZ 385 StVO), Wegweiser und Vorwegweiser (VZ 415 ff StVO) nach der Straßenverkehrsordnung. Als Warnschilder in diesem Sinne gelten auch Vorschriftzeichen und Richtzeichen mit Anordnungswirkung nach der Straßenverkehrsordnung.
	Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;	Erfasst ist auch das bloße Abstellen ohne Ingebrauchnahme.
	Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen oder Wirtschaftswege zu befestigen;	Erfasst ist von diesem Verbot auch die bloße Nutzung einer Fläche z. B. als Weg, Stell- oder Lagerplatz, ohne dass es hierzu baulicher Veränderungen bedarf.
	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;	Von diesem Verbot erfasst ist auch der Bodenaustausch ohne dauerhafte Veränderung des Bodenniveaus. Das Verbot der Veränderung von Gewässern und ihrer Ufer erfasst nicht die regelmäßige Gewässerunterhaltung im erforderlichen Umfang.
	ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen - zu verlegen oder zu ändern, Zäune	Das Verbot der Verlegung oder Änderung von Freileitungen umfasst auch das Setzen der Masten.

<b>Naturschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	
	Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Klärschlamm oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;	Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Unkrautvernichtungsmittel. Von diesem Verbot ist auch die nur vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen erfasst.
	zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;	Erfasst sind von diesem Verbot neben offenen Feuerstellen auch z. B. Grillgeräte, unabhängig von dem verwendeten Brennstoff.
	Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von Ihnen abzuschneiden, abzupflücken aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Das Verbot erfasst auch die Beschädigung des Wurzelwerkes sowie das Herbeiführen von Schäden durch z. B. das Befestigen von Zäunen o. ä. an Bäumen.
	wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder auszusäen, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Tiere auszusetzen;	Dieses Verbot soll Eingriffe in die Pflanzen- und Tierwelt der Naturschutzgebiete verhindern; es umfasst auch das gezielte Aussetzen von Tieren außerhalb eines Naturschutzgebietes mit dem Ziel, diese in das Naturschutzgebiet einzubringen. Zu dem Verbot, Tiere auszusetzen, zählt auch das Aussetzen von Fischen und Fischlaich, sofern die Notwendigkeit des Aussetzens nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren, Straßen und Wege außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung zu befahren;	Naturschutzgebiete sollen Vorranggebiete für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sein. Um diesen hier einen ungestörten Lebensraum zu gewährleisten, muss das Betreten der Schutzgebiete auf die Wege beschränkt werden. Beim Verlassen der Wege wird der jedem Menschen zueigene Störradius zu oft nicht bemerkbaren, aber massiven Störungen empfindlicher Tierarten führen. Dies gilt selbstverständlich auch für das Radfahren

<b>Naturschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		und das Reiten. Ein Befahren mit Kraftfahrzeugen ist zur Minimierung von Störungen in den Naturschutzgebieten ausschließlich auf Straßen und Wegen und nur im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung, welche durch eine entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet ist, zulässig.
	den Grundwasserstand künstlich zu verändern;	Zur Veränderung des Grundwasserstandes zählt auch die Entwässerung von Gebieten.
	das Anlegen von Wildäckern;	Nicht betroffen von dem Verbot sind zur Wildäsung geeignete Ansaaten im Rahmen der Begrünung von Stilllegungsflächen.
	Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug-Modelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln;	Der Betrieb von Flugzeug-, Boots- und Automodellen bringt erhebliche Störungen, insbesondere für die Tierwelt des Naturschutzgebietes und für den ruhigen Naturgenuss mit sich. Wasser- und Luftsport würden massive Eingriffe in die Naturschutzgebiete bewirken und dem Grundgedanken der Ruhigstellung dieser Gebiete zuwiderlaufen. Das Surf- und Befahrverbot gilt nicht für Gewässer I. Ordnung und muss ggf. durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr geregelt werden. Das Befahrverbot für Gewässer gilt nicht im Rahmen der Jagdausübung zur Bergung erlegten Wildes sowie zur Versorgung kranken oder verletzten Wildes entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen.
	die auch zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart;	Der Kreis Neuss ist der waldärmste Flächenkreis Nordrhein-Westfalens und einer der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik Deutschland. Der Schutz vorhandener Waldflächen muss hier einen besonders hohen Wert genießen. Dies gilt insbesondere für die Waldflächen in Naturschutzgebieten, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.
	Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- und Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.	Gerade in Naturschutzgebieten stellen freilaufende Hunde sowohl eine Gefahr wie auch eine Störung für die Tierwelt dar. Sie dürfen daher die zugelassenen Wege -was auch für Menschen gilt- nicht

<b>Naturschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		verlassen und haben im Einwirkungsbe- reich des- oder derjenigen zu verbleiben, welche(r) über sie die Aufsicht führt.
	<b>III. Generelle Gebote für Natur- schutzgebiete</b>	
	Für die Naturschutzgebiete ist im Einzel- fall ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnah- men näher bestimmt.	Biotopmanagementpläne sind gutachtli- che Planungen, welche über einen be- stimmten Zeitraum Anhaltspunkte für notwendige Schutz-, Pflege- und Entwik- lungsmaßnahmen für Schutzgebiete ge- ben. Hierbei kann es sich sowohl um Maßnahmen handeln, welche unabding- bar erforderlich sind, um den Schutz- zweck zu erreichen; es kann sich aber auch um Optimierungsmaßnahmen für die Schutzgebiete handeln. Biotopmanagementpläne haben keinen Satzungscharakter und sind nicht ver- bindlich. Zu ihrer Umsetzung bedürfen sie der Aufnahme als Festsetzungen des Landschaftsplanes im Wege eines Ände- rungsverfahrens.
	Die regelmäßige Inspektion (Zustands- kontrolle) der Naturschutzgebiete durch den Kreis Neuss oder einem von ihm Beauftragten.	Nur im Wege regelmäßiger Kontrollen kann gewährleistet werden, dass die zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Gebote und Verbote eingehalten werden. Außerdem bedarf der Erfolg etwaiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten regelmäßig der Überprüfung, um erforderlichenfalls Kor- rekturen vornehmen zu können.
	Soweit vorhanden, sind Sperren, Schranken o. ä. an Eingängen zu den Naturschutzgebieten nach der Öffnung durch Berechtigte unverzüg- lich wieder zu schließen.	Präventivmaßnahme gegen z. B. unbe- rechtigtes Befahren.
	<b>IV. Von den generellen Geboten und Verboten unberührt blei- bende Handlungen (Unbe- rührtheitsklauseln)</b>	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzel- fall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:	
	a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft sowie in bisheriger Art und in bishe-	Die Unberührtheitsklausel a) garantiert die Fortführung der ordnungsgemäßen

<b>Naturschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	rigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstlicher Flächen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;	landwirtschaftlichen Nutzung und der heute betriebenen forstwirtschaftlichen Flächennutzung. Zu beachten ist, dass sich diese Klausel lediglich auf die reine Flächennutzung im engeren Sinne, nicht aber auf periphere Maßnahmen wie bauliche Anlagen o.ä. bezieht. Forstliche Maßnahmen können zur Nist- und Brutzeit zu massiven Eingriffen in die Tierwelt führen. Daher sollen sie grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen sie des Einvernehmens der Unteren Landschaftsbehörde. Angesprochen sind hier insbesondere der Holzeinschlag, das Rücken und der forstliche Wegebau.
	b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei und Hege;	Erfasst sind hier die Jagd, die Fischerei sowie die jagdliche bzw. fischereiliche Hege. Nicht erfasst sind geschlossene Jagdkanzeln, die Anlage von Wildäckern, Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten sowie das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze. Nicht erfasst ist das Aussetzen von Fischen oder Fischlaich, sofern dessen Notwendigkeit nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
	c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang und deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;	Die Unberührtheitsklausel umfasst Schutzeinrichtungen für die im Rahmen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung zulässige Viehhaltung, offene Jagd-Hochsitze und deren Unterhaltung sowie Wildfütterungen in Notzeiten. Die Zulässigkeit wird ausdrücklich an das Erfordernis des Einzelfalles geknüpft. Wildfütterungseinrichtungen außerhalb der Notzeiten z. B. sind nicht hiervon erfasst. Dies gilt z. B. auch für bloße Futter-Schüttungen.
	d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den	Erfasst sind hiervon die für die nach a) (s.o.) zulässigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Nutzungen notwendigen Zäune in Verbindung mit der zulässigen Aus-

<b>Naturschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;	übung einer solchen Nutzung.
	e) ordnungsgemäße Pflege und Sicherungsmaßnahmen; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen; Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes; Gefahrenabwehr- und Notstandsmaßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen, soweit sie den Verboten für Naturschutzgebiete zuwiderlaufen;	Pflege- und Sicherungsmaßnahmen in diesem Rahmen umfassen ausschließlich Handlungen zum Schutz oder zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile; als Gefahrenabwehrmaßnahmen bleiben nur solche unberührt, die von den hierfür nach öffentlichem Recht zuständigen Behörden ausgeübt werden; Maßnahmen des gesetzlichen Notstandes umfassen den Rahmen des § 228 BGB, wobei erwartet wird, dass den Notstandsmaßnahmen eine nachvollziehbare Prüfung etwaiger Alternativen vorausgeht, da bei Bestehen solcher Alternativen die Regelung über den gesetzlichen Notstand nach §228 BGB nicht anwendbar ist und die dort garantierte Straffreiheit nicht eintritt. Die nachträgliche unverzügliche Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde ist zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich.
	f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; mit Ausnahme der Gewässer I. Ordnung ist hierfür ein Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf; Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung sind vorab der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;	Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die Untere Wasserbehörde; Unterhaltungsmaßnahmen schließen Ausbaumaßnahmen am Gewässer aus; diese sind nicht erfasst. Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Bereisung der WSV mit der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Das Freischneiden von Sichtschneisen für die Strom-Kilometrierungsbeschilderung und Vermessungspunkte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine Versetzung der Strom-Kilometrierungs- und Vermessungspunkte zu prüfen.
	g) die ordnungsgemäße Wiederherstellung von Deckschichten mit Filterfunktionen nach hochwasserbedingten Auskolkungen, sofern die Belange der Trinkwasserversorgung dies	Die Verfüllung von hochwasserbedingten Auskolkungen im Bereich des Rheinvorlandes widerspricht dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik des Rheins in den Natur-

<b>Naturschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	erfordern. Die Notwendigkeit und die Art der Ausführung der Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	schutzgebieten. Verfüllmaßnahmen sind insofern unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit zu prüfen. Sofern die Belange der Trinkwasserversorgung es erfordern, soll als Verfüllmaterial dem ausgeschwemmten Boden weitgehend ähnliches Material verwendet und entsprechend der ursprünglichen Bodenhorizonte eingebaut werden.
	h) die Realisierung einer Flussentnahmestelle am Rhein sowie der Wassertransportleitungen vom Rhein bis zu den Kraftwerken Frimmersdorf und Neurath zu deren Wasserversorgung, unter der Voraussetzung, dass diese Vorhaben landesplanerisch vorgegeben werden.	Die konzeptionelle Vorplanung zur künftigen Wasserversorgung der Kraftwerke des Nordreviers betrifft auch Naturschutzgebiete im Landschaftsplan des Kreises Neuss, Teilabschnitt II -Dormagen-. Diese Planung befindet sich zur Zeit in der landesplanerischen Abstimmung. Es ist absehbar, dass die Planung als Erfordernis der Raumordnung landesplanerisch vorgegeben wird. In diesem Fall hat der Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG NW dieses "Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung" zu beachten.
	i) Maßnahmen zur Umsetzung der in Braunkohlenplänen festgelegten Ziele zur Grundwasserabsenkung, zum Schutz des Grundwassers sowie zum Schutz von Feuchtgebieten (Wasserhaushalt bzw. Wasserwirtschaft) nach Maßgabe der jeweils erforderlichen bergrechtlichen oder wasserrechtlichen Gestattungen.	Die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt im Einzelnen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.
	j) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	Diese Unberührtheitsklausel erfasst alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der etwa entgegenstehenden Verbote legal angelegten und ausgeübten Nutzungen; nicht rechtmäßig ausgeübt wird eine Nutzung z. B. dann, wenn sie einer vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes geltenden Landschaftsschutzverordnung widersprach, dessen ungeachtet aber über einige Zeit hinweg unbemerkt ausgeübt wurde.
	<b>V. Ausnahmen</b>	
	keine	Gebundene Ausnahmeregelungen, wie sie z. B. für Landschaftsschutzgebiete bestehen, werden für Naturschutzgebiete nur zu den gebietsspezifischen Festset-

<b>Naturschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		zungen getroffen.
	<b>VI. Besondere Hinweise</b>	<p>Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</li> <li>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</li> </ul> </li> <li>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</li> </ul> <p>§ 69 LG setzt für die Einleitung eines Befreiungsverfahrens einen Antrag voraus. Um dieses durchführen zu können, sollte ein solcher Antrag alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles darlegen, welche für die Erteilung einer Befreiung geltend gemacht werden, insbesondere etwa das Vorliegen einer der vorstehend beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 69 LG.</p> <p>Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält dieser den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höhe-</p>

<b>Naturschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>ren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, vor Befreiungen von Verboten und Geboten für Naturschutzgebiete Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten zu geben.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen nach § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.</p> <p>Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,</li> <li>2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,</li> <li>3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,</li> <li>4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder</li> <li>5. Wald rodet</li> </ol> <p>und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.</p>
6.2.1.2 Fc, Fd	<u>Naturschutzgebiet "Wahler Berg, Hanepützheide und Martinsee"</u>	
	Gemarkung: Zons	

	<p>Flur: 11 Flurstücke: 168, 169</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 12-15, 20-22, 28 –33, 39-45, 46 tlw., 49-62, 88, 89, 92, 99 tlw., 125 -127, 138 tlw., 159 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 10 Flurstücke: 33-38, 202, 203</p> <p>Flächengröße: 906.761 qm</p>	
	<p><b>A) Schutzzweck</b></p>	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Flugsanddüne im Bereich des "Wahler Berges" mit ihren offenen Sandflächen und größeren Beständen der Silbergrasflur, Calluna-Heideflächen, Sand-Magerrasen, Besenginsterheide und Eichen- Birkenwälder als Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung und Entwicklung der Wald-Heide-Komplexe im Bereich der "Hannepützheide" auf nährstoffarmen Sandböden sowie zur Wiederherstellung naturnaher Eichen-Birken und Eichen-Buchenwälder im Waldbereich "Hannepützheide", bei Entwicklung der dort vorhandenen Heide-likte.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt insbesondere weiterhin gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung der verbindenden Heideflächen auf den zur Zeit landwirtschaftlich genutzten, nährstoffarmen Sandböden.</p> <p>Die Festsetzung für den Bereich "Martinssee" erfolgt gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung und Entwicklung des Abgrabungsgewässers und seines Umfeldes für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für wassergebundene Tierarten (z. B. Amphibien, Vogelarten des Uferröhrichts und der offenen Wasserflächen, Uferschwalben, heimische Fischarten) und im Bereich der trockenen Böschungen für Tier- und Pflanzenarten der primären Dünenvegetation (z. B. Heide- und Sandmagerrasen).</p>	<p>Der besondere Wert des Naturschutzgebietes ist im ökologischen Fachbeitrag der LÖBF, 1994 beschrieben. Darüber hinaus besteht ein Biotopmanagementplan für das Schutzgebiet "Wahler Berg".</p>

	<b>Gebietsspezifische Verbote und Gebote</b>	
	Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote, über die generellen Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsplan, hinaus (6.2.1, I-III) festgesetzt:	
	<b>F) Gebietsspezifische Verbote</b>	
	Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:  18. Düngemittel und Biozide außerhalb von Ackerflächen anzuwenden	Zu dem Verbot der Anwendung von Düngemitteln zählt auch die Kalkung der Flächen. Bis zur Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen mit dem Ziel der Entwicklung von Heide- und Sandmagerasen bleibt die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung unberührt.
	<b>G) Gebietsspezifische Gebote</b>	
	4. Die Fischereipachtverträge sind in Bezug auf die angemessene Berücksichtigung des Schutzzweckes des NSG gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz zu prüfen.  Hierzu gehört insbesondere:  - die Prüfung des Ausschlusses eines künstlichen Fischbestandes zur  - Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestandes, sowie  - die Prüfung der Notwendigkeit zur Ausweisung von Uferbereichen mit Angelverbot.	Die Ergebnisse der Prüfung sind bei neu abzuschließenden Fischereipachtverträgen zu berücksichtigen.  - Die Festlegung eines dem Schutzzweck entsprechenden Fischbestandes ist erst nach Auswertung der Besatz- und Fangstatistiken möglich. Diese Unterlagen sind vom Ausüben des Fischereirechts zur Verfügung zu stellen.  - Zur Ruhigstellung des NSG sollten nach Abschluss der Rekultivierung des Abgrabungsgewässers zur Erreichung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Uferabschnitte von der Angelnutzung ausgenommen werden.
	5. Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.	
	<b>H) Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:</b>	
	keine	
	<b>I) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b>	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Wahler Berg,	

	Hannepützheide und Martinsee“ werden unter den Entwicklungsteilzielen 1 G, 1 I, 3 +7, 7 gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:	
	Anpflanzungen (6.5.1.6, 6.5.1.13, 6.5.1.14) Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6.10-6.5.6.16)	

<b>Forstliche Nutzung</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>6.4</b>	<b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 25 LG NW</b>	<p>Gemäß § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG NW und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NW im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW sind gemäß § 35 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten bewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.</p> <p>Nach § 35 LG NW überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p> <p>Unter den Festsetzungen für Naturschutzgebiete nach § 20 LG NW und für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG NW unter Ordnungs-Nr. 6.2 sind auch Festsetzungen für die forstliche Nutzung und Bewirtschaftung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde getroffen. Für diese Festsetzungen gemäß § 25 LG NW entfällt eine besondere Aufnahme in diesem Abschnitt.</p>

<b>Forstliche Nutzung</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>6.4.1</b>	<b>Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung</b>	
6.4.1.3	Waldflächen "Wahler Berg"	
	Bei Wiederaufforstungen sind Baumarten des "Trockenen Eichen-Birkenwaldes" zu verwenden: Stieleiche, Traubeneiche, Sandbirke.	Die Vorgabe entspricht dem Biotopmanagementplan zum NSG "Wahler Berg".
<b>6.4.2</b>	<b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b>	
6.4.2.3	Waldflächen "Wahler Berg"	
	Auf der Waldfläche ist nur eine einzelstammweise Nutzung zugelassen.	Bei der Waldfläche handelt es sich um einen trockenen Eichen-Birkenwald. Dieser Waldtyp ist nach § 62 LG NW geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.

<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>6.5</b>	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW</b>	Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind. Es handelt sich um:
	Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft werden die unter den Ordnungsnummern 6.5.1 - 6.5.6 näher bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich Erstaufforstungen festgesetzt.	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, im Sinne des 5. Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes,  Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweiden u. -gehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,  Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken ein-

<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -</b>		
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>schließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,</p> <p>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und</p> <p>Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.</p>
	<b>I. Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW</b>	<p>Die allgemeinen Ausführungsfestsetzungen gelten für alle im Abschnitt II unter der Ordnungsnummer 6.5 auf die Entwicklungsziele bezogenen Einzelfestsetzungen.</p> <p>Auf bestimmten, in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen (s. Hinweis in der Legende), dürfen Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles 2 K nur durchgeführt werden, wenn der Rat der Stadt Dormagen diesen vorher durch einen entsprechenden Beschluss zugestimmt hat.</p>
6.5.1	Anpflanzungen:	
	Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen, Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen sowie Feldgehölzen.	<p>Die Durchführung der Maßnahmen sind in den §§ 36-42 LG NW geregelt. Alle festgesetzten Anpflanzungen und sonstigen Anreicherungsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Entwicklungsteilziele vorgesehen sind, sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern der betroffenen Flächen auf freiwilliger und vertraglicher Basis durchzuführen.</p> <p>Bei der Anlage der Anpflanzungen und sonstigen Anreicherungsmaßnahmen werden insbesondere berücksichtigt:</p> <p>k) Die Belange des landwirtschaftlichen und allgemeinen Verkehrs und Schutzbestimmungen für Verkehrsanlagen</p>

## Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>l) die hydraulisch notwendigen Querprofile von Gewässern, die Einzelabstimmung erfolgt mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen</li> <li>m) notwendige Zuwegungen zu Gewässern und Grundstücken</li> <li>n) Schutzbestimmungen für vorhandene Leitungstrassen ober- oder unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie Trassen aus bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden</li> <li>o) Ziele und Inhalte der kommunalen Bauleitplanung</li> <li>p) die Belange der Bodendenkmalpflege</li> <li>q) der RdErl. des MURL vom 12.08.1994 "Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich"</li> </ul>
	Soweit nicht anders festgesetzt, sind bei allen Pflanzmaßnahmen die Pflanzengesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden. Sträucher sind im Verband von 1 x 1 m zu pflanzen, bei großflächigeren Anpflanzungen mit überwiegenden Bäumen ist ein Pflanzabstand von 1,5 x 2 vorzusehen.	
	<p><b>Anpflanzung von Ufergehölzen:</b> Ufergehölze sind mindestens zweireihig rechts-links-wechselnd, in den Böschungen bis zur Böschungsoberkante zu pflanzen. Es sind Hochstämmen, Stammbüsche und Sträucher zu verwenden, entlang der Nordseite von Gewässern ist auf die Anpflanzung von Hochstämmen zu verzichten, wenn Ackerflächen unmittelbar anschließen.</p>	Die Verwendung von Hochstämmen ist im jeweiligen Einzelfall gesondert zu prüfen. In Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ist in der Regel oberhalb der Mittelwasserlinie zu pflanzen.
	<p><b>Anpflanzung von Gehölzstreifen:</b> Gehölzstreifen sind mindestens zweireihig aus Hochstämmen, Stammbüschen und Sträuchern mit mindestens 10 % Baumanteil anzupflanzen. Zwischen Gehölzstreifen und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist ein Kräuter- und Staudensaum von mindestens 2 m Breite aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszu-</p>	Die Verwendung von Hochstämmen ist im jeweiligen Einzelfall gesondert zu prüfen.

<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung -</b>		
<b>Ordnungs-Nr.:</b>	<b>Textliche Darstellung und Festsetzungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
	nehmen und einmal jährlich im Spätsommer zu mähen.	
	<b>Anlage von Feldgehölzen:</b> Bei der Anlage von Feldgehölzen ist ein Pflanzverband von 1 x 1 - 1,5 x 1,5 m zugrunde zu legen. Der Gehölmantel ist in einer Breite von 3 - 5 m stufig aus Sträuchern aufzubauen. Es ist eine Netto-Gehölzfläche von mindestens 500 qm (einschließlich Gehölmantel) anzulegen. Dem Gehölmantel vorgelagert ist ein mindestens 2 m breiter, nicht bepflanzter Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und einmal jährlich im Spätsommer zu mähen.	
	<b>Anpflanzung von Alleeen und Baumreihen:</b> Bei Alleeen und Baumreihen soll der Pflanzabstand innerhalb der Reihe 10-15 m betragen. Bei Ergänzung bestehender Alleeen oder Baumreihen ist der vorgegebene Pflanzabstand beizubehalten. Es sind Hochstämme in einer Mindeststärke von 10/14 cm zu verwenden.	Alleen und Baumreihen sind entlang von Verbindungsstraßen und -wegen sowie zur Betonung von Ortseingängen und zur Eingrünung von Ortsrändern vorgesehen. Die Anpflanzung von Alleeen und Baumreihen trägt insbesondere zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.
	<b>Anlage von Obstwiesen:</b> Bei Obstbaumpflanzungen sind Obstbaumhochstämme (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge) alter heimischer Sorten anzupflanzen. Der Pflanzabstand beträgt in der Regel 10 - 15 m. Bei der Anlage von Obstwiesen auf Ackerflächen ist die Umwandlung in Grünland gemäß allgemeiner Festsetzung Nr. 6.5.6 vorzunehmen.	Bei beweideten Flächen sind Neuanpflanzungen durch geeignete Verbisschutzmaßnahmen zu schützen. Nach der Pflanzung von Obstbäumen ist ein fachgerechter Erziehungs- und Pflegeschnitt durchzuführen. Erforderliche Schnittmaßnahmen sind bei Jungbäumen in den ersten 5 - 10 Jahren durchzuführen. Nur dann entwickelt der Obstbaum ein tragfähiges, langlebiges Kronengerüst. Danach genügt alle 3 - 5 Jahre ein behutsamer Erhaltungsschnitt.
<b>E 1 G</b>	<b>Festsetzungen im Entwicklungsteilziel 1 G</b>	
	Zur Verwirklichung des Entwicklungsteilzieles 1 G sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das NSG 6.2.1.2 "Wahler Berg, Hannepützheide, Martin-	Entwicklungsteilziel 1 G: Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerasen und Heideflächen auf nährstoffar-

	see" werden folgende Festsetzungen getroffen:	men Sandböden. Flächengröße: ca. 11 ha
6.5.1	<u>Anpflanzungen</u>	
6.5.1.6	Anpflanzung	
	- Anpflanzung von Gehölzstreifen. Entlang der B 9 (Schutzpflanzung zum NSG "Wahler Berg"), 2.000 qm	
6.5.6	<u>Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume</u>	
6.5.6.10 Fd	Heide-, Sandmagerrasenpflege	
	Die in der Festsetzungskarte abgegrenzte Fläche ist als Heide-, Sandmagerrasen zu pflegen.  Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 92, 30 tlw., 31, 182	Die Pflegemaßnahme entspricht dem Biotopmanagementplan zum NSG "Wahler Berg"; sie ist zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Heide- und Sandmagerrasenbereiche als Kernflächen des NSG erforderlich. Die Fläche ist gemäß § 62 LG NW geschützt.

## **7.) Strategische Umweltprüfung**

### **Strategische Umweltprüfung zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II – Dormagen – hier: Ergebnis der Vorprüfung**

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 6. Änderung des LP II – Dormagen – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II – Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 6. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.



## Anlage 2

### Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 6. Änderung des LP II – Dormagen –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 51 -	<p>Vielen Dank für Ihre Zuschrift und die Übersendung des Landschaftsplanentwurfs.</p> <p>Damit wird die Erweiterung des Naturschutzgebietes "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee" entsprechend der Abgrenzung des FFH-Gebietes "Wahler Berg" und die Ergänzung der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes zum NSG "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee" um die FFH-bedingten Anforderungen vollzogen.</p> <p>Unter Hinweis auf § 62 Abs. 3 LG NRW bitte ich in diesem Verfahren noch nachrichtlich alle gesetzlich geschützten Biotop kartenmäßig darzustellen, weitere Anregungen werden nicht gegeben.</p> <p>Aus dem Sachgebiet Wasserwirtschaft erfolgt der Hinweis, dass sich der Planungsbereich derzeit nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befindet, für das die Schutzvorschriften nach § 78 WHG und § 113 LWG gelten. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Rhein im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Risikogebiet bestimmt worden ist. Im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (§§ 73 bis 75 WHG) werden für den</p>	<p>Der Bitte kann nicht entsprochen werden:</p> <p>Da die gem. § 62 (3) erforderliche Abstimmung mit den Eigentümern und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW noch nicht stattgefunden hat, können die geschützten Biotop noch nicht in den Landschaftsplan übernommen werden.</p>

149/188

Ö 10

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Rhein bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt.</p> <p>Unter anderem werden die Gebiete ermittelt und dargestellt, die bei einem extremen Hochwasserereignis (Abflüsse &gt; Bemessungshochwasser der Hochwasserschutzanlagen am Rhein) überflutet werden. Auf Basis der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten werden bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementplanungen durchgeführt.</p> <p>Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass ich die Unterlagen im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen habe, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung ist mir indes nicht möglich ist. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW vorweg.</p>	
2	Westnetz - Technischer Assetsupport - und – Region Ruhr-Niederrhein -	<p>Gegen die Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen – bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Durch die o. g. Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen.</p>	
3	Handwerkskammer Düsseldorf	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 4. September 2013 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, tragen wir zum vorliegenden Änderungsentwurf des Landschaftsplanes keine Bedenken oder Anregungen vor.</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
4	Stadt Dormagen	Seitens der Stadt Dormagen bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen – „Wahler Berg“.	
5	Geologischer Dienst NRW	<p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 09.11.2012 (per E-Mail) zum Vorentwurf o. g. Änderungsverfahrens weise ich auf folgenden Sachverhalt zum Geotopschutz hin (Ansprechpartner hierzu ist Hr. Dr. Piecha, Durchwahl: -575, E-Mail: matthias.piecha@gd.nrw.de):</p> <p>Geotope sind geowissenschaftlich bedeutsame Objekte, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Es handelt sich dabei z.B. um verlassene Steinbrüche oder Abgrabungen, natürliche Felsklippen, Erdfälle, Höhlen, Moore, Quellen oder besondere Landschaftsformen.</p> <p>Ein Teilbereich des Planänderungsgebietes "Wahler Berg" ist als Geotop ausgewiesen und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4806-013 geführt. Es wird angeregt, Erläuterungen hierzu in die textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes bzw. des entsprechenden Naturschutzgebietes aufzunehmen. Beispielsweise können die Erläuterungen zum Schutzzweck (Entwurf der 6. Änderung, S. 6) wie folgt ergänzt werden:</p> <p><i>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand ... Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln. <b>Zudem sind Teilbereiche wegen ihrer geowissenschaftlichen und landeskundlichen Bedeutung (postglaziales Dünengebiet mit weitgehend natürlichen Geländeformen) als Geotop ausgewiesen.</b></i></p> <p>-Weitere fachliche Informationen sowie ein Lageplan aus dem Geotopkataster sind beigefügt.</p> <p>Für weitere Fragen stehen Herr Dr. Piecha oder ich gerne</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt:</p> <p>Die Ordnungsnummer 6.2.1.2 <b>A) Schutzzweck</b> wird um die Ziffer 4. wie folgt ergänzt:</p> <p>„4. Textliche Darstellungen und Festsetzungen: Aus geowissenschaftlichen Gründen zur Erhaltung der besonderen Landschaftsform der Binrendüne. Erläuterungen: Ein Teilbereich des „Wahler Berg“ ist als Geotop ausgewiesen und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4806-013 geführt.“</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		zur Verfügung.	
6	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden dem o. g. Bauvorhaben zu.	Von der 6. Änderung ist kein jüdischer Friedhof betroffen.
7	Stadt Mönchengladbach	Für die Stadt Mönchengladbach melde ich Fehlanzeige.	
8	GASCADE Gastransport GmbH	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, EL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).</p>	Die Anregung wurde berücksichtigt: Im Verfahren wurden alle betroffenen TÖB beteiligt.
9	Wehrbereichsverwaltung	mit Ihrem Schreiben vom 04.09.2013 benachrichtigen Sie mich über die öffentliche Auslegung der o.a. Planung .. Zu der Planung habe ich bereits am 22.11.2012 Stellung genommen. Ich habe die nunmehr zugeleiteten Unterlagen	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>mit den Unterlagen, die im Vorfeld Gegenstand der Prüfung und meiner Stellungnahme waren, - soweit mir möglich - verglichen. Änderungen sind mir nicht aufgefallen. Meine Stellungnahme vom 22.11.2012 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter.</p> <p>Sollten - entgegen meiner Einschätzung - dennoch zwischen den beiden Abstimmungsverfahren Änderungen hinsichtlich der Bauhöhen über Grund, der räumlichen Ausdehnung der überplanten Fläche oder der grundsätzlichen Zweckbestimmung eingetreten sein, so bitte ich mir diese mitzuteilen. Für diesen Fall bitte ich dieses Schreiben als Zwischennachricht zu werten.</p> <p><b>Stellungnahme vom 22.11.2012:</b>            Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 05.11.2012 teile ich Ihnen mit, dass – unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – meinerseits <b>keine Bedenken</b> gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.</p>	<p>Es wurden keine Änderungen der Planung zwischen frühzeitiger Beteiligung und Offenlage vorgenommen.</p>
14	LANUV NRW	<p>Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Stellungnahme zu o. g. Landschaftsplanänderung.</p> <p>Das LANUV begrüßt die zeichnerische und textliche Anpassung des FFH-Gebietes DE-4806-305 "Wahler Berg" innerhalb des bestehenden Naturschutzgebietes "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee".</p> <p>Das LANUV hat keine weiteren Anregungen und Bedenken zum vorliegenden Planentwurf.</p>	
15	RWE Power AG Abt. Naturschutz / Landschaftsplanung	<p>Seitens der RWE Power AG gibt es keine Einwände gegen die 6. Änderung des Landschaftsplanes und die damit einhergehenden Anpassungen rund um die Naturschutzgebiete "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee" und „Wahler Berg" bezüglich der FFH-Richtlinie .</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Änderungsverfahren und hoffen, dass Sie uns weiterhin beteiligen werden.	

Lfd.-Nr.	Verbände und Beirat	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
----------	---------------------	-------------------------	------------------------------

	<b>Naturschutzverbände und Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss</b>		
1	Landschaftsbeiratsvorsitzender Herr Lechner	Herr Lechner hat keine Bedenken und Anregungen zur 6. Änderung des LP II. Er begrüßt diese ausdrücklich.	

155/188

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
----------	--------	-------------------------	------------------------------

<b>Bürger</b>			
		Es wurden keine Anregungen und Bedenken bei der Bürgerbeteiligung vorgetragen.	

156/188

**Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss**  
**Teilabschnitt II**  
**- Dormagen –**

6. Änderung  
- Satzungsentwurf -

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke</u>	3 - 6
<b>1.) Erläuterungen zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -</b>	7
<b>2.) Inhalt der 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -</b>	8
<b>3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss</b>	9-14
6.1.1 Entwicklungsziele (Neufassung)	9
6.2.1.2 „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee (Neufassung)	10-14
6.4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (Neufassung)	15
6.5.6 Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume (Neufassung)	16-17
<b>4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte</b>	18
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor der 6. Änderung	19
Entwicklungs- und Festsetzungskarte 6. Änderung	20
<b>5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes</b>	21
Kartenauszug der Lage des FFH-Gebietes vor der 6. Änderung	22
<b>6.) Strategische Umweltprüfung</b>	23

# Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

## RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan II – Dormagen – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 6. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV NRW. 791), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 LG NW am 02.10.2002 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 07.04.2003 bis 09.05.2003 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.03.2003 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Die erneute frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 12.11.2012 bis 14.12.2012 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 31.10.2012 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 18.06.2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes in der hier vorliegenden Fassung gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 07.09.2013 in der Zeit vom 16.09.2013 bis 14.10.2013 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 17.12.2013 in der gegenüber der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_, angezeigt. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bezirksregierung

\_\_\_\_\_  
Siegel

Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Landschaftsplan tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

**1.) Erläuterungen zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -:**

Für die 6. Änderung des LP II wurde nach Aufstellungsbeschluss im Jahr 2002 bereits im Jahr 2003 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gemäß § 29 Landschaftsgesetz durchgeführt. Die Grundlage für diese Beteiligung war der Vorentwurf aufgrund der naturschutzfachlichen (FFH-Gebietsbeschreibungen) und naturschutzrechtlichen Vorgaben im Jahr 2003.

Vor Weiterführung des Änderungsverfahrens sollte gemäß Beschluss des Kreistages von 2004 zunächst die rechtskräftige Ausweisung der FFH – Gebiete durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger abgewartet werden.

Nach Änderung des BNatschG vom 29.07.2009 sind die gemeldeten FFH – Gebiete nach Veröffentlichung im EU - Amtsblatt rechtskräftig. Die Veröffentlichung des FFH – Gebietes „Wahler Berg“ erfolgte am 15.01.2008.

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Fortführung der 6. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – gem. Aufstellungsbeschluss vom 02.10.2002.

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind die FFH - Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH - Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH - Richtlinie entsprochen wird.

Der Satzungsentwurf wurde gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren nur geringfügig geändert. Es wurde die Anregung des Geologischen Dienstes - hinsichtlich der Ergänzung des Schutzzweckes übernommen:

Die Ordnungsnummer 6.2.1.2 A) Schutzzweck wird um die Ziffer 4. wie folgt ergänzt:

<b>Textliche Darstellungen und Festsetzungen</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.2		
	<b>A) Schutzzweck</b>	
	.....	
	4. Aus geowissenschaftlichen Gründen zur Erhaltung der besonderen Landschaftsform der Binnendüne.	Ein Teilbereich des „Wahler Berg“ ist als Geotop ausgewiesen und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4806-013 geführt.

## 2.) **Inhalt der 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen -**

Diese Planung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Änderung der Entwicklungsziele
- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH-Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie,
- Ergänzung des Schutzzweckes hinsichtlich der geowissenschaftlichen Bedeutung der besonderen Landschaftsform der Binnendüne,
- Ergänzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich der Anforderungen zu der FFH-Gebietsausweisung.

Gegenstand der 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ gem. den Vorgaben für das FFH – Gebiet „Wahler Berg“ (DE-4806-305).

**3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreis Neuss**  
**Die Erläuterungen der Entwicklungsziele 6.1.1 werden wie folgt geändert:**

**Entwicklungsziele (Neufassung)**

<b>Textliche Darstellungen und Festsetzungen</b>		
<b>Ordnungs-Nr.:</b>	<b>Textliche Darstellung und Festsetzungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
6.1.1	<b>Entwicklungsziel 1 G</b> <b>Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden</b>	<p>Dieses Entwicklungsziel wird für den Bereich der Sanddüne des Naturschutzgebietes "Wahler Berg / Hannepützheide" dargestellt.</p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhaltung und Entwicklung der Sandheiden auf Binnendünen (FFH-Lebensraumtyp-Nr.2310)</li> <li>– Erhaltung und Entwicklung der Sandtrockenrasen auf Binnendünen (FFH-Lebensraumtyp-Nr.2330)</li> <li>– Erhaltung durchgewachsener Eichenniederwald auf Sand mit alten, mehrstämmigen Quercus robur (Kulturlandschaftsrelikt)</li> <li>– Pflege wärmeliebender Saumgesellschaften und Fragmente trockener Glatthaferwiesen mit Stromtal-Arten und typischer Schmetterlingsfauna</li> <li>– Umwandlung der Ackerflächen zwischen Wahler Berg und Hannepützheide in Heideflächen</li> <li>– Betretungsverbot</li> </ul>

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.2 „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ werden wie folgt neu gefasst:

**Naturschutzgebiete (Neufassung)**

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<u>6.2.1.2</u>	<u>Naturschutzgebiet "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee"</u>	
6.2.1.2	<p>Gemarkung: Zons            Flur: 11            Flurstücke: 168, 169</p> <p>Gemarkung: Zons            Flur: 12            Flurstücke: 12-15, 20-22, 28 – 33, 39-45, 46 tlw., 49-62, 88, 89, 92, 99 tlw., 125 -127, 138 tlw., 159 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons            Flur: 10            Flurstücke: 33-38, 202, 203</p> <p>Flächengröße: 91 ha</p> <p><b>A) Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere</p> <p>1. zur Erhaltung und Entwicklung der Flugsanddüne im Bereich des FFH-Gebietes "Wahler Berges" (8 ha) mit ihren offenen Sandflächen und größeren Beständen der Silbergrasflur, Calluna-Heideflächen, Sand-Magerrasen, Besenginsterheide und Eichen- Birkenwälder als Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten:</p>	<p>Das Teilgebiet „Wahler Berg“ ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
a)	<p>insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sandheiden auf Binnendünen (2310)</li> <li>• Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)</li> </ul>	<p>Für die Ausweisung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH-Richtlinie ausschlaggebend sind insbesondere die Sandheiden auf Binnendünen und die Sandtrockenrasen auf Binnendünen.</p>
b)	<p>zur Erhaltung, Pflege und Optimierung der FFH-Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene (9190)</li> <li>• Artenreiche Flachlandmähwiese (6510)</li> </ul>	
c)	<p>zur Förderung und Sicherung eines Trittsteinbiotops zwischen größeren Gebieten mit dem Biotoptypenkomplex der Binnendünen an Lippe, Ems, Maas und Rhein</p>	<p>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p>
d)	<p>zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art. 4 (2) der VS-RL: Nachtigall. Des Weiteren dient die Festsetzung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung der in dem Gebiet des „Wahler Berges“ vorkommenden gefährdeten bzw. stark gefährdeten Vogelarten der Roten Liste NRW bzw. der BRD: Gartenrotschwanz.</p>	
e)	<p>zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie: Zauneidechse sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW.</p>	
f)	<p>zur Erhaltung und Förderung von gut erhaltenen, nicht über-</p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bauten oder aufgeforsteten Dünen des linken Niederrheins von landesweiter Bedeutung.</p>	
	<p>2. zur Erhaltung und Entwicklung der Wald-Heide-Komplexe im Bereich der "Hannepützheide" auf nährstoffarmen Sandböden sowie zur Wiederherstellung naturnaher Eichen-Birken und Eichen-Buchenwälder im Waldbereich "Hannepützheide", bei Entwicklung der dort vorhandenen Heiderelikte. Die Festsetzung erfolgt insbesondere weiterhin gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung der verbindenden Heideflächen auf den zurzeit landwirtschaftlich genutzten, nährstoffarmen Sandböden.</p>	
	<p>3. Die Festsetzung für den Bereich "Martinsee" erfolgt gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung und Entwicklung des Abgrabungsgewässers und seines Umfeldes für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für wassergebundene Tierarten (z. B. Amphibien, Vogelarten des Uferrohrichts und der offenen Wasserflächen, Uferschwalben, heimische Fischarten) und im Bereich der trockenen Böschungen für Tier- und Pflanzenarten der primären Dünenvegetation (z. B. Heide- und Sandmagerrasen).</p>	
	<p>4. Aus geowissenschaftlichen Gründen zur Erhaltung der besonderen Landschaftsform der Binnendüne.</p>	<p>Ein Teilbereich des „Wahler Berg“ ist als Geotop ausgewiesen und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4806-013 geführt.“</p>
	<p><b>Gebietsspezifische Verbote und Gebote</b></p>	
	<p>Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzwecks</p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>werden folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote, über die generellen Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsplan, hinaus (6.2.1, I-III) festgesetzt:</p>	
	<p><b>B) Gebietsspezifische Verbote</b></p>	
	<p>Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:</p>	<p>Zu dem Verbot der Anwendung von Düngemitteln zählt auch die Kalkung der Flächen. Bis zur Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen mit dem Ziel der Entwicklung von Heide- und Sandmagerrasen bleibt die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung unberührt.</p>
	<p>18. Düngemittel und Biozide außerhalb von Ackerflächen anzuwenden</p>	
	<p><b>C) Gebietsspezifische Gebote</b></p>	
	<p>4. Die Fischereipachtverträge sind in Bezug auf die angemessene Berücksichtigung des Schutzzweckes des NSG gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz zu prüfen.</p>	<p>Die Ergebnisse der Prüfung sind bei neu abzuschließenden Fischereipachtverträgen zu berücksichtigen.</p>
	<p>Hierzu gehört insbesondere:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfung des Ausschlusses eines künstlichen Fischbestandes zur</li> <li>- Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestandes, sowie</li> <li>- die Prüfung der Notwendigkeit zur Ausweisung von Uferbereichen mit Angelverbot.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Festlegung eines dem Schutzzweck entsprechenden Fischbestandes ist erst nach Auswertung der Besatz- und Fangstatistiken möglich. Diese Unterlagen sind vom Ausübenden des Fischereirechts zur Verfügung zu stellen.</li> <li>- Zur Ruhigstellung des NSG sollten nach Abschluss der Rekultivierung des Abgrabungsgewässers zur Erreichung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Uferabschnitte von der Angelnutzung ausgenommen werden.</li> </ul>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
5.	Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.	
	<b>D) Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:</b>	
	keine	
	<b>E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b>	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee" werden unter den Entwicklungsteilzielen 1 G, 1 I, 3 +7, 7 gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:	
	Anpflanzungen (6.5.1.6, 6.5.1.13, 6.5.1.14)	
	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6.10-6.5.6.16, 6.5.6.32)	

Die textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet  
6.2.1.2 „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ werden wie folgt ergänzt:

6.4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten  
und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 25 LG NW (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.4.2	<b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b>	
6.4.2.3	<u>Waldflächen "Wahler Berg"</u> Auf der Waldfläche ist nur eine ein- zelstammweise und niederwaldartige Hudewaldnutzung zugelassen.	Bei der Waldfläche handelt es sich um den FFH-LRT Alte Ei- chenwälder (mit Hudewaldnut- zung) sowie einen trockenen Eichen-Birkenwald. Dieser Wald- typ ist nach § 62 LG NW ge- schützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.

## 6.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>E 1 G</b>	<b>Festsetzungen im Entwicklungsziel 1 G</b>	
	Zur Verwirklichung des Entwicklungszielzieles 1 G sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das NSG 6.2.1.2 "Wahler Berg, Hannepützheide, Martinsee" werden folgende Festsetzungen getroffen:	Entwicklungsziel 1 G: Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden.
		Flächengröße: ca. 11,8 ha
<u>6.5.1</u>	<u>Anpflanzungen</u>	
6.5.1.6	Anpflanzung - Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang der B 9 (Schutzpflanzung zum NSG "Wahler Berg"), 2.000 qm	
<u>6.5.6</u>	<u>Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume</u>	
6.5.6.10 Fd	Heide-, Sandmagerrasenpflege  Die im Entwicklungsziel 1 G vorhandenen Offenlandflächen sind als Sandheide und Sandtrockenrasen zu pflegen.  Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 28-32 tlw., 92 tlw., 182 tlw.	Die Pflegemaßnahme entspricht dem Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet „Wahler Berg“; sie ist zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-LRT Sandheiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen als Kernflächen des NSG erforderlich. Für die Meldung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH-Richtlinie sind diese Flächen ausschlaggebend. Gleichzeitig handelt es sich um einen geschützten Biotop nach § 62 LG NW.
6.5.6.32 Fd	Eichenwaldpflege  Die im Entwicklungsziel 1 G vorhandenen Waldflächen sind als alter bodensaurer Eichenwald (mit Hudewaldnutzung) zu pflegen.  Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 22 tlw., 28-32 tlw., 92 tlw., 182 tlw.	Die Pflegemaßnahme entspricht dem Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet „Wahler Berg“; sie ist zur Erhaltung und Entwicklung des FFH-LRT Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene (mit Hudewaldnutzung) erforderlich.

- a) Absenkung des Bestockungsgrades
- b) Belassen von Fehlstellen und Verlichtungen
- c) Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze und ihrer Verjüngung
- d) Beweidung

#### **4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:**

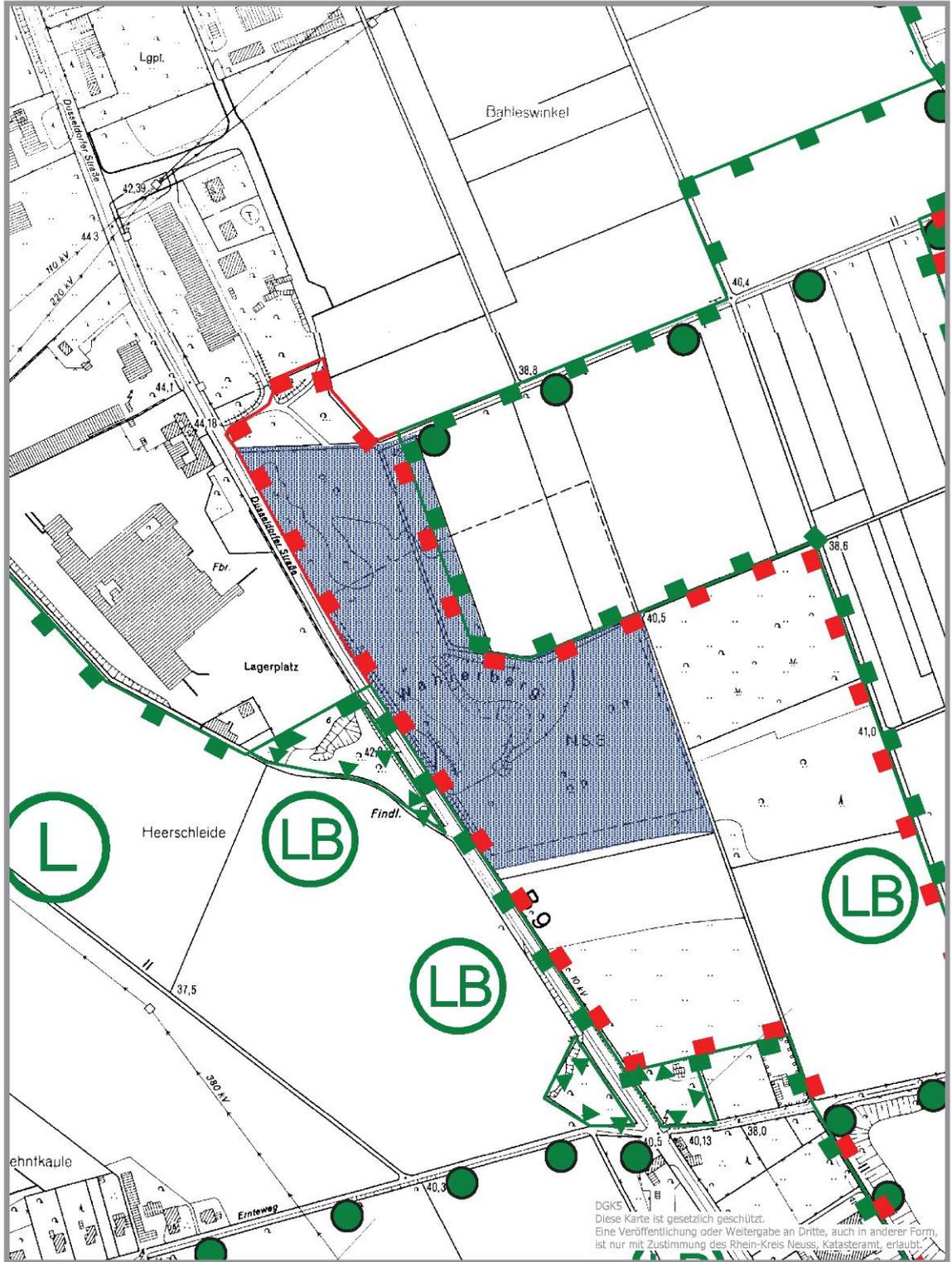
Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus dem anliegenden Ausschnitt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 6. Änderung des LP II ersichtlich. Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung der östlichen Naturschutzgebietsgrenze auf die Flurstücke 28 und 29 sowie teilweise 22 in der Gemarkung Zons, Flur: 12 aufgrund der Anpassung an die FFH-Gebietsgrenzen.





## **5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes**

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des FFH-Gebietes „Wahler Berg“ (DE-4806-305) innerhalb des Naturschutzgebietes „Wahler Berg, Hanneputzheide und Martinsee“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung  
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:5000

**Lage und Grenze des FFH-Gebietes "Wahler Berg"**

Stand: August 2012



rhein  
kreis  
neuss

## 7.) Strategische Umweltprüfung

### **Strategische Umweltprüfung zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II – Dormagen – hier: Ergebnis der Vorprüfung**

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 6. Änderung des LP II – Dormagen – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II – Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 6. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.



**Sitzungsvorlage-Nr. 61/2813/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	19.11.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Fortführung des Masterplan:Grün im Rhein-Kreis Neuss, Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein-Kreis Neuss**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 12.06.2013 hat der Kreisausschuss einstimmig den Tagesordnungspunkt „Fortführung Masterplan:Grün im Rhein-Kreis Neuss, Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein-Kreis Neuss“ zur weiteren Beratung in den Planungs- und Umweltausschuss verwiesen. Amt 61 wird hierzu die Rahmenplanung in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vorstellen.

Die Konzeption des Büros WGF-Landschaftsarchitekten, der sogenannte „Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein-Kreis Neuss“, wurde Ende April 2013 in der Endfassung fertig gestellt. Die 93-seitig starke Fassung ist im Bürgerinformationsportal des Rhein-Kreises Neuss einsehbar.

Die Erarbeitung des Entwicklungsplan Kulturlandschaft wurde durch den Region Köln/Bonn e.V. und den Rhein-Kreis Neuss, koordiniert und erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Neuss und Rommerskirchen. Die tagebaubezogenen Projektvorschläge wurden unter Beteiligung von RWE-Power und die gewässerbezogenen Projekte unter Beteiligung des Erftverbandes konzipiert.

Der Entwicklungsplan Kulturlandschaft basiert auf einer Raumanalyse, welche neben den Nutzungstypen insbesondere auch das kulturelle Erbe und die Freizeitmöglichkeiten berücksichtigt. Darauf aufbauend werden die Leitbilder der kulturlandschaftlichen Entwicklung für einzelne Teilräume als Thesen formuliert und in einem gesamtträumlichen Leitbild dargestellt.

Als wichtige Teilräume deren Erlebnisqualität entwickelt werden soll, werden die Erftaue, die Rheinschiene und das Waldgebiet Klosterlandschaft Knechtsteden hervorgehoben. Bei allen Entwicklungen ist die kulturlandschaftliche Eigenart des jeweiligen Raumes mit ihren Einzelbausteinen das tragende Thema. Eine weitere Leitbildthese zielt auf den Aufbau und die Entwicklung von Verbindungskorridoren hin. Hier werden insbesondere die

Vernetzungskorridore Straberger/Nievenheimer Seenplatte und der Strategische Bahndamm zwischen Rommerskirchen und Neuss genannt. Nicht zuletzt soll der Tagebau als Teil der Landschaftsgeschichte verstanden und räumlich und funktional mit den angrenzenden Kommunen verknüpft werden. Dabei gilt es die Zielstellung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Region noch übergreifend zu entwickeln.

Auf Grundlage der Leitbilder wurden für die einzelnen Entwicklungsräume, auf Vorschlag der beteiligten Kommunen, gemeinsam mit dem Erftverband und RWE-Power, Projektvorschläge entwickelt und in die übergeordnete Konzeption eingebunden. Die Projektvorschläge sind in der **Anlage 1** zusammenfassend dargestellt.

Der Entwicklungsplan Kulturlandschaft ist eine Rahmenplanung, also informell und ohne rechtliche Bindungswirkung. Er stellt jedoch den fachlichen Rahmen für die Umsetzung und weitere Qualifizierung der Einzelprojekte dar. Auch Projekte, die erst zukünftig initiiert werden, müssen sich im Sinne der Leitbilder des Entwicklungsplanes Kulturlandschaft qualifizieren.

Mit dem Entwicklungsplan Kulturlandschaft liegt das Instrument zur Einwerbung von Fördermitteln auf einer breiten und anerkannten fachlichen Basis vor. Die Einwerbung von Fördermitteln für die Realisierung der Einzelprojekte bedarf der jeweiligen Zuordnung zum Gesamtkonzept und auch in diesem Sinne der Unterstützung und Koordination durch den Region Köln/Bonn e. V. und den Rhein-Kreis Neuss.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss folgende Beschlussfassung:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zum Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein-Kreis Neuss zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird gebeten, die Realisierung von Einzelprojekten des Entwicklungsplanes Kulturlandschaft zu koordinieren und zu unterstützen.

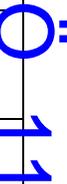
#### **Anlagen:**

Anlage\_1\_Projektliste\_Entwicklungsplan

**Projektliste Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein-Kreis Neuss**

Entwicklungsraum	Projekt	Ziel	Stadt-, Gemeindegebiet
<b>Erlebnis- und Kulturraum Erftaue</b>	Perspektivkonzept Erftumbau 2045	Integration freiraumplanerischer Aspekte in das bestehende Konzept des Erftverbandes (z. B. Verlauf des Erft-Radwegs)	Grevenbroich, Neuss
	Gewässer und Urbane Ufer	Verbindung von Erftumbau und Stadtplanung	Grevenbroich-Wevelinghoven
	Epanchoir	Freiraumkonzept und Rekonstruktion des historischen Wasserbauwerks am Nordkanal	Neuss
	Urbane Ufer „Dort wo die Erft den Rhein begrüßt“	Freiraumentwicklung im Bereich Erftmündung	Neuss
<b>Erlebnis- und Kulturraum Rheinaue</b>	Erlebnisraum Römerstraße Limesstraße	Inwertsetzung der Römerstraße im wissenschaftlich-archäologischen und touristisch-ökonomischen Sinne	Neuss, Dormagen
	Feste Zons	Freiraumkonzept zur Verknüpfung von Zons mit der umgebenden Kulturlandschaft	Dormagen
	Bürgerhausplatz Zons und Kreisarchiv	Platzgestaltung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität	Dormagen
	Piwipper Bötchen	Freiraumgestaltung des Umfeldes der Anlegestelle	Dormagen
<b>Erlebnis- und Kulturraum Tagebau</b>	Kunsthalden – Haldenkunst	Gesamtkonzept zur Geschichte und zur Bedeutung der Halden im Rheinischen Braunkohlenrevier	Grevenbroich, Jüchen, weitere Kreise und Städte
	Tagebaulandschaft Garzweiler	Masterplan Tagebaulandschaft zur Positionierung und Gestaltung der Region als innovative Energieregion im Zuge von Energiewende und Klimawandel	Grevenbroich, Jüchen etc.

183/188



<b>Entwicklungsraum</b>	<b>Projekt</b>	<b>Ziel</b>	<b>Stadt-, Gemeindegebiet</b>
<b>Erlebnis- und Kulturraum Tagebau</b>	Freiraumkonzept Neurath / Frimmersdorf	Weiterentwicklung der Freizeit und Naherholungsfunktion	Grevenbroich
	Neugestaltung Neurather See	Umgestaltung des Seebereichs zur Optimierung der ökologischen Funktion und Lenkung der Naherholung	Grevenbroich
	Grüne Fuge Jüchen	Verknüpfung Tagebaukante – Jüchen über die BAB A 46 hinweg durch Entwicklung der Wegeführungen und Sichtbeziehungen	Jüchen
	Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Grevenbroich / Jüchen	Gewerbliche Entwicklung einer ehemaligen Tagebaufläche mit hervorragenden Standortqualitäten	Grevenbroich, Jüchen
<b>Strategischer Bahndamm</b>	Landschaftsgalerie Strategischer Bahndamm	Qualifizierung der Wegeverbindungen und der Freizeitfunktionen des Bahndamms	Rommerskirchen, Grevenbroich, Neuss
<b>Vernetzungskorridor Straberger/Nievenheimer Seenplatte</b>	Erholung und Freizeit an der Straberger / Nievenheimer Seenplatte	Entwicklung der Erholungs- und Freizeitfunktion unter Einbezug von Naturschutz und Landschaftsentwicklung	Dormagen
<b>Vernetzungskorridor Kulturlandschaft Börde</b>	Landwirtschaft im Wandel	Modellhafte Umsetzung historischer, agrarischer Landschaftsbilder im Raum Sinsteden	Rommerskirchen

**Sitzungsvorlage-Nr. 68/2826/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	19.11.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Umsetzung der Hochwassermanagement-Richtlinie**

**Sachverhalt:**

Die EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-HWRM-RL) ist am 26.11.2007 in Kraft getreten und mit der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes am 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt worden. Die Mitgliedstaaten haben für Gebiete mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko angemessene Ziele für das Hochwasserrisikomanagement festzulegen, wobei der Schwerpunkt auf der Verringerung hochwasserbedingt nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten liegt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die sich hieraus ergebenden Vorgaben mit Durchführungsfristen zwischen 2011 und 2015 in drei Arbeitsschritten umzusetzen. Zuständige Behörden für die Umsetzung sind die Bezirksregierungen. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) koordiniert landesweit den Prozess. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arbeitsschritte:

- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und der Gewässerabschnitte, an denen potentielle signifikante Hochwasserrisiken bestehen (bereits bis Ende 2011 erfolgt). Mit diesem ersten Schritt wurden zunächst nur die Gewässer bestimmt, an denen ein signifikantes Risiko besteht (sog. Risikogebiete). Im Rhein-Kreis Neuss sind der Rhein, die Niers, die Erft, der Gillbach und der Trietbach als Risikogewässer eingestuft worden.
- Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für diese Gewässer (bis Ende 2013).

- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für diese Gewässer (bis Ende 2015).

Im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf werden derzeit im zweiten Schritt für die Risikogebiete Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erarbeitet, die über die Internetplattform des Umweltministeriums NRW [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) veröffentlicht werden. Für den Rhein, die Erft, die Niers und den Trietbach wurden diese Karten bereits erstellt. Für den Gillbach liegen die Hochwassergefahrenkarten im Entwurf vor. Die Hochwassergefahrenkarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung. In diesen Karten wird dargestellt, wie das Ausmaß der Überflutung für ein häufiges, mittleres und seltenes Hochwasserereignis zu erwarten ist. Bei einem häufigen Hochwasserereignis tritt Hochwasser im Mittel etwa alle 10 Jahre, bei einem mittleren Hochwasserereignis alle 100 Jahre und bei einem seltenen Hochwasserereignis etwa alle 1.000 Jahre auf. Die Hochwasserrisikokarten bauen auf den Gefahrenkarten auf und zeigen die Nutzungen Siedlungsflächen, Kulturgüter, Schutzgebiete, Wirtschaftsbetriebe und wirtschaftlich bedeutsame Infrastruktureinrichtungen, wie sie unter den vorgenannten drei Szenarien durch Hochwasser betroffen sind.

Diese Karten sollten allen bekannt sein, die für Nutzungen in den Gefahrenbereichen zuständig oder dort planend tätig sind. Sie bieten wichtige Informationen für die Bauleitplanung, Raumplanung, Ver- und Entsorgung, Denkmalschutz und Katastrophenschutz. Auch Unternehmen, Kulturinstitute und Hausbesitzer können die Karten nutzen, um Risiken für ihr Eigentum oder ihre Schutzgüter zu ersehen und zu minimieren.

Der Rhein-Kreis Neuss und die betroffenen Städte im Rhein-Kreis Neuss wurden um Prüfung der dargestellten Flächen auf Plausibilität mit ggfls. entsprechenden Anmerkungen und Anregungen gebeten. Die weiteren Träger öffentlicher Belange (z.B. Wasserverbände) sowie zu beteiligende Akteure und interessierte Stellen (z.B. Wirtschafts- und Naturschutzverbände) werden hierzu auch von der Bezirksregierung Düsseldorf mit eingebunden.

Der dritte Schritt zur Umsetzung der Hochwassermanagement-Richtlinie ist die Identifikation bestehender Risiken und die Festlegung von Zielen und Maßnahmen in Hochwasserrisikomanagementplänen. Sie werden erstmalig bis Ende 2015 für die Risikogewässer erstellt und alle 6 Jahre fortgeschrieben. Mit den Informationen aus den Hochwasserrisikokarten werden in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Akteuren (Kommunen, Kreise, Wasserverbände etc.) und unter Einbeziehung von interessierten Stellen die Hochwasserrisikomanagementpläne entwickelt. Dazu werden bestehende Defizite identifiziert und die relevanten Handlungsbereiche benannt, und zwar von der Flächenvorsorge bis zur Gefahrenabwehr. Für jeden relevanten Handlungsbereich definieren die jeweils Zuständigen ihre Ziele und benennen geeignete Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen. Für die geplanten Maßnahmen wird eine Rangfolge festgelegt. Sie richtet sich zum Beispiel danach, wie dringend Maßnahmen sind und mit welchem Aufwand sie umsetzbar sind. Für jede Maßnahme werden klare Zuständigkeiten und Umsetzungszeiträume benannt.

---

In den ermittelten Risikogebieten setzt die Landesregierung NRW durch Rechtsverordnung unter Beteiligung der Öffentlichkeit auch die Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest, bei denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Festsetzungsfrist für die Gewässer in den Risikogebieten endet am 22.12.2013. Dabei werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und die Festsetzungsunterlagen für die Dauer von einem Monat zur Einsicht für jedermann in den betroffenen Kommunen und der Bezirksregierung ausgelegt. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten nach dem Wasserhaushaltsgesetz im Allgemeinen besondere Schutzvorschriften. So ist z.B. die Ausweisung neuer Baugebiete oder die Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten generell untersagt. Abweichende Ausnahmen sind im Einzelfall nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich.



# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung U.pdf	1
Hinweis Vorbesprechungen	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Netzentwicklungsplanung/Konverterstandort	
Vorlage 61/2817/XV/2013	5
TOP Ö 3 Energiebericht 2009 - 2011	
Vorlage 68/2832/XV/2013	7
TOP Ö 4 Abfallgebühren und -entgelte 2014	
Vorlage 68/2752/XV/2013	9
Anlagen 1-3 68/2752/XV/2013	17
TOP Ö 5 Sachstandsbericht Grundwasser	
Vorlage 68/2827/XV/2013	21
TOP Ö 6 Düngung von Grünland mit Gülle im Naturschutzgebiet "Rheinaue" nach dem	
Vorlage 68/2808/XV/2013	23
Otulak_Eingabe_Erlass_MKULNV 68/2808/XV/2013	25
Otulak_Eingabe_Vorlage_RKN 68/2808/XV/2013	29
TOP Ö 7 Klimapartnerschaft mit der Gemeinde Solano in Kolumbien	
Vorlage 61/2818/XV/2013	35
TOP Ö 8 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 "Gewerbegebiet N	
Vorlage 61/2641/XV/2013	37
Anlage 1 G54_500 61/2641/XV/2013	39
Anlage 2 Änderung im LP 61/2641/XV/2013	41
TOP Ö 9 2. Änderung des Landschaftsplanes VI -Grevenbroich/Rommerskirchen - (Au	
Vorlage 61/2804/XV/2013	43
Anlage1_LPVI_2Änderung_Vorentwurf 96dpi 61/2804/XV/2013	45
Anlage2_Synopse Anregungen_Bedenken frühzeitige Beteiligung 61/2804/X	83
TOP Ö 10 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - (FFH-Gebiet Wahler B	
Vorlage 61/2805/XV/2013	99
Anlage1_Entwurf 61/2805/XV/2013	103
Anlage2_SynopseAnregungen_BedenkenOffenlage 61/2805/XV/2013	149
Anlage3_Satzungsentwurf 61/2805/XV/2013	157
TOP Ö 11 Fortführung des Masterplan:Grün im Rhein-Kreis Neuss, Entwicklungsplan	
Vorlage 61/2813/XV/2013	181
Anlage_1_Projektliste_Entwicklungsplan 61/2813/XV/2013	183
TOP Ö 12.1 Umsetzung der Hochwassermanagement-Richtlinie	
Vorlage 68/2826/XV/2013	185
Inhaltsverzeichnis	189